



HDI

Das ist Versicherung.

Nr. 3 / Juni 2018 / 38. Jahrgang

GI aktuell

Informationen für wirtschaftsprüfende,
rechts- und steuerberatende Berufe

Inhalt

Editorial	65	Steuerberaterhaftung	80
GI Entscheidungen	65	Nachzuzahlende Steuer / Hinweis auf Vorauszahlung / Zinsschaden (OLG Oldenburg, Urt. v. 2.11.2017 – 14 U 21/17)	
GI Literatur-Ecke	96	Steuerberaterhaftung	83
Kostenrecht	65	Lohnbuchhaltungsmandat / Vertrag mit Schutzwirkung / Keine Einbeziehung der Arbeitnehmer in Schutzbereich (OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 14.9.2017 – 8 U 240/16)	
Vermögensschadenhaftpflichtversicherung / Kosten einer Anschlussdeckung / Kostenfestsetzung (BGH, Beschl. v. 24.1.2018 – VII ZB 60/17)		Anwaltshaftung	86
Steuerberaterhaftung	68	Treuhänder / Fondsgesellschaft / Erweiterte Prospekthaftung / Aufklärungspflichten / Verjährungsfrist (OLG Frankfurt/M., Urt. v. 16.2.2017 – 3 U 167/15)	
Vertrag mit Schutzwirkung / Schutzbedürftigkeit / Sekundäre Hinweispflicht (BGH, Urt. v. 7.12.2017 – IX ZR 25/17)		Anwaltshaftung	94
Anwaltshaftung	73	Erhebung einer unbegründeten Klage / Klagerücknahme / Anteilige Gerichtskostenersatzung / Verjährung / Schadeneinheit (LG Düsseldorf, Urt. v. 15.2.2018 – 3 S 6/17)	
Rechtsanwalt als Erfüllungsgehilfe / Vertrag mit Schutzwirkung (BGH, Urt. v. 7.12.2017 – IX ZR 45/16)			
Haftung des Treuhandkommanditisten	75		
Treuhandkommanditist / Prospekthaftung im weiteren Sinne / Halten eines eigenen Anteils (BGH, Urt. v. 9.5.2017 – II ZR 344/15)			

Setzt Standards.



Neuaufgabe

Online Probe lesen
und bestellen!

Sack.de

Tipke/Lang Steuerrecht

Begründet von Prof. Dr. Klaus Tipke, bis zur 20. Auflage fortgeführt von Prof. Dr. Joachim Lang, bearbeitet von Prof. Dr. Roman Seer, Prof. Dr. Johanna Hey, Heinrich Montag, Prof. Dr. Joachim Englisch und Prof. Dr. Joachim Hennrichs. 23. neu bearbeitete Auflage 2018, 1.728 Seiten, Lexikonformat, gbd. 84,80 €, brosch. 64,80 €.

ISBN 978-3-504-20149-4 (gbd.)

ISBN 978-3-504-20150-0 (broch.)

Steuerrecht zu lernen, heißt lebenslang zu lernen und trotz ständiger Rechtsänderungen den Überblick zu behalten. Als bewährter Wegweiser durch das gesamte Steuerrecht dient seit über 40 Jahren der *Tipke/Lang*. Das systematische Nachschlagewerk gibt Steuerpraktikern einen schnellen und strukturierten Zugang zu sämtlichen Steuerarten, Verfahren und rechtspolitischen Themen.

Zahlreiche wichtige Änderungsgesetze haben die namhaften Autoren in der 23. Auflage eingearbeitet, darunter die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, die Erbschaftsteuerreform oder die europäischen Anti-Missbrauchs-Richtlinien. Mit hilfreichen Tabellen und Schaubildern ist der *Tipke/Lang* das perfekte Werk des ersten Zugriffs.

Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de/tl23



Das Werk online:
otto-schmidt.de/aks
juris.de/pmsteuerp

ottoschmidt

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Dr. Jürgen Gräfe
Rechtsanwalt

Der Anwalt, der einen Geschädigten in einem Haftungsprozess wegen eines Millionenschadens vertritt, kann die Prämie für eine zusätzlich abgeschlossene höhere Berufshaftpflichtversicherung als **Kostenerstattung** weder vom Gegner noch vom Mandanten verlangen. **Prämien für Haftpflichtversicherungen bis zur Deckungssumme von 30 Mio. EUR** gehören zu den allgemeinen Geschäftskosten. Der BGH stellt fest, dass der Anwalt bei Mandatsannahme eine **Vergütungsvereinbarung** hätte treffen müssen.

Der BGH zeigt Haftungsgefahren des Steuerberaters/Anwalts **nach dessen Auftrags erledigung** auf. Er war als „Spezialist“ eingeschaltet worden und hatte eine vorteilhafte steuerwirksame Unternehmensgestaltung erarbeitet. Für die Umsetzung der Gestaltung war der regelmäßige Steuerberater des Auftraggebers zuständig. Der Mandant rief den „Spezialisten“ aus dem Notartermin an, da ihn die Höhe der Notarkosten überraschte. Er gab ihm den Tipp einen anderen preiswerteren Notar zu suchen. Er half ihm auch bei der Suche. Er vergaß darauf hinzuweisen, dass bei der Umsetzung seines Konzepts eine Jahresfrist nicht aus den Augen verloren werden dürfe. Der mit der Umsetzung befasste Kollege übersah das auch. Es fiel eine vermeidbare Steuer an. Der BGH stellt fest, dass **beide Berater hierfür haften**. Die geschädigte Gesellschaft sei in den **Schutzbereich des jeweiligen Beratungsvertrags** einbezogen worden. Der Umstand, dass mit der Gestaltungs umsetzung der allgemeine Steuerberater beauftragt war, entlaste den „Spezialisten“ nicht.

Im **Lohnbuchhaltungsmandat** hilft der Steuerberater dem Auftraggeber bei der Erfüllung von dessen Pflichten gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern. **Schutzwirkungen** zugunsten des Arbeitnehmers werden nicht begründet (OLG Frankfurt/M.).

Erhebt der Rechtsanwalt eine **unbegründete Klage** und werden dem Mandanten nach Klagerücknahme die Gerichtskosten nur teilweise zurückerstattet, hat er Kenntnis von der Pflichtverletzung und von seinem Schaden. Die **Verjährungsfrist des Schadenersatzanspruchs** gegen den Rechtsanwalt beginnt jetzt auch im Hinblick auf alle weiteren zurechenbaren Nachteile des Auftraggebers zu laufen. Es gilt der **Grundsatz der Schadeneinheit** (LG Düsseldorf).

Ihr Dr. Jürgen Gräfe

Kostenrecht

- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Kosten einer Anschlussdeckung
- Kostenfestsetzung

(BGH, Beschl. v. 24.1.2018 – VII ZB 60/17)

Leitsätze:

a) Die unterliegende Partei trifft keine prozessuale Kostenerstattungspflicht nach § 91 ZPO gegenüber der obsiegenden Partei bezüglich einer von dieser gemäß § 3a RVG vereinbarten Vergütung, soweit diese die gesetzliche Vergütung übersteigt.

b) Eine vom Rechtsanwalt im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Anschlussdeckung zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung löst, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge bis 30 Mio. EUR entfällt, keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch aus. ■

Zum Sachverhalt:

Die Beklagten möchten, soweit für das Rechtsbeschwerdeverfahren von Interesse, im Rahmen der Kostenfestsetzung für die erste Instanz Zahlungen betreffend Prämien für eine anwaltliche Vermögensschadenhaftpflichtversicherung berücksichtigt wissen.

Im Ausgangsrechtsstreit wurden die beiden Beklagten gesamtschuldnerisch von der Klägerin auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 3.218.541,98 EUR nebst Zinsen in Anspruch genommen.

Das LG wies die Klage mit Urteil vom 28.7.2015, das rechtskräftig geworden ist, ab. Die Kosten des Rechtsstreits legte das LG der Klägerin auf.

Im Kostenfestsetzungsverfahren haben die Beklagten den Ansatz von Kosten in Höhe von 4.819,30 EUR für eine Anschlussdeckung der Beklagtenvertreter bezüglich deren Vermögensschadenhaftpflichtversicherung geltend gemacht und hierzu ausgeführt, die Beklagtenvertreter würden einen Stammvertrag mit einer Deckungssumme in Höhe von 2 Mio. EUR unterhalten; aufgrund des hohen Streitwerts hätten die Beklagten mit den Beklagtenvertretern vereinbart, dass vorsorglich eine Einzelfallabsicherung über weitere 1,5 Mio. EUR abgeschlossen werde und dass die hierauf entfallende Prämie Bestandteil der geschuldeten Vergütung sei.

Mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 19.10.2015 hat das LG die von der Klagepartei an die Beklagten als Gesamtgläubiger zu erstattenden Anwaltskosten für die erste Instanz auf 32.036,23 EUR festgesetzt; dabei hat es eine Berücksichtigung der Kosten für die Haftpflichtversicherung abgelehnt.

Gegen diesen Beschluss haben die Beklagten sofortige Beschwerde eingelegt.

Mit Beschluss vom 3.7.2017 hat das Beschwerdegericht die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des LG vom 19.10.2015 zurückgewiesen.

Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Beklagten ihren Kostenfestsetzungsantrag weiter; sie begehren die Festsetzung von weiteren 4.819,30 EUR wegen der Kosten für die Anschlussdeckung bezüglich der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. ■

Aus den Gründen:

Die aufgrund der Zulassung durch das Beschwerdegericht statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde der Beklagten ist nicht begründet.

1. Das Beschwerdegericht hat im Wesentlichen ausgeführt:

Die zulässige sofortige Beschwerde sei unbegründet. Eine prozessuale Kostenerstattungspflicht der Klägerin gemäß § 91 ZPO bestehe nicht.

Die geltend gemachten **Versicherungskosten** unterfielen nicht den gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren, die der obsiegenden Partei gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO stets zu erstatten seien.

Welche Kosten zu den gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwalts zählten, ergebe sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Nach Vorb. 7 Abs. 1 des Vergütungsverzeichnisses (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG, im Folgenden: RVG-VV) würden die allgemeinen Geschäftskosten des Rechtsanwalts grundsätzlich durch die Gebühren abgegolten, soweit nicht in den Nummern 7000 bis 7008 RVG-VV eine besondere Regelung getroffen sei. Eine solche enthalte Nr. 7007 RVG-VV in Bezug auf Kosten für eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden. Eine im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Haftpflichtversicherung könne in voller Höhe in Rechnung gestellt werden, soweit sie auf Haftungsbeträge von mehr als 30 Mio. EUR entfalle. Daraus folge, dass Prämien für Haftungsbeträge unter 30 Mio. EUR nicht abgerechnet werden könnten, soweit nicht eine gesonderte Vergütungsvereinbarung gemäß § 3a RVG getroffen worden sei.

Zwar sei im vorliegenden Fall eine Vergütungsvereinbarung nach § 3a RVG zwischen den Beklagten und ihrem Prozessvertreter bezüglich der Prämien für die Haftpflichtversicherung geschlossen worden. Es sei daher im Innenverhältnis von einem Erstattungsanspruch des Beklagtenvertreters gegenüber den Beklagten auszugehen. Gleichwohl folge hieraus kein prozessualer Kostenerstattungsanspruch der Beklagten gemäß § 91 Abs. 1 ZPO gegen die Klägerin.

Nach nahezu einhelliger Meinung in Rechtsprechung und Literatur seien **höhere als die gesetzlichen Beträge grundsätzlich nicht erstattungsfähig**. Während teilweise vertreten werde, dass eine geschlossene Vergütungsvereinbarung im Kostenfestsetzungsverfahren generell unbeachtlich sein solle, werde überwiegend nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall auch eine über die gesetzlichen Gebühren hinausgehende vereinbarte Vergütung nach § 91 Abs. 1 ZPO zu erstatten

sein könne. Die genannte Streitfrage müsse im vorliegenden Fall nicht entschieden werden. Denn auch nach der weitergehenden Auffassung, wonach im Einzelfall eine Erstattungsfähigkeit gegeben sein könne, sei in der vorliegenden Konstellation ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch der Beklagten nicht gegeben.

Gegen eine Erstattungsfähigkeit spreche zunächst die **gesetzgeberische Wertung**, dass Prämien für eine Haftpflichtversicherung zu den allgemeinen Geschäftskosten zählten und damit durch die allgemeinen Gebühren abgedeckt seien, soweit es um Haftungsbeträge unter 30 Mio. EUR gehe (Nr. 7007 RVG-VV). Würde man die Erstattungsfähigkeit von Prämienzahlungen für Haftungsbeträge unter 30 Mio. EUR bejahen, soweit diese Gegenstand einer Vergütungsvereinbarung gemäß § 3a RVG seien, unterliefe man diese gesetzgeberische Wertung. Zwar sei es richtig, dass eine Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nur bis zu einer Deckungssumme bis 250.000 EUR bestehe, § 51 Abs. 4 Satz 1 BRAO. Es gebe jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, dass dieser Umstand bei Erlass des Auslagentatbestands Nr. 7007 RVG-VV vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt worden sei.

Schließlich würde ein Anreiz für Rechtsanwälte geschaffen, Haftpflichtversicherungsschutz nur noch bis zur vorgeschriebenen Deckungssumme vorzuhalten und für höhere Gegenstandswerte Vergütungsvereinbarungen abzuschließen, um so allgemeine Geschäftskosten auf den Prozessgegner bzw. den Mandanten zu verlagern.

2. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Überprüfung im Ergebnis stand. Zutreffend hat das Beschwerdegericht angenommen, dass keine prozessuale Kostenerstattungspflicht der Klägerin nach § 91 ZPO bezüglich der den Gegenstand der Vergütungsvereinbarung bildenden Kosten der Anschlussdeckung besteht.

a) Nach § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig waren. Nach § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO sind die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei in allen Prozessen zu erstatten.

Hinsichtlich des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs nach § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO gehen die Rechtsprechung und die Literatur fast einhellig davon aus, dass als erstattungsfähige „gesetzliche Gebühren und Auslagen“ lediglich die **Regelsätze des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes** zu erstatten sind und **nicht ein aufgrund einer Honorarvereinbarung mit dem Rechtsanwalt übersteigendes Honorar** (BGH, Urt. v. 16.7.2015 – IX ZR 197/14, NJW 2015, 3447 Rdnr. 56; *offengelassen von BGH, Beschl. v. 13.11.2014 – VII ZB 46/12, NJW 2015, 633 Rdnr. 18 f. m. Nachw. d. Streitstands; vgl. auch BGH, Urt. v. 23.1.2014 – III ZR 37/13, BGHZ 200, 20 Rdnr. 49*) und dass die unterliegende Partei Mehrkosten aufgrund eines vereinbarten Honorars auch nicht nach § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu erstatten hat (vgl. BGH, Beschl. v.

14.9.2004 – VI ZB 22/04, NJW-RR 2005, 499, juris Rdnr. 8; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 17. Aufl., § 85 Rdnr. 14; BVerfGE 118, 1, 18 f., juris Rdnr. 75 ff., zur Anbindung der Erstattungspflicht an die gesetzliche Vergütung; Hau, JZ 2011, 1047, 1050; a.M. Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, 23. Aufl., § 3a Rdnr. 75).

Diese Auffassung ist unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsgeschichte (vgl. dazu Hau, a.a.O., S. 1049 f.) zutreffend. § 87 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung v. 30.1.1877 (RGBL. S. 83, 98) sieht – ebenso wie § 91 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der vom 1.1.1900 an geltenden Fassung (RGBL. 1898 S. 369, 426) – vor, dass „die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei ... in allen Prozessen zu erstatten“ sind. Die Möglichkeit, eine vereinbarte Vergütung, soweit diese die gesetzliche Vergütung übersteigt, im Wege der prozessualen Kostenerstattung auf die unterliegende Partei abzuwälzen, wird in **§ 94 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.7.1927** (RGBL. I S. 162, 170; im Folgenden: RAGebO), die bereits Vergütungsvereinbarungen zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber zuließ (vgl. § 93 RAGebO), ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. Hau, a.a.O., S. 1049; Walter/Joachim/Friedlaender, Gebührenordnung für Rechtsanwälte, 9. Aufl., § 94 Rdnr. 1).

Die im Jahr 1957 in Kraft getretene Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BGBl. 1957 I S. 861, 907) enthält eine § 94 RAGebO entsprechende Vorschrift nicht. Stattdessen wurde **§ 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO** durch Einfügung des Wortes „gesetzlichen“ dahin gefasst, dass die „**gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei ... in allen Prozessen zu erstatten**“ sind (BGBl. 1957 I S. 931). **In der Entwurfsbegründung (BT-Drucks. 2/2545, S. 282) wird hierzu ausgeführt, in den § 91 Abs. 2 ZPO würden die Vorschriften eingefügt, die bisher unter anderem in § 94 RAGebO enthalten gewesen seien;** diese Vorschriften gehörten in die Zivilprozessordnung, weil sie nicht das Verhältnis des Rechtsanwalts zum Auftraggeber, sondern die Kostenerstattung zwischen den Parteien regelten. **Danach sollte es dabei bleiben, dass die unterliegende Partei bezüglich einer vereinbarten Vergütung, soweit diese die gesetzliche Vergütung übersteigt, keine prozessuale Kostenerstattungspflicht trifft.**

Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber hiervon abrücken wollte, als im Jahr 2004 das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz an die Stelle der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte getreten ist (vgl. Hau, JZ 2011, 1047, 1050). **Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der im Jahr 2008 in das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz eingefügten Vorschrift des § 3a Abs. 1 Satz 3 RVG.** Danach hat eine Vereinbarung über die Vergütung einen Hinweis u.a. darauf zu enthalten, dass die gegnerische Partei im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Die Gesetzesbegründung zu § 3a RVG geht insoweit davon aus, dass die rechtsuchende Person die vereinbarte Vergütung, soweit diese die gesetzliche Vergütung übersteigt, grundsätzlich selbst tragen muss (vgl. BT-Drucks. 16/8384, S. 10).

Es kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber mit der bloßen Statuierung einer Hinweispflicht in § 3a Abs. 1 Satz 3 RVG die Regeln der prozessualen Kostenerstattung gemäß § 91 ZPO abändern wollte. Der Hinweis darauf, dass die gegnerische Partei im Falle der Kostenerstattung „regelmäßig“ nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss, ist auch dann sinnvoll, wenn die unterliegende gegnerische Partei keine prozessuale Kostenerstattungspflicht bezüglich einer vereinbarten Vergütung, soweit diese die gesetzliche Vergütung übersteigt, trifft.

Denn nach der Rechtsprechung kann derjenige, der sich schadenersatzpflichtig gemacht hat, in bestimmten Fällen materiell-rechtlich verpflichtet sein, höhere Aufwendungen aus einer anwaltlichen Honorarvereinbarung zu erstatten (vgl. BGH, Urt. v. 16.7.2015 – IX ZR 197/14, NJW 2015, 3447 Rdnr. 58; v. 23.10.2003 – III ZR 9/03, NJW 2003, 3693, 3697, juris Rdnr. 49; v. 14.5.1962 – III ZR 39/61, LM § 839 (D) BGB Nr. 18 Bl. 2, juris Rdnr. 11).

b) Nach diesen Grundsätzen besteht im Streitfall keine prozessuale Kostenerstattungspflicht der Klägerin bezüglich der den Gegenstand der Vergütungsvereinbarung bildenden Kosten der **Anschlussdeckung zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Diese Kosten gehören nicht zu den gesetzlichen Auslagen.**

Zur gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts zählen neben den Gebühren auch die Auslagen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RVG). **Was zu den Auslagen zählt, ist in Teil 7 RVG-VV aufgelistet.** Nach Vorb. 7 Abs. 1 Satz 1 RVG-VV werden mit den Gebühren auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten. **Nach Vorb. 7 Abs. 1 Satz 2 RVG-VV kann der Rechtsanwalt Ersatz der entstandenen Aufwendungen (§ 675 i.V.m. § 670 BGB) verlangen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Nr. 7007 RVG-VV statuiert einen Auslagentatbestand bezüglich einer im Einzelfall gezahlten Prämie für eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge von mehr als 30 Mio. EUR entfällt.** Diese Vorschrift steht im Zusammenhang mit der Einführung einer allgemeinen Wertgrenze in § 22 Abs. 2 RVG (vgl. BT-Drucks. 15/1971, S. 232).

Eine gezahlte Prämie für eine generelle Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden ist, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge bis 30 Mio. EUR entfällt, den allgemeinen Geschäftskosten im Sinne der Vorb. 7 Abs. 1 Satz 1 RVG-VV zuzurechnen (vgl. AnwKRVG/N. Schneider, 8. Aufl., VV 7007 Rdnr. 2, 9). Für eine im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden kann der Rechtsanwalt, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge bis 30 Mio. EUR entfällt, nicht nach Vorb. 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 675 i.V.m. § 670 BGB Ersatz verlangen, weil nachfolgend etwas anderes bestimmt ist (Vorb. 7 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz RVG-VV).

Der Auslagentatbestand in Nr. 7007 RVG-VV ist vom Gesetzgeber nach dem Regelungszusammenhang als **abschließender Auslagentatbestand für den Bereich der Kosten von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen** konzipiert worden

(vgl. Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 23. Aufl., Vorb. 7 Rdnr. 15 sowie AnwKRVG/N. Schneider, a.a.O., VV Vorb. 7 Rdnr. 16 und VV 7007 Rdnr. 6 Beispiel 1). Der Umstand, dass die Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts nach § 51 Abs. 4 Satz 1 BRAO 250.000 EUR für jeden Versicherungsfall beträgt, ändert daran nichts. Eine im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden ist, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge bis 30 Mio. EUR entfällt, danach – vorbehaltlich einer Vergütungsvereinbarung – vom Auftraggeber nicht zu erstatten (vgl. Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, a.a.O., VV 7007 Rdnr. 2 m.w.N., ohne Unterscheidung zwischen generellen und einzelfallbezogenen Haftpflichtversicherungen). (...) ■

Steuerberaterhaftung

- Vertrag mit Schutzwirkung
- Schutzbedürftigkeit
- Sekundäre Hinweispflicht (BGH, Urt. v. 7.12.2017 – IX ZR 25/17)

Leitsatz:

Mehrere Schädiger, die wegen eines gleichgelagerten Schadens aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Anspruch genommen werden können, haften als Gesamtschuldner. ■

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin ist eine im November 2009 gegründete Gesellschaft, deren Geschäftsführer S. C. (nachfolgend: SC) ursprünglich alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH (nachfolgend: GmbH) war. Die der Publizitätspflicht unterliegende GmbH verfügte zum Zeitpunkt der Gründung der Klägerin über ein Eigenkapital in Höhe von mehreren Mio. EUR, welches SC nicht öffentlich werden lassen wollte, weil er dadurch Wettbewerbsnachteile befürchtete.

Er suchte deshalb nach einem Weg, das hohe Eigenkapital der GmbH herabzusetzen, ohne eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter vorzunehmen, die zu einer erheblichen Steuerlast bei ihm geführt hätte. Einen Lösungsvorschlag seiner langjährigen Steuerberater, die dem Rechtsstreit in zweiter Instanz als Streithelfer zu 1) und 2) auf Seiten der Klägerin beigetreten sind, lehnte er wegen eines zu hohen organisatorischen Aufwands ab. Stattdessen schaltete er die auf dem Gebiet der Gestaltungsberatung erfahrene Beklagte in seine Umstrukturierungsbemühungen ein.

In einem am 2.11.2009 geführten Gespräch, an dem SC, dessen Ehefrau, der Streithelfer zu 2) sowie der für die Bearbeitung des Mandats bei der Beklagten zuständige Partner H. teilnahmen, entwickelte die Beklagte ein entsprechendes Konzept, dessen Inhalt die Beklagte den Eheleuten C. mit Schreiben vom 9.11.2009 noch einmal schriftlich erläuterte. Es sah vor, dass SC eine neue Kapitalgesellschaft gründen

sollte, in die nach einer Kapitalerhöhung im Weg des Anteilstausches nach § 21 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) seine Beteiligung an der GmbH gegen Gewährung der durch die Kapitalerhöhung neu geschaffenen Anteile eingebracht werden sollte. Anschließend sollte die GmbH eine Ausschüttung ihres Gewinns an die neue Gesellschaft vornehmen.

Dieser Weg sollte gemäß § 8b Körperschaftsteuergesetz (KStG) nur zu einer Steuerbelastung von 5 v.H. des auszuschüttenden Gewinns anstatt einer erheblich höheren Besteuerung bei Ausschüttung an den Alleingesellschafter SC führen. Entsprechend dem Konzept der Beklagten vereinbarte SC für den 26.11.2009 einen Termin bei einem Notar, in dem die Neugründung, die Kapitalerhöhung und der Tausch der Gesellschaftsanteile beurkundet werden sollten. Diesen Termin nahm SC gemeinsam mit dem Streithelfer zu 2) wahr, der in der Zwischenzeit mehrfach wegen des Konzepts mit der Beklagten telefonisch Rücksprache gehalten hatte.

Während des Notartermins erkundigte sich SC nach den Kosten der Beurkundung der Kapitalerhöhung und des Anteilstausches. Diese erschienen ihm mit einem Betrag in einer Größenordnung von 15.000 EUR, den ihm der Notar nannte, zu hoch. Er unterbrach deshalb die Verhandlung und führte ein Telefongespräch mit der Beklagten, in dem ihm H. erklärte, dass man dies auch günstiger haben könne. Möglicherweise komme eine Beurkundung bei einem Schweizer Notar in Betracht. Im Hinblick auf diese Auskunft kam es nur zur Beurkundung des Gesellschaftsvertrags der Klägerin, die am 3.12.2009 in das Handelsregister eingetragen wurde.

Nach dem Telefongespräch mit SC kümmerte sich die Beklagte um die Vermittlung eines anderen Notars. Dieser beurkundete am 21.12.2009 die Kapitalerhöhung und den Anteilstausch für eine Gebühr von insgesamt 3.411,73 EUR. Zu diesem Termin begleitete der sachbearbeitende Partner der Beklagten, der zuvor auch schon eine Prüfung der zu beurkundenden Verträge vorgenommen hatte, den Geschäftsführer SC. Anschließend fasste die Klägerin als alleinige Gesellschafterin der GmbH am 28.12.2009 den Beschluss, 2.800.000 EUR aus dem Gewinnvortrag für 2009 an sich auszuschütten.

Das zuständige FA erkannte zunächst an, dass die Gewinnausschüttung den Voraussetzungen des gewerbsteuerrechtlichen Schachtelprivilegs aus § 9 Abs. 2a Gewerbesteuergesetz (GewStG) genüge und setzte nur 5 v.H. des ausgeschütteten Gewinns im Gewerbesteuermessbescheid für 2009 fest, sodass eine Gewerbesteuer in Höhe von 18.421,13 EUR zu zahlen war. Diese Festsetzung beanstandete der Betriebsprüfer anlässlich einer ab dem 13.7.2011 bei der Klägerin durchgeführten Betriebsprüfung. Er sah die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2a GewStG im Hinblick auf die Nichteinhaltung des für die Vorschrift maßgeblichen Stichtagprinzips nicht als erfüllt an.

Das zuständige FA setzte den Gewerbesteuermessbescheid für 2009 am 1.2.2012 neu fest und unterwarf auch die restlichen 95 v.H. der Gewerbesteuer. Die für den Gewerbesteuerbescheid zuständige Gemeinde erließ am selben Tag

einen entsprechend geänderten Bescheid, aus dem sich für das Jahr 2009 eine Nachforderung in Höhe von 375.193 EUR ergab, welche die Klägerin sodann auch beglich. Ein gegen die erhöhte Steuerfestsetzung von der Klägerin geführtes Einspruchs- und Klageverfahren hatte zunächst Erfolg. Auf die Revision des FA hob der BFH die Entscheidung des Finanzgerichts mit Ur. v. 16.4.2014 (*BFHE 245, 248*) jedoch auf und wies die Klage ab, weil den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2a GewStG nicht genügt war.

Mit der Klage nimmt die Klägerin die Beklagte neben den anderweitig beklagten Streithelfern zu 1) und 2) auf Schadenersatz und Feststellung in Anspruch. Sie begehrt Schadenersatz in Höhe der aufgrund der fehlenden Anerkennung des Schachtelprivilegs höheren Gewerbesteuerbelastung in Höhe von 375.193 EUR, gezahlter Nachforderungszinsen in Höhe von 16.881 EUR sowie ihrer Rechtsanwaltskosten aus dem finanzgerichtlichen Verfahren in Höhe von 35.657,77 EUR. Ferner begehrt sie die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihr allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr aus der unzureichenden Information über die Voraussetzungen des gewerbsteuerrechtlichen Schachtelprivilegs erwachse. Die Beklagte begehrt widerklagend Ausgleich ihrer Gebührenrechnung in Höhe von 3.473,51 EUR für die Vertretung der Klägerin im Betriebsprüfungsverfahren.

Das LG hat die Klage abgewiesen und die Klägerin auf die Widerklage antragsgemäß verurteilt. Die Berufung der Klägerin ist weitgehend erfolgreich gewesen. Das Berufungsgericht hat die Beklagte bis auf einen Betrag von 11.646,53 EUR, den es als Ersparnis für die abgebrochene Beurkundung am 26.11.2009 in Ansatz gebracht hat, antragsgemäß verurteilt. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, mit der sie ihre Anträge auf Abweisung der Klage und Verurteilung der Klägerin zur Zahlung von 3.473,51 EUR weiterverfolgt. ■

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision hat keinen Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt:

Das Feststellungsbegehren der Klägerin sei zulässig, weil im Fall der Verurteilung der Beklagten zur Erstattung des Gewerbesteuerschadens der von der beklagten Steuerberatungsgesellschaft zu leistende Schadenersatz das Einkommen des Mandanten erhöhe und damit der Körperschaftsteuer unterliege. In welchem Umfang eine steuerliche Belastung entstehe, könne vor dem Eintritt der Steuerpflicht noch nicht festgestellt werden, die Klägerin sei deshalb insoweit berechtigt, auf Feststellung zu klagen.

In der Sache stehe der Klägerin ein Anspruch auf Schadenersatz zu, weil sie in den Schutzbereich des zwischen SC bzw. der GmbH und der Beklagten abgeschlossenen Werkvertrags über eine Geschäftsbesorgung (§§ 631, 675 Abs. 1 und 2 BGB) einbezogen sei und die Beklagte ihre Pflichten aus diesem Vertrag verletzt habe (§ 280 Abs. 1 BGB). Mit der Ausarbeitung eines Konzepts für die Übertragung des

Gewinns auf eine neu zu gründende GmbH habe die Beklagte nicht bloß den Vorschlag des ständigen Beraters der GmbH überprüft, sondern ein eigenständiges Konzept entwickelt. Dies stelle einen Werkvertrag dar. Einen weitergehenden Auftrag zur Umsetzung dieses Konzepts habe die Klägerin zwar nicht nachgewiesen. Die Beklagte sei aber verpflichtet gewesen, auf Nachfrage das empfohlene Konzept zu erläutern.

Deshalb seien die Voraussetzungen für die Einbeziehung der Klägerin in den Schutzbereich des zwischen der GmbH und der Beklagten abgeschlossenen Vertrags erfüllt. Hieran änderten auch mögliche Ansprüche der Klägerin gegen die bei der Umsetzung ebenfalls tätigen Streithelfer der Klägerin nichts. Die Beklagte sei verpflichtet gewesen, Schaden von der Klägerin abzuwenden. Sie habe bei dem Telefongespräch am 26.11.2009 pflichtwidrig nicht auf die Notwendigkeit der Beurkundung der Kapitalerhöhung und des Anteilstausches bis zu der Eintragung der Klägerin hingewiesen, welche der Notar in diesem Termin ohne weiteres hätte vornehmen können.

Damit habe sie ihre aus dem Werkvertrag folgende Nebenpflicht verletzt. Für die auf dem Gebiet der Gestaltungsberatung besonders erfahrene Beklagte habe es auf der Hand gelegen, dass die Klägerin durch die verspätete Beurkundung von Kapitalerhöhung und Anteilseinbringung Gefahr laufe, die Vorteile des gewerbesteuerrechtlichen Schachtelprivilegs nicht in Anspruch nehmen zu können. Dies hätte ihr auch in der Folgezeit, in der sie dabei behilflich war, einen anderen Notar zu finden, ins Auge springen müssen. Die anderweitige fachliche Beratung durch die Streithelfer der Klägerin entlaste sie nicht, weil sie aufgrund ihres eigenen Wissens hätte erkennen müssen, dass diese bei der Umsetzung des Konzepts keine Maßnahmen ergriffen habe, um die rechtzeitige Beurkundung der Kapitalerhöhung und des Anteilstausches sicherzustellen. Darauf, dass die Voraussetzungen der Anwendung des Schachtelprivilegs zum damaligen Zeitpunkt möglicherweise noch nicht eindeutig geklärt gewesen seien, komme es nicht an, weil sie den sichersten Weg hätte wählen müssen.

Das pflichtwidrige Handeln der Beklagten sei für den geltend gemachten Schaden kausal. Zwar hätten die Streithelfer der Klägerin vor der steuerschädlichen nachträglichen Anteilsübertragung ebenfalls nicht gewarnt. Dies lasse die Ursächlichkeit des Handelns der Beklagten aber nicht entfallen. Für den Nichteintritt des Schadens im Fall zutreffender Aufklärung spreche die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens. Im Hinblick auf den Gesamtvermögensvergleich sei anzunehmen, dass SC bei sachgemäßer Aufklärung am 26.11.2009 die höheren Kosten der Beurkundung bei dem zuerst befassten Notar in Kauf genommen hätte. Ein Mitverschulden der Klägerin scheide aus. Diese müsse sich eine Verletzung der Beratungspflichten seitens der Streithelfer nicht zurechnen lassen.

Soweit die Beklagte mit der Widerklage eine Gebührenforderung wegen ihrer Tätigkeit im Rahmen der im Jahr 2011 durchgeführten Betriebsprüfung geltend mache, stehe ihr

ein solcher Anspruch nicht zu. Aufgrund der fehlerhaften Beratung, die ursächlich für die Begleitung und Teilnahme an diesem Verfahren gewesen sei, hätte die Beklagte einen entsprechenden Betrag unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes sofort wieder an die Klägerin zurückzuerstatten. Dies schließe eine entsprechende Forderung gemäß § 242 BGB aus.

II. Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten rechtlicher Prüfung stand. Der Beklagten ist eine haftungsbegründende Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 Satz 1, §§ 631, 675 Abs. 1 BGB) anzulasten. Die Klägerin kann aufgrund ihrer Einbeziehung in den Schutzbereich des Steuerberatervertrags den ihr durch die Pflichtwidrigkeit entstandenen Schaden nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gegen die Beklagte geltend machen. Eine die Inanspruchnahme der Beklagten ausschließende alleinige Verantwortlichkeit der Streithelfer der Klägerin aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter kommt nicht in Betracht.

1. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass die Beklagte es **pflichtwidrig unterlassen** hat, aufgrund des Anfang November 2009 abgeschlossenen Steuerberatervertrags den Vertragspartner **auf die Voraussetzungen für das Eingreifen des gewerbesteuerrechtlichen Schachtelprivilegs hinzuweisen** und diesen und die Klägerin vor dem Verlust der entsprechenden Vorteile zu bewahren.

a) Welche **Aufgaben der Steuerberater** zu erfüllen hat, richtet sich nach Inhalt und Umfang des ihm erteilten Mandats (BGH, Urt. v. 4.3.1987 – IVa ZR 222/85, WM 1987, 661, 662; v. 26.1.1995 – IX ZR 10/94, BGHZ 128, 358, 361). Der Steuerberater ist verpflichtet, sich mit den steuerrechtlichen Punkten zu befassen, die zur pflichtgemäßen Erledigung des ihm erteilten Auftrags zu beachten sind (BGH, Urt. v. 7.3.2013, a.a.O., Rdnr. 14).

Zu den **vertraglichen Nebenpflichten** des Steuerberaters gehört es, den Mandanten vor **Schaden zu bewahren** (§ 242 BGB) und auf **Fehlentscheidungen, die für ihn offen zutage liegen, hinzuweisen** (BGH, Urt. v. 7.5.1991 – IX ZR 188/90, WM 1991, 1303, 1304; v. 26.1.1995, a.a.O., S. 362; v. 21.7.2005 – IX ZR 6/02, WM 2005, 1904, 1905 unter B. I. 1.a; Gräfe in: Gräfe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 6. Aufl., Rdnr. 259 m.w.N.).

Ist nur ein eingeschränktes Mandat gegeben, muss der Berater den Mandanten auch außerhalb dieses Mandats vor Gefahren warnen, die sich bei ordnungsgemäßer Bearbeitung aufdrängen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass sein Auftraggeber sich dieser Gefahr nicht bewusst ist (vgl. BGH, Urt. v. 29.11.2001 – IX ZR 278/00, NJW 2002, 1117, 1118; Beschl. v. 29.9.2011 – IX ZR 184/08, NJW-RR 2012, 305 Rdnr. 6; Vill in: G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab, Handbuch der Anwaltshaftung, 4. Aufl., § 2 Rdnr. 20, jew. m.w.N.). Entsprechende Pflichten, bei denen es sich in aller Regel nur um Nebenpflichten handelt, können sich unter besonderen Umständen nach Treu und Glauben auch über die Vertragsabwicklung hinaus daraus ergeben, dass kein

Beteiligter den Vertragszweck nachträglich vereiteln oder gefährden darf (BGH, Urt. v. 1.2.1990 – IX ZR 82/89, NJW-RR 1990, 459, 460; Gräfe, a.a.O., Rdnr. 271 m.w.N.).

Die Pflicht des Steuerberaters, seinen Mandanten auch vor außerhalb seines Auftrags liegenden steuerlichen Fehlentscheidungen zu warnen, wenn sie ihm bekannt oder für einen durchschnittlichen Berater auf den ersten Blick ersichtlich sind (BGH, Urt. v. 21.7.2005 – IX ZR 6/02, WM 2005, 1904, 1905; v. 18.12.2008 – IX ZR 12/05, WM 2009, 369 Rdnr. 14 m.w.N.), gilt zwar nur eingeschränkt, wenn der Mandant hinsichtlich dieser Frage anderweitig fachkundig beraten ist. Der Steuerberater muss den Mandanten aber vor etwaigen **Fehlleistungen des anderen Beraters** dann warnen, wenn er diese erkennt oder erkennen kann und zugleich annehmen muss, dass der Mandant die Gefahr möglicherweise nicht bemerkt (BGH, Urt. v. 21.7.2005, a.a.O., S. 1905; Vill, a.a.O.).

b) Gemessen an diesen Grundsätzen hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, dass die Beklagte mit dem unterbliebenen Hinweis auf die Steuerschädlichkeit der Eintragung der Klägerin in das Handelsregister vor der Beurkundung der Kapitalerhöhung und der Übertragung der Anteile der GmbH auf sie ihre Hinweis- und Beratungspflichten aus dem Auftrag, die GmbH und deren Gesellschafter SC im Hinblick auf eine Übertragung der Gewinnvorträge zur Vermeidung der Publizierung dieser Gewinne zu beraten, verletzt hat.

Bei dem Anfang November 2009 abgeschlossenen Steuerberatervertrag handelte es sich nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts um eine **werkvertragliche Verpflichtung mit Geschäftsbesorgungscharakter**, die nicht auf eine dauernde Beratung der GmbH gerichtet war, sondern die eingeschränkte Aufgabe enthielt, einen Weg aufzuzeigen, auf dem der Gewinn der GmbH auf einen Dritten übertragen werden konnte, ohne damit die steuerlichen Folgen einer Gewinnausschüttung an den Gesellschafter auszulösen. Dieser Auftrag war zwar auf die Entwicklung eines entsprechenden Konzepts beschränkt. Mit der Umsetzung der Gestaltungsvorschläge der Beklagten hatte SC die Beklagte nicht beauftragt.

Die Begleitung dieser Umsetzung oblag vielmehr den Streithelfern der Klägerin. Unabhängig von der Frage, ob der Auftrag der Beklagten mit der Übersendung der Aktenvermerke mit Schreiben vom 9.11.2009 abgeschlossen war, wie die Beklagte meint, oder ob aufgrund der fortdauernden Kontakte zwischen der Beklagten und den Streithelfern der Klägerin noch nicht von einer Erfüllung der werkvertraglichen Pflichten ausgegangen werden kann, muss aber von einer Verletzung der Beratungs- und Hinweispflichten der Beklagten anlässlich des während der notariellen Beurkundung am 26.11.2009 geführten Telefongesprächs ausgegangen werden.

aa) Die Beklagte erhielt spätestens durch den Anruf des Geschäftsführers SC die Information, dass das von ihr entwickelte Konzept umgesetzt werden sollte, sofern ihr dies nicht schon aufgrund der fortdauernden telefonischen Kontakte

mit den Streithelfern der Klägerin bekannt war. Sie konnte den Ausführungen des SC entnehmen, dass die Möglichkeit bestand, neben der Gründung der Klägerin auch die Kapitalerhöhung und den Tausch der Gesellschaftsanteile zeitgleich beurkunden zu lassen. Damit wären die Voraussetzungen des Schachtelprivilegs erfüllt gewesen, weil die Klägerin schon zu Beginn des Erhebungszeitraums mit mindestens 15 v.H. am Grund- und Stammkapital der GmbH beteiligt gewesen wäre.

Da die Beklagte in dieser Situation nicht auf die Risiken des Auseinanderfallens der Beurkundung der Gründung der Klägerin und der nachlaufenden Beurkundung der Kapitalerhöhung und des Anteilstausches hinwies, verletzte sie zumindest ihre nachvertragliche Pflicht, erhebliche Rechtsnachteile von der Klägerin abzuwenden.

Ihr musste die Gefahr des Verlustes der Vorteile des Schachtelprivilegs, welche ihr als für derartige Vertragsgestaltungen **besonders qualifizierter Beraterin** bekannt sein musste, ins Auge springen. Die Gefahr, dass eine Beurkundung der Kapitalerhöhung und des Anteilstausches erst nach der Eintragung der Klägerin erfolgte, war offensichtlich. Die Beklagte hätte deshalb SC auf keinen Fall in dem Vorhaben bestärken dürfen, die noch ausstehenden Beurkundungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Wenigstens hätte sie ihn darauf hinweisen müssen, dass noch vor der Eintragung der Klägerin in das Handelsregister die entsprechenden Beurkundungen vorgenommen werden mussten.

Insoweit lagen im Hinblick auf die **besondere Sachkunde**, aufgrund derer die Beklagte beauftragt war, besondere Umstände vor, die sie verpflichteten, die drohenden Rechtsnachteile von der Klägerin abzuwenden. Damit kommt es schon nicht mehr darauf an, dass die Beklagte es auch in der Folgezeit, in der sie die Klägerin bei der Beurkundung der Kapitalerhöhung und des Anteilstausches unterstützt und begleitet hat, weiterhin unterließ, auf die gewerbesteuerrechtlichen Risiken der Gewinnausschüttung innerhalb des Erhebungszeitraums ohne Sicherstellung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung zu Beginn dieses Zeitraums hinzuweisen.

bb) Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, nicht gewusst zu haben, zu welchem Zeitpunkt die Klägerin als Gesellschafterin der GmbH die Gewinnausschüttung vornehmen wollte. Ihr war aufgrund des Inhalts ihres Auftrags, der auf eine Verlagerung des Gewinns noch im Jahre 2009 abzielte, bekannt, dass SC noch in diesem Jahr handeln wollte. Dies ergab sich auch aus der kurzfristigen Umsetzung ihres Konzepts, von der sie Kenntnis hatte. Zwar wäre eine steuerlich privilegierte Gewinnausschüttung im Folgejahr nach einer Anteilsübertragung im laufenden Jahr wieder möglich gewesen. Die Beklagte konnte aber ohne einen Hinweis auf den möglichen Verlust des Privilegs, den sie versäumte, nicht erwarten, dass die Klägerin die Gewinnausschüttung im Jahr 2009 nicht vornehmen würde.

Die Vornahme der Ausschüttung im Jahre 2009 entsprach der Umsetzung ihres eigenen Konzepts, welches SC mit der Gründung der Klägerin ersichtlich in Angriff genommen

hatte. Die Annahme, die nicht aufgeklärte GmbH könnte die Gewinnausschüttung erst 2010 vornehmen, um sich so die Vorteile des gewerbesteuerrechtlichen Schachtelprivilegs zu sichern, lag fern. Die Beklagte trägt auch nicht vor, die Klägerin wenigstens im Rahmen der Unterstützung der Suche nach einem kostengünstigeren Notar und der Begleitung der Beurkundung durch diesen Notar darauf hingewiesen zu haben, die Gewinnausschüttung erst im Folgejahr unter Inanspruchnahme des Schachtelprivilegs durchführen zu können.

cc) **Die Hinzuziehung der Streithelfer der Klägerin bei der Umsetzung des Konzepts entlastet die Beklagte nicht.** Die Beklagte musste als besonders sachkundige Beraterin erkennen, dass die Streithelferin zu 1) die fehlende Einhaltung der Voraussetzungen des Schachtelprivilegs übersah und die Mandantin damit in die Gefahr brachte, den möglicherweise eintretenden Verlust des Privilegs nicht zu bemerken.

Dies ergab sich ohne weiteres aus dem Anruf des Geschäftsführers am 26.11.2009, der offensichtlich um die Risiken einer nachlaufenden Beurkundung der Kapitalerhöhung und des Anteilstausches nicht wusste und damit in der Gefahr schwebte, die Vorteile des gewerbesteuerrechtlichen Schachtelprivilegs zu verlieren. Mit Fallgruppen, in denen eine Hinweis- und Warnpflicht nur eingeschränkt besteht, weil der Mandant anderweitig beraten ist (vgl. BGH, Beschl. v. 18.3.2010 – IX ZR 192/08, n.v. Rdnr. 2 m.w.N.), ist der Streitfall deshalb nicht vergleichbar. Von einer zutreffenden Beratung durch die Streithelferin konnte die Beklagte nicht ausgehen.

Die Beklagte hatte im Gegenteil erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass die Streithelfer die Klägerin der Gefahr aussetzten, die Vorteile des Schachtelprivilegs zu verlieren. Diese Gefahr hat die Beklagte selbst vertieft, weil ihr Partner anlässlich des Telefonats am Beurkundungstag SC darin bestärkte, einstweilen von der Beurkundung der Kapitalerhöhung und des Anteilstausches abzusehen.

2. Soweit die Beklagte sich gegen die Auslegung des Berufungsgerichts wendet, nach der die Klägerin in den **Schutzbereich** des zwischen SC bzw. der GmbH und der Beklagten abgeschlossenen Steuerberatungsvertrags einbezogen war, sind diese Bedenken nicht berechtigt. Die Rechtsprechung, nach der ein Dritter mangels **Schutzbedürftigkeit** dann ausgeschlossen ist, wenn er wegen des Sachverhalts, aus dem er seinen Anspruch herleitet, einen **inhaltsgleichen vertraglichen Anspruch gegen den Gläubiger oder einen anderen hat**, greift nicht ein.

a) Ob ein bestimmter Dritter im Einzelfall in den **Schutzbereich eines Vertrages** einbezogen ist, ist zunächst eine Frage der **Auslegung** und insoweit vom Tatrichter zu entscheiden (BGH, Urt. v. 2.11.1983 – IVa ZR 20/82, NJW 1984, 355, 356; v. 20.4.2004 – X ZR 250/02, BGHZ 159, 1, 6; v. 24.4.2014 – III ZR 156/13, ZIP 2014, 972 Rdnr. 9; D. Fischer in: G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab, a.a.O., § 10 Rdnr. 2 m.w.N.).

Das Revisionsgericht prüft insoweit nur, ob gesetzliche oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt sind oder wesentlicher Auslegungssstoff außer Acht gelassen wurde (st. Rspr., BGH, Urt. v. 20.4.2004, a.a.O., m.w.N.).

b) Durchgreifende Bedenken bezüglich der Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte hafte im Streitfall aus den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, ergeben sich nicht. **Die Klägerin war in den Schutzbereich des Anwaltsvertrags einbezogen. Denn gerade sie war Gegenstand der Beratung, welche die Beklagte dem Gründungsgesellschafter schuldete;** das Ergebnis der Beratung hatte unmittelbaren Einfluss auf ihren Vermögensstand, wie die Beklagte wusste. Sie war deshalb bei der Erfüllung ihrer Beratungspflichten der Klägerin gegenüber verantwortlich. Dieser kann daher ein Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch eine fehlerhafte oder unzulängliche Beratung bei ihrer Gründung eingetreten ist, erwachsen sein (vgl. BGH, Urt. v. 10.10.1985 – IX ZR 153/84, NJW 1985, 581, 582 m.w.N.).

Auf die von der Revision hervorgehobene Frage, ob es bedeutsam ist, dass die Pflicht, die Klägerin vor Schaden zu bewahren, die Beklagte nur als Nebenpflicht trifft, und die Streithelfer der Klägerin dagegen als Hauptpflicht, kommt es nicht an. Insoweit kann dahinstehen, ob den Streithelfern der Klägerin überhaupt eine Verletzung ihnen gegenüber der Klägerin obliegender Schutzpflichten anzulasten ist, was das Berufungsgericht nicht festgestellt hat.

aa) Die Beklagte übersieht, dass die Streithelfer im Hinblick auf die Klägerin allenfalls **gleichstufige Nebenpflichten** trafen. Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten hatten die Streithelfer den Auftrag, die Umsetzung des Konzepts aufgrund ihres Dauermandats zu begleiten, welches nicht mit der Klägerin, sondern mit SC und der GmbH bestand. Drittschützende Pflichten aus diesem Mandat, die Klägerin bei der Durchführung des Anteilstausches nicht zu Schaden kommen zu lassen, konnten damit auch **nur als sekundäre Nebenpflichten und nicht als Hauptpflichten** bestehen.

bb) Damit ist auch der Angriff der Revision unbegründet, die Auslegung verstoße gegen die Rechtsprechung, nach der das Rechtsinstrument des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nicht eingreife, wenn der Geschädigte wegen des erlittenen Schadens über einen inhaltsgleichen vertraglichen Anspruch verfüge. Mögliche Ansprüche gegen die Streithelfer schließen die Haftung der Beklagten nicht aus.

(1) **Zwar ist, um die Haftung des Beraters nicht unbegrenzt auszudehnen, ein zusätzlicher Drittschutz regelmäßig ausgeschlossen, wenn der Dritte wegen des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts bereits über einen inhaltsgleichen vertraglichen Anspruch verfügt** (vgl. BGH, Urt. v. 13.10.2011 – IX ZR 193/10, WM 2011, 2334 Rdnr. 6; v. 7.3.2013 – IX ZR 64/12, WM 2013, 802 Rdnr. 25; v. 10.12.2015 – IX ZR 56/15, ZIP 2016, 371 Rdnr. 26; Gehrlein, Anwalts- und Steuerberaterhaftung, 4. Aufl., Rdnr. 24 m.w.N.; Gräfe in: Gräfe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 6. Aufl., Rdnr. 437).

Dies kann aber nicht gelten, wenn der in den Vertrag einbezogene Dritte wegen des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts nur über einen inhaltsgleichen sekundären Schadenersatzanspruch verfügt. In diesem Fall kommt nur eine **gesamtschuldnerische Haftung** der aus mehreren Verträgen mit Schutzwirkung verantwortlichen Anspruchsgegner entsprechend der Haftung mehrerer Schädiger als Gesamtschuldner (vgl. Gehrlein, a.a.O., Rdnr. 102 f. m.w.N.) in Betracht.

Ein Verweis des geschützten Dritten auf den jeweils anderen Schädiger, der gleichstufig haftet, scheidet aus, weil andernfalls der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in einer derartigen Konstellation trotz Vorliegens der Voraussetzungen im Übrigen leerliefe. Die aufgrund der Schutzwirkung haftenden mehreren Schädiger könnten sich des sekundären Schadenersatzanspruchs des Geschädigten entledigen, indem sie auf den jeweils anderen verwiesen.

Obwohl beide die drittschützenden Pflichten aus einem Beratervertrag verletzt hätten, könnten sie sich allein aufgrund des Umstandes, dass der in den Schutzbereich einbezogene Dritte doppelt oder sogar mehrfach geschädigt ist, ihrer Haftung entziehen. **Eine solche Sichtweise würde dem aus der ergänzenden Vertragsauslegung und dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleiteten Zweck des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter** (vgl. D. Fischer in: G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab, a.a.O.) widersprechen.

Die Auslegung des Berufungsgerichts, die Klägerin könne sowohl die Beklagte als auch die Streithelfer der Klägerin in Anspruch nehmen, ist deshalb nicht zu beanstanden. Die Klägerin ist bestimmungsgemäß sowohl mit der Hauptleistung der Beklagten, ein tragfähiges Konzept zu entwickeln, als auch mit der Hauptleistung der Streithelfer, SC und die GmbH bei der Umsetzung dieses Konzepts zu begleiten, in Berührung gekommen. Ein unterschiedlicher Rang der Pflichten kann nicht festgestellt werden.

(2) Die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Schädiger, die wegen eines gleichgelagerten Schadens aus Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Anspruch genommen werden, entspricht der **gesamtschuldnerischen Haftung** mehrerer Rechtsanwälte, die haftungsrechtlich mehrere Ursachen für den eingetretenen Schaden setzen. Für sie gilt, dass grundsätzlich eine Haftung als Gesamtschuldner eintritt, wenn ein Schaden haftungsrechtlich auf mehreren Ursachen beruht, die von verschiedenen Personen gesetzt worden sind.

Zivilrechtlich wird in diesen Fällen nicht danach unterschieden, ob einzelne Ursachen wesentlicher sind als andere (BGH, Ur. v. 10.5.1990 – IX ZR 113/89, NJW 1990, 2882, 2883 m.w.N.; Gehrlein, a.a.O., Rdnr. 102). Die Feststellung eines Schadenersatzanspruchs auch gegen die Streithelfer der Klägerin würde deshalb nichts an der Haftung der Beklagten für den von ihr verursachten Schaden ändern.

3. Die pflichtwidrig unterlassene Beratung hinsichtlich der einzuhaltenden zeitlichen Abfolge der Gründung der Klägerin und der Beurkundung der Kapitalerhöhung und des An-

teilstauesches ist ursächlich für den der Klägerin entstandenen Schaden geworden. Das Berufungsgericht ist zutreffend von der **Vermutung beratungsgerechten Verhaltens** (vgl. BGH, Ur. v. 16.7.2015 – IX ZR 197/14, ZIP 2015, 1684 Rdnr. 25 m.w.N., st. Rspr.; Gehrlein, a.a.O., Rdnr. 104 ff.) ausgegangen.

Die Annahme, SC hätte die Beurkundung der Kapitalerhöhung und des Anteilstausches am 26.11.2009 auch dann unterlassen, wenn ihn die Beklagte auf die Risiken einer nachlaufenden Beurkundung der weiteren Teilakte hingewiesen hätte, ist nicht gerechtfertigt. Dass er die Alternative der Verschiebung der Gewinnausschüttung in das Folgejahr auch bei sachgerechter Beratung ernsthaft in Erwägung gezogen hätte, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Zu dem Anlass für den Auftrag der Beklagten, ein Konzept zu entwickeln, mittels dessen der hohe Gewinn der GmbH nicht öffentlich wurde, gehörte es, dass dieses Konzept noch 2009 umgesetzt wurde.

4. Der Umfang des Schadenersatzanspruchs und das Feststellungsinteresse der Klägerin, die einen weiteren Schaden erleiden könnte, wenn der von der Beklagten zu leistende Schadenersatz der Steuerpflicht unterworfen wird, wird von der Revision nicht in Zweifel gezogen.

III. Die Revision der Beklagten gegen die Abweisung der Widerklage ist unbegründet, weil die Einbeziehung der Beklagten in das 2011 gegen die Klägerin geführte Betriebsprüfungsverfahren nur im Hinblick auf die Bedenken des Betriebsprüfers gegen die Anerkennung des Schachtelprivilegs erfolgt ist. Insoweit folgt der von der Revision in Abrede gestellte innere Zusammenhang mit dem von der Klägerin geltend gemachten Schadenersatzanspruch aus dem Aufforderungsschreiben des SC vom 25.7.2011. Ein entsprechender Schadenersatzanspruch ist gegeben. Einen Anspruch auf Vergütung dieser Tätigkeit hat das Berufungsgericht deshalb mit Recht als nicht durchsetzbar angesehen (§ 242 BGB), weil die Beklagte einen entsprechenden Betrag sofort wieder im Wege des Schadenersatzes zu erstatten hätte. ■

Anwaltshaftung

- Rechtsanwalt als Erfüllungsgehilfe
- Vertrag mit Schutzwirkung (BGH, Ur. v. 7.12.2017 – IX ZR 45/16)

Leitsatz:

Wird der Anwalt als Erfüllungsgehilfe eines Beraters tätig, haftet er dem Vertragspartner des Geschäftsherrn in der Regel nicht. ■

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin beabsichtigte, in Rumänien eine Milchviehanlage zu erwerben, zu modernisieren und zu erweitern und dazu EU-Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Sie schloss mit

einer unter der Bezeichnung „e.“ firmierenden Gesellschaft (fortan: Gesellschaft) einen Vertrag, nach welchem diese sie bei dem Vorhaben gegen ein Erfolgshonorar von 1,2 Mio. EUR zuzüglich Umsatzsteuer beraten und unterstützen sollte. Die anwaltliche Beratung sollte dem Vertrag nach ausschließlich durch den Beklagten erfolgen.

Die Klägerin schloss sodann einen Darlehensvertrag mit der H. Ltd., einer Genossenschaftsbank mit Sitz in London (fortan: H.). Die Gesamtinvestitionssumme von 15.570.000 EUR sollte zu 45 v.H. aus nicht rückzahlbaren EU-Fördermitteln stammen und zu 45 v.H. mit einem Kredit der H. finanziert werden. Voraussetzung der Auszahlung des Darlehens war der Erwerb von Genossenschaftsanteilen an der H. Der Eigenanteil der Klägerin von 10 v.H. sollte mit Hilfe eines Eigenwechsels der Klägerin aufgebracht werden.

Der Beklagte eröffnete ein Anderkonto, auf welches die Klägerin Beträge von 116.025 EUR für Wechselspesen und 78.750 EUR für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen an der H. überwies. Auf Weisung der H. leitete er das Geld an einen Dr. A. weiter. Wenige Tage später wurde ein Darlehensvertrag zwischen der Klägerin und der H. geschlossen. Die Darlehensvaluta wurden nicht ausgezahlt. Auch die Fördermittel wurden nicht bewilligt. Die Klägerin verwirklichte ihr Projekt anderweitig.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin vom Beklagten Rückzahlung der auf das Anderkonto überwiesenen 194.775 EUR nebst Zinsen. Sie hat behauptet, mit dem Beklagten vereinbart zu haben, dass das Geld erst dann an die H. weitergeleitet werden dürfe, wenn die Fördermittel bewilligt und das Darlehn ausgezahlt worden seien. Das LG, das eine entsprechende Vereinbarung nach Erhebung der angebotenen Beweise nicht feststellen können, hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht den Beklagten im Wesentlichen antragsgemäß verurteilt.

Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision will der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erreichen. ■

Aus den Gründen:

Die Revision führt zur Wiederherstellung des Urteils des LG.

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Vertragliche Beziehungen hätten nur zwischen der Gesellschaft und dem Beklagten bestanden. Zwischen den Prozessparteien sei kein gesonderter Vertrag zustande gekommen, weder ein Beratungs- noch ein Treuhandvertrag. Der Treuhandvertrag zwischen dem Beklagten und der Gesellschaft habe auch keine Schutzwirkung zugunsten der Klägerin entfaltet. Wegen der besonderen Umstände des Falles stelle jedoch der Anwaltsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Beklagten einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Klägerin dar. Die Gesellschaft sei verpflichtet gewesen, die Interessen der Klägerin zu wahren, woraus – für den Beklagten erkennbar – sowohl die Leistungsnähe der Klägerin als auch das Einbeziehungsinteresse der Gesellschaft hinsichtlich der Beratungsleistungen des Beklagten folge.

Die Pflichtverletzung des Beklagten liege darin, dass er die Klägerin nicht vor den Risiken einer ungesicherten Vorleistung gewarnt habe. Im Falle eines entsprechenden Hinweises hätte die Klägerin auf einer Treuhandabrede im Verhältnis zum Beklagten und auf Treuhandbedingungen bestanden, die ihre Interessen wahrten. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme lasse sich nicht feststellen, dass die Klägerin auf Schadenersatzansprüche gegen alle Beteiligten verzichtet habe.

II. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht nicht gegen § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO verstoßen. Das Berufungsgericht hat nicht einen Anspruch zugesprochen, den die Klägerin nicht geltend gemacht hat.

a) Gemäß **§ 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO** ist das Gericht nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Das Gericht ist insbesondere an den geltend gemachten **prozessualen Anspruch** (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) gebunden. **Es ist nicht berechtigt, den verlangten Geldbetrag aus einem anderen als dem erhobenen Anspruch zuzusprechen.**

Der prozessuale Anspruch (Streitgegenstand) wird durch den Klageantrag bestimmt, in dem sich die vom Kläger in Anspruch genommene Rechtsfolge konkretisiert, und den Lebenssachverhalt (Klagegrund), aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet (*BGH, Urt. v. 29.6.2006 – I ZR 235/03, BGHZ 168, 179 Rdnr. 15; v. 5.7.2016 – XI ZR 254/15, WM 2016, 1831 Rdnr. 24; v. 17.3.2016 – IX ZR 142/14, WM 2016, 2091 Rdnr. 17*). Der Streitgegenstand einer Haftpflichtklage wegen fehlerhafter Beratungsleistungen wird wesentlich durch die Pflichtverletzung bestimmt, welche der klagende Mandant dem Berater zur Last legt, und den Schaden, welchen die behauptete Pflichtverletzung nach Darstellung des Klägers verursacht hat und welcher nunmehr ersetzt verlangt wird (*BGH, Urt. v. 17.3.2016, a.a.O., Rdnr. 18*).

b) Die Klägerin hat dem Beklagten erstinstanzlich die im Widerspruch zu einer von ihr behaupteten Treuhandabrede stehende Weiterleitung der von ihr eingezahlten Gelder vorgeworfen, bevor die Fördermittel bewilligt und das Darlehen ausgezahlt gewesen seien. Im Berufungsverfahren hat sie ihren Vortrag zur Treuhandabrede wiederholt und daneben die Ansicht vertreten, der Beklagte habe sie nicht zur Unterzeichnung eines Darlehensvertrages drängen dürfen, dessen Bedingungen mit der von ihr behaupteten Treuhandvereinbarung nicht im Einklang gestanden hätten.

Der Beklagte sei verpflichtet gewesen, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen Bestimmungen des Darlehensvertrages, die eine Vorleistung der Klägerin vorsahen, geändert wurden. Jedenfalls im Berufungsverfahren hat die Klägerin die Klage also auch auf die ihrer Ansicht nach mangelhafte Vertragsgestaltung und ein fehlendes Eingreifen des Beklagten gestützt.

2. Die Klägerin kann jedoch keine Ansprüche aus dem zwischen der Gesellschaft und dem Beklagten geschlossenen

Beratungsvertrag herleiten. Dieser Vertrag entfaltete keine Schutzwirkung zugunsten der Klägerin.

a) Auch **Verträge über anwaltliche Leistungen** können **Schutzwirkungen für Dritte** entfalten. **Voraussetzung der Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich** eines Vertrages ist, dass der Dritte **bestimmungsgemäß mit der vom Anwalt geschuldeten Leistung in Berührung kommt**, dass der Vertragspartner des Anwalts **ein eigenes Interesse an der Einbeziehung des Dritten** hat, dass der Anwalt die **Leistungsnahe des Dritten** und das **Einbeziehungsinteresse seines Vertragspartners** erkennen kann und dass der **Dritte** wegen des Fehlens eigener Ansprüche **schutzbedürftig** ist.

Ausgeschlossen ist ein zusätzlicher Rechtsschutz regelmäßig dann, wenn der Dritte wegen des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts bereits über einen inhaltsgleichen vertraglichen Anspruch verfügt (*BGH, Urt. v. 18.2.2014 – VI ZR 383/12, BGHZ 200, 188 Rdnr. 11; v. 10.12.2015 – IX ZR 56/15, WM 2016, 1562 Rdnr. 26; Mennemeyer in: Fahren-dorf/Mennemeyer, Die Haftung des Rechtsanwalts, 9. Aufl., Rdnr. 362 f.*). Ob der **Anspruch finanziell durchsetzbar** ist, ist **unerheblich** (*BGH, Urt. v. 22.7.2004 – IX ZR 132/03, WM 2004, 1825, 1828; Mennemeyer, a.a.O., Rdnr. 363*). Durch die Einbeziehung des Dritten ändern sich die Pflichten nicht, welche der Anwalt dem Mandanten gegenüber übernommen hat.

b) Die Klägerin ist **nicht schutzbedürftig**. Ihr steht wegen der von ihr beanstandeten Beratungsfehler gegebenenfalls ein Schadenersatzanspruch gegen die Gesellschaft zu, als deren Erfüllungsgehilfe der Beklagte tätig war.

aa) Nicht geprüft haben die Vorinstanzen, ob der Vertrag zwischen der Klägerin und der Gesellschaft wegen **Verstoßes gegen § 3 RDG** nichtig ist. **Ein nach § 3 RDG verbotener Vertrag ist auch dann verboten und nichtig, wenn der Verpflichtete sich der Hilfe eines Rechtsanwalts bedient** (*BGH, Urt. v. 3.7.2008 – III ZR 260/07, WM 2008, 1609 Rdnr. 19 f.; v. 29.7.2009 – I ZR 166/06, WM 2009, 1953 Rdnr. 22 ff.*). Da gegenteiliger Vortrag und gegenteilige Feststellungen fehlen, geht der Senat jedoch von einem gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 RDG wirksamen Beratungsvertrag aus.

bb) Die Gesellschaft hatte die Beratung und Unterstützung der Klägerin im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb der Milchviehanlage in Rumänien einschließlich der Finanzierung und der Beantragung der Fördermittel übernommen. Der Beklagte war nicht Partei dieses Vertrages. Dem Vertrag zwischen der Klägerin und der Gesellschaft zufolge sollte der Beklagte „die anwaltliche Beratung bezüglich der Vertragsgestaltung des Projekts“ übernehmen, jedoch nicht aufgrund eines mit der Klägerin geschlossenen Anwaltsvertrages, sondern aufgrund eines Auftrags der Gesellschaft.

Entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung war die rechtliche Beratung also nicht ausschließlich vom Beklagten geschuldet. Der Beklagte hatte zwar alle auftretenden rechtlichen Fragen zu klären und die Verträge zu gestalten. Im Verhältnis zur Klägerin schuldete jedoch ausschließlich die

Gesellschaft die genannten Leistungen. Dem eigenen Vortrag der Klägerin nach bezahlte die Gesellschaft die Beratungsleistungen, die der Beklagte zu erbringen hatte; sie gab diese Kosten im Rahmen des ihr zustehenden Honorars an die Klägerin weiter.

cc) Gemäß **§ 278 Satz 1 BGB** hat der Geschäftsherr ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie ein eigenes Verschulden. Berücksichtigte die Verträge, welche die von der Gesellschaft unterstützte und beratene Klägerin im Zusammenhang mit der Finanzierung schloss, nicht hinreichend die Interessen der Klägerin, sahen sie etwa ungesicherte Vorleistungen vor, war der Rückzahlungsanspruch der Klägerin im Falle eines Scheiterns des Antrags auf Fördermittel oder des Darlehensvertrages nicht hinreichend gesichert oder war der Vertragspartner erkennbar unseriös, hat die Gesellschaft für daraus entstandene Schäden einzustehen.

Gleiches gilt, wenn die Beratungsleistungen der Gesellschaft unzulänglich waren, etwa weil sie die Klägerin nicht über die mit den ungesicherten Vorleistungen oder der fehlenden Absicherung des Rückzahlungsanspruchs verbundenen Risiken aufgeklärt hat. **Eines zusätzlichen Anspruchs gegen den Beklagten als den Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft bedarf es nicht. Nach allgemeinen Grundsätzen haftet der Erfüllungsgehilfe dem Vertragspartner seines Geschäftsherrn nicht unmittelbar** (*Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl., § 278 Rdnr. 40*). **Das gilt auch dann, wenn der Vertragspartner den Erfüllungsgehilfen mit ausgewählt hat oder sich – wie hier – ausdrücklich mit dem Einsatz eines bestimmten Erfüllungsgehilfen einverstanden erklärt hat.**

III. Das angefochtene Urteil kann folglich keinen Bestand haben. Es ist aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Da die Aufhebung nur wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist, hat der Senat eine eigene Sachentscheidung zu treffen (§ 563 Abs. 3 ZPO). Die Berufung der Klägerin gegen das die Klage abweisende Urteil des LG ist zurückzuweisen. ■

Haftung des Treuhandkommanditisten

- Treuhandkommanditist
 - Prospekthaftung im weiteren Sinne
 - Halten eines eigenen Anteils
- (*BGH, Urt. v. 9.5.2017 – II ZR 344/15*)

Leitsatz:

Bei einer Publikumpersonengesellschaft ist eine Haftung wegen Prospekthaftung im weiteren Sinne insofern ausgeschlossen, als sie sich gegen Altgesellschafter richten würde, die nach der Gründung der Gesellschaft rein kapitalistisch als Anleger beigetreten sind. ■

Zum Sachverhalt:

Der Kläger beteiligte sich mit Beitrittserklärung vom 14.12.2004 als Direktkommanditist mit einer Einlage von 70.000 EUR zuzüglich 3 % Agio an der E. P. M. GmbH & Co. KG III, einer zu einer Serie von Filmfonds gehörenden Publikums-gesellschaft. Der Kläger zahlte entsprechend dem Fremdfinanzierungskonzept des Fonds zunächst lediglich 50 % der Einlage auf das Mittelverwendungskonto der Kommanditgesellschaft. In das Handelsregister wurde er mit einer Hafteinlage in Höhe von 103 % der gezeichneten Einlage eingetragen.

Die andere Hälfte der Einlagen sollte in den Jahren 2009 bis 2011 von den Kommanditisten durch Verrechnung mit in diesen Jahren geplanten Gewinnausschüttungen geleistet werden. Die Fondsgesellschaft beabsichtigte noch im Jahr 2004, durch bankverbürgte Erlöszahlungen besicherte Darlehen in Höhe von ca. 50 % des gesamten Fondsvolumens aufzunehmen und neben den gezahlten Einlagen für Filmproduktions- und Produktionsnebenkosten zu verwenden.

Die Beklagte war Treuhandkommanditistin mit einer eigenen Einlage in Höhe von 1.000 EUR. Am 29.9.2004 wurde sie als Kommanditistin in das Handelsregister eingetragen. Die Beklagte war zugleich von März 2004 bis August 2011 Mittelverwendungskontrollleurin. Für ihre Tätigkeit erhielt die Beklagte eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,1 % des Kommanditkapitals.

Mit Bescheid vom 18.7.2014 wurde die Einkommensteuer des Klägers für 2004 neu festgesetzt. Das FA hatte die Verluste in Höhe des von der Gesellschaft aufgenommenen Fremdkapitals aberkannt, weil insoweit keine Darlehen, sondern Zuwendungen des amerikanischen Kooperationspartners vorgelegen hätten. Der Kläger wurde deshalb zu einer Steuernachforderung veranlagt. Diese enthielt einen Zinsanteil in Höhe von 7.548 EUR.

Der Kläger begehrt im Wesentlichen wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten die Zahlung von 56.520,78 EUR sowie die Feststellung der Freistellung von sämtlichen Verpflichtungen, die ihm durch die Zeichnung seiner Kommanditbeteiligung entstanden sind und noch entstehen werden, Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte an der Kommanditgesellschaft.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Beklagte unter Abweisung der Klage im Übrigen im Wesentlichen zur Zahlung von 38.150 EUR nebst Zinsen und Rechtsverfolgungskosten Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte des Klägers aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft verurteilt und die Freistellungsverpflichtung festgestellt. Im Übrigen hat das Berufungsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Beklagte begehrt mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger verfolgt mit der Anschlussrevision seine Klage in Höhe von 7.548 EUR nebst Zinsen weiter. ■

Aus den Gründen:

Die Revision der Beklagten hat Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit zum Nachteil der Beklagten entschieden worden ist, und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Die zulässige Anschlussrevision des Klägers hat keinen Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

Als Treuhandkommanditistin, die auch eigene Anteile an der Gesellschaft halte, hafte die Beklagte bei einer Aufklärungspflichtverletzung gegenüber den Anlagegesellschaftern wie ein Gründungsgesellschafter. Die Beklagte sei bereits als Kommanditistin im Handelsregister verzeichnet gewesen, bevor sich der Kläger an der Fondsgesellschaft beteiligt habe. Diese Gesellschafterstellung habe sich auch nicht im treuhänderischen Halten von Beteiligungen erschöpft. Vielmehr habe die Beklagte durch die beteiligungsabhängige Vergütung selbst von der Werbung weiterer Anleger profitiert.

Die Beklagte habe ihre Aufklärungspflichten verletzt. Der Prospekt weise nicht darauf hin, dass die dort auch von der Beklagten durchgeführte und als Sicherungsmittel angepriesene Mittelverwendungskontrolle bei dem strukturgleichen Vorgängerfonds E. P. M. GmbH & Co. KG I weitgehend nicht funktioniert habe. Über 11.000.000 US\$, die für die Produktion des Films „Elvis has left the Building“ verwendet wurden, seien nicht über das Mittelverwendungskonto geflossen.

Es bestehe eine Hinweispflicht, wenn die Geschäftsführung der auch in der vorliegenden Kommanditgesellschaft eingesetzten Komplementärin in einem Vorgängerfonds annähernd die Hälfte der Mittel an der Mittelverwendungskontrolle vorbei geleitet habe, da darin eine generelle Missachtung der Anlegerinteressen zum Ausdruck komme, welche sich auch bei dem nunmehr betroffenen Fonds auswirken könne.

Zudem werde im Prospekt unzureichend auf die Gefahr hingewiesen, dass das Fremdfinanzierungskonzept mangels Vorliegens der in § 15a Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG normierten Voraussetzungen des sogenannten erweiterten Verlustausgleichs von vornherein steuerlich nicht anerkannt werde. Aufgrund einer Divergenz in der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BFH zu dem in § 15a Abs. 1 Satz 3 EStG enthaltenen Tatbestandsmerkmal „nicht nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich“ habe bereits seit Ende 1992 eine erhebliche Rechtsunsicherheit bestanden, so dass Probleme mit der FinVerw geradezu vorprogrammiert gewesen seien.

Darüber hinaus werde im Prospekt das bei einem Filmfonds erhöhte Risiko des Totalverlusts bei unternehmerischem Misserfolg verharmlost. Das Risiko eines Verlusts des Anlagevermögens sei bei einem Filmfonds anders zu beurteilen als bei anderen Anlagearten wie z.B. Immobilien- oder Schiffsfonds. Während es bei Immobilienfonds Sachwerte gebe, die dem Anlagekapital gegenüberstünden, hänge der Erfolg

eines Filmfonds letztlich allein davon ab, ob die produzierten Filme den Publikumsgeschmack trafen. Das damit verbundene erhöhte Risiko müsse im Prospekt eines Filmfonds in angemessener Weise dargestellt werden.

Der Kläger sei so zu stellen, als habe er nach erfolgter Aufklärung von der Zeichnung Abstand genommen. Er habe Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Einlage von 35.000 EUR nebst Zinsen sowie an die Fondsgesellschaft zur Durchführung des Steuerverfahrens gezahlter 3.150 EUR, Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte des Klägers aus der Beteiligung. Unter anderem nicht erstattungsfähig seien die vom Kläger geltend gemachten Zinsen in Höhe von 7.148 EUR (gemeint 7.548 EUR) auf die vom FA veranlagte Steuernachzahlung. Es sei weder vorgetragen, noch ersichtlich, dass der Kläger diesen Betrag tatsächlich gezahlt habe.

Dieser (etwaige) Schaden sei daher nur im Rahmen des Feststellungsantrages mit berücksichtigungsfähig. Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet sei, den Kläger von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die diesem durch die Zeichnung der Kommanditbeteiligung entstanden sind und noch entstehen werden.

II. Diese Ausführungen halten revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht in vollem Umfang stand. Die vom Berufungsgericht gegebene Begründung trägt den zuerkannten Anspruch des Klägers aus Prospekthaftung im weiteren Sinne nicht.

1. Das Berufungsgericht ist allerdings zutreffend davon ausgegangen, dass die Beklagte aus **Verschulden bei Vertragsschluss (Prospekthaftung im weiteren Sinne)** gegenüber Kapitalanlegern haftet, die wie der Kläger nach ihr dem Fonds beigetreten und dabei über die Risiken der Anlage nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden sind.

a) Die Prospekthaftung im weiteren Sinne ist ein Anwendungsfall der Haftung für **Verschulden bei Vertragsschluss** nach § 280 Abs. 1, 3, §§ 282, 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB (ständ. Rechtspr., siehe etwa BGH, Urt. v. 21.6.2016 – II ZR 331/14, ZIP 2016, 1478 Rdnr. 12; v. 9.7.2013 – II ZR 9/12, ZIP 2013, 1616 Rdnr. 26; v. 23.4.2012 – II ZR 75/10, ZIP 2012, 1342 Rdnr. 9 sowie BGH, Urt. v. 16.3.2017 – III ZR 489/16, ZIP 2017, 715 Rdnr. 17).

Danach obliegen dem, der selbst oder durch einen Verhandlungsgehilfen einen Vertragsschluss anbahnt, **Schutz- und Aufklärungspflichten gegenüber seinem Verhandlungspartner**, bei deren Verletzung er auf Schadenersatz haftet. Abgesehen etwa von dem Sonderfall des § 311 Abs. 3 BGB, in dem auch ein Dritter haften kann, wenn er in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen hat, trifft die Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss denjenigen, der den Vertrag im eigenen Namen abschließen will (BGH, Urt. v. 16.3.2017 – III ZR 489/16, ZIP 2017, 715 Rdnr. 17; v. 21.6.2016 – II ZR 331/14, ZIP 2016, 1478 Rdnr. 12; v. 9.7.2013 – I ZR 9/12, ZIP 2013, 1616 Rdnr. 26 f.; v. 23.4.2012 – II ZR 211/09, ZIP 2012, 1231 Rdnr. 23).

Das sind bei einem Beitritt zu einer Kommanditgesellschaft grundsätzlich die schon zuvor beigetretenen Gesellschafter. Denn der Aufnahmevertrag wird bei einer Personengesellschaft zwischen dem neu eintretenden Gesellschafter und den Altgesellschaftern geschlossen (BGH, Urt. v. 21.6.2016 – II ZR 331/14, ZIP 2016, 1478 Rdnr. 12; v. 9.7.2013 – II ZR 9/12, ZIP 2013, 1616 Rdnr. 27; v. 23.4.2012 – II ZR 75/10, ZIP 2012, 1342 Rdnr. 9; v. 1.3.2011 – II ZR 16/10, ZIP 2011, 957 Rdnr. 7 m.w.N.). Bei einer **Publikumpersonengesellschaft** – wie hier – ist eine Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss insoweit ausgeschlossen, als sie sich gegen Altgesellschafter richten würde, die nach der Gründung der Gesellschaft **rein kapitalistisch als Anleger beigetreten** sind (BGH, Urt. v. 21.6.2016 – II ZR 331/14, ZIP 2016, 1478 Rdnr. 12; v. 9.7.2013 – II ZR 9/12, ZIP 2013, 1616 Rdnr. 28).

b) Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, fällt die Beklagte nicht unter diese Ausnahme. Die Beklagte war schon Gesellschafterin, als sich der Kläger als Anleger an der Fondsgesellschaft beteiligt hat. Diese Gesellschafterstellung erschöpfte sich nicht in dem treuhänderischen Halten von Beteiligungen der Treugeber. Die Beklagte hielt vielmehr einen **eigenen Anteil**. Damit war sie **nicht nur Treuhandgesellschaftlerin**, so dass offen bleiben kann, ob ein Treuhandgesellschaftler, der ausschließlich als solcher beteiligt ist, einem geringeren Pflichtenkatalog unterliegt (ebenfalls offengelassen BGH, Urt. v. 16.3.2017 – III ZR 489/16, ZIP 2017, 715 Rdnr. 27; v. 9.7.2013 – II ZR 9/12, ZIP 2013, 1616 Rdnr. 29).

Anders als rein kapitalistische Anleger verfolgte die Beklagte nicht ausschließlich Anlageinteressen. Vielmehr war sie als Treuhänderin in das Organisationsgefüge der Fondsgesellschaft eingebunden und erhielt für ihre Dienste eine jährliche Vergütung in Höhe von maximal 0,1% des Kommanditkapitals (vgl. BGH, Urt. v. 9.7.2013 – II ZR 9/12, ZIP 2013, 1616 Rdnr. 29 f.).

2. Weiter zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass einem Anleger für seine Beitrittsentscheidung ein **richtiges Bild über das Beteiligungsobjekt vermittelt** werden muss; das heißt, er muss über alle Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, verständlich und vollständig aufgeklärt werden, wozu auch eine Aufklärung über Umstände gehört, die den Vertragszweck vereiteln können (BGH, Urt. v. 21.6.2016 – II ZR 331/14, ZIP 2016, 1478 Rdnr. 13; v. 9.7.2013 – II ZR 9/12, ZIP 2013, 1616 Rdnr. 33; v. 23.4.2012 – II ZR 211/09, ZIP 2012, 1231 Rdnr. 13).

In der Rechtsprechung des BGH ist anerkannt, dass es als Mittel der Aufklärung genügen kann, wenn dem Interessenten **statt einer mündlichen Aufklärung ein Prospekt über die Kapitalanlage überreicht** wird, sofern dieser nach Form und Inhalt geeignet ist, die nötigen Informationen wahrheitsgemäß und vollständig zu vermitteln, und er dem Anlageinteressenten so rechtzeitig vor dem Vertragsschluss übergeben wird, dass sein Inhalt noch zur Kenntnis genommen werden kann (BGH, Urt. v. 16.3.2017 – III ZR 489/16, ZIP 2017, 715 Rdnr. 19; v. 3.11.2015 – II ZR 270/14, WM 2016, 72 Rdnr. 13 beide m.w.N.).

Für die Beurteilung, ob ein Prospekt unrichtig oder unvollständig ist, ist nicht isoliert auf eine bestimmte Formulierung, sondern auf das Gesamtbild abzustellen, das er dem Anleger unter Berücksichtigung der von ihm zu fordernden sorgfältigen und eingehenden Lektüre vermittelt (BGH, Urt. v. 3.11.2015 – II ZR 270/14, WM 2016, 72 Rdnr. 13; v. 5.3.2013 – II ZR 252/11, ZIP 2013, 773 Rdnr. 14 m.w.N.).

3. Das Berufungsgericht hat jedoch die Anforderungen an diese Aufklärungspflicht überspannt.

a) Für die Frage, ob ein Emissionsprospekt unrichtig oder unvollständig ist, kommt es nicht allein auf die darin **wiedergegebenen Einzeltatsachen**, sondern wesentlich auch darauf an, welches **Gesamtbild** er von den Verhältnissen des Unternehmens vermittelt (BGH, Beschl. v. 29.7.2014 – II ZB 30/12, ZIP 2014, 2284 Rdnr. 66; Urt. v. 5.3.2013 – II ZR 252/11, ZIP 2013, 773 Rdnr. 14; Beschl. v. 13.12.2011 – II ZB 6/09, ZIP 2012, 117 Rdnr. 37).

Dabei ist auf den Empfängerhorizont abzustellen, wobei nach ständiger Rechtsprechung des BGH auf die Kenntnisse und Erfahrungen eines durchschnittlichen Anlegers abzustellen ist, der als Adressat des Prospekts in Betracht kommt und der den Prospekt sorgfältig und eingehend gelesen hat (BGH, Beschl. v. 29.7.2014 – II ZB 30/12, ZIP 2014, 2284 Rdnr. 66 m.w.N.; v. 13.12.2011 – II ZB 6/09, ZIP 2012, 117 Rdnr. 25).

Der Senat kann die Auslegung uneingeschränkt selbst vornehmen, weil der Beteiligungsprospekt über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus verwendet wurde und daher ein Bedürfnis nach einer einheitlichen Auslegung besteht (BGH, Urt. v. 21.6.2016 – II ZR 331/14, ZIP 2016, 1478 Rdnr. 15; v. 23.10.2012 – II ZR 294/11, ZIP 2013, 315 Rdnr. 11 m.w.N.).

b) Der Beteiligungsprospekt musste **keinen Hinweis auf den teilweisen Ausfall der Mittelverwendungskontrolle in einem Vorgängerfonds** der Serie enthalten.

Das allgemeine (abstrakte) Risiko, dass die Verwirklichung des Anlagekonzepts bei Pflichtwidrigkeiten der Personen, in deren Händen die Geschicke der Anlagegesellschaft liegen, gefährdet ist, kann als dem Anleger bekannt vorausgesetzt werden und bedarf grundsätzlich keiner besonderen Aufklärung. **Pflichtverletzungen sind regelmäßig kein spezifisches Risiko der Kapitalanlage.** Anders kann es liegen, wenn bestimmte **Pflichtverletzungen aus strukturellen Gründen** sehr naheliegend sind (vgl. BGH, Beschl. v. 11.10.2016 – XI ZR 14/16, WM 2016, 2216 Rdnr. 3; Urt. v. 11.12.2014 – III ZR 365/13, ZIP 2015, 431 Rdnr. 24).

Davon abgesehen, dass danach nur ein Hinweis auf ein Risiko des Streitgegenständlichen Fonds erforderlich wäre, nicht aber ein Hinweis auf ein pflichtwidriges Verhalten der Komplementärin in einem Vorgängerfonds, hat das Berufungsgericht das Vorliegen solcher strukturellen Gründe bei dem Fondskonzept der E. P. M. GmbH & Co. KG III nicht festgestellt. Sie sind auch nicht ersichtlich. Allein die vom Berufungsgericht angenommene **Möglichkeit der Umgehung der**

Mittelverwendungskontrolle begründet keine Aufklärungspflicht.

Der Umstand, dass die Komplementärin des E. P. M. GmbH & Co. KG III in dem von der Konzeption ähnlichen Vorgängerfonds über 11.000.000 US\$ für die Produktion eines Films ohne Mittelverwendungskontrolle durch die damals gleichfalls hierfür zuständige Beklagte verwendet hat, dass also die handelnden Personen identisch sind, erforderte unter dem Gesichtspunkt einer aus strukturellen Gründen sehr naheliegenden Pflichtverletzung keinen Hinweis auf diesen Vorgang. Die Umgehung der Mittelverwendungskontrolle im Vorgängerfonds wirkte sich auf die Struktur des Nachfolgefonds nicht aus.

Das Berufungsgericht hat auch nicht festgestellt, dass es sich bei der fehlenden Mittelverwendungskontrolle in dem Vorgängerfonds bereits um eine aus strukturellen Gründen sehr naheliegende Pflichtverletzung gehandelt hat, sodass aus der früheren Pflichtverletzung keine Schlüsse auf eine erneute aus strukturellen Gründen sehr naheliegende Pflichtverletzung gezogen werden können. **Letztlich ergibt sich daraus, dass wieder diejenigen Personen handeln, die bereits einmal Gelder ohne Mittelverwendungskontrolle investiert haben, ohne zusätzliche Anhaltspunkte keine strukturelle Wiederholungsgefahr.**

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts lässt sich eine Aufklärungspflicht auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer im Prospekt beworbenen **Vertrauenswürdigkeit der hinter dem Fondskonzept stehenden Geschäftsführung** bejahen. Aus dem Urteil des Senats vom 9.7.2013 (II ZR 9/12, ZIP 2013, 1616) ergibt sich nichts anderes. Dort hat der Senat eine **Aufklärungspflicht über Vorstrafen** der mit der Verwaltung des Vermögens einer Anlagegesellschaft betrauten Person jedenfalls dann bejaht, wenn die abgeurteilten Straftaten nach Art und Schwere geeignet sind, ein Vertrauen der Anleger in die Zuverlässigkeit der betreffenden Person zu erschüttern. Der zweckentsprechenden Verwendung von Geldern für die Produktion eines Films lediglich unter einmaliger Außerachtlassung der gesellschaftsinternen Verwendungskontrolle bei einem Vorgängerfonds kommt eine solche vertrauenserschütternde Eignung nicht zu.

c) Die Prospektangaben genügen im Hinblick auf die Gefahr der Nichtanerkennung des steuerlichen Konzepts den Anforderungen an eine hinreichende Aufklärung der Anleger. Der Prospekt musste entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht auf die Gefahr hinweisen, dass das dort beschriebene Fremdfinanzierungskonzept mangels Vorliegens der in § 15a Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG normierten Voraussetzungen des sogenannten erweiterten Verlustausgleichs von vornherein steuerrechtlich nicht anerkannt werde.

aa) **Der Prospekt hat sachlich richtig und vollständig über die mit einem Beitritt verbundenen Risiken aufzuklären.** Dies gilt insbesondere auch für die Risiken der **steuerlichen Anerkennungsfähigkeit** des konkreten Anlagemodells (BGH, Beschl. v. 29.7.2014 – II ZB 30/12, ZIP 2014, 2284 Rdnr. 64; Urt. v. 14.7.2003 – II ZR 202/02, ZIP 2003, 1651, 1653). Es muss

aber nur über solche Risiken aufgeklärt werden, mit deren Verwirklichung ernsthaft zu rechnen ist oder die jedenfalls nicht nur ganz entfernt liegen (BGH, *Beschl. v. 29.7.2014 – II ZB 30/12, ZIP 2014, 2284 Rdnr. 64; Urt. v. 23.7.2013 – II ZR 143/12, ZIP 2013, 1761 Rdnr. 12*).

Es besteht keine allgemeine Pflicht darauf hinzuweisen, dass die Konzeption eines Fonds in steuerlicher Hinsicht „neu“ ist und von der FinVerw bislang nicht abschließend überprüft bzw. in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung nicht geklärt ist. Es genügt im Regelfall der allgemeine Hinweis, dass die Beurteilung der FinVerw von der steuerrechtlichen Beurteilung im Prospekt abweichen kann und sich hieraus für den Anleger das Risiko ergeben kann, dass die prospektierten steuerlichen Folgen nicht eintreten. Eine weitergehende Hinweispflicht besteht nur im Einzelfall, beispielsweise, wenn nach den konkreten Umständen eine klarstellende Abgrenzung zu ähnlichen, in ihrer steuerlichen Behandlung geklärten Konzeptionen geboten ist (BGH, *Beschl. v. 29.7.2014 – II ZB 30/12, ZIP 2014, 2284 Rdnr. 64 m.w.N.*).

bb) Hieran gemessen lässt sich der vom Berufungsgericht angenommene Prospektfehler nicht bejahen. Der von der Rechtsprechung geforderte allgemeine Hinweis ist vorhanden. Konkrete Umstände, die eine weitergehende Hinweispflicht gebieten, insbesondere die Notwendigkeit einer klarstellenden Abgrenzung zu ähnlichen, in ihrer steuerlichen Behandlung geklärten Konzeptionen, sind nicht festgestellt.

Die Verlustabzugsbegrenzung des § 15a EStG und dessen Ausnahmen werden ausführlich im Prospekt dargestellt und erläutert. Im Ergebnis gewähre § 15a Abs. 1 Satz 2, 3 EStG für die Direktkommanditisten der E. P. M. KG III, die den Gläubigern der Kommanditgesellschaft gemäß § 171 Abs. 1 HGB (aus überschüssender Außenhaftung) hafteten, eine erweiterte Abzugsmöglichkeit für Verluste.

Es könnten Verluste in Höhe der Differenz zwischen der im Handelsregister eingetragenen höheren Hafteinlage zur tatsächlich geleisteten Teileinzahlung auf die Pflichteinlage des Kommanditisten abgezogen werden, wenn die Kommanditisten im Handelsregister eingetragen seien, das Bestehen der Haftung nachgewiesen werde und die Vermögensminderung des Kommanditisten nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder unwahrscheinlich sei. Diese Darstellung wird vom Berufungsgericht zu Recht nicht beanstandet.

Der Prospekt weist weiter darauf hin, dass das Steuerkonzept sorgfältig geprüft und auf das geltende Steuerrecht und die bekannte bisherige Verfahrenspraxis der FinVerw abgestimmt sei. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, dass diese Aussage unzutreffend war. Dann genügt aber der vorhandene und für den durchschnittlichen Anleger, der den Prospekt sorgfältig und eingehend gelesen hat, verständliche Hinweis, es bestehe grundsätzlich das Risiko, dass die FinVerw eine andere Auffassung als die in der Prospekt Darstellung angenommene vertrete. Ebenso könnten Änderungen der Gesetzeslage eintreten oder deren Handhabung durch die FinVerw nachteilige Ergebnisse hervorrufen.

Der Prospekt musste entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht auch noch darauf hinweisen, dass die inhaltliche Bestimmung des Tatbestandsmerkmals des in § 15a Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG normierten erweiterten Verlustausgleichs „eine Vermögensminderung auf Grund der Haftung ... nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist“ seit jeher auf erhebliche Schwierigkeiten stoße.

Der dem beitretenden Kommanditisten gegenüber Aufklärungspflichtige schuldet keine allgemeine, sämtliche steuerlichen Aspekte der Anlage umfassende Beratung. Darauf, dass sich die steuerliche Darstellung des Beteiligungsangebots auf die Wiedergabe ausgewählter Fragestellungen beschränkt, ohne Aufschluss über deren jeweilige Herleitung oder angrenzende bzw. ergänzende steuerliche Erwägungen zu vermitteln, weist der Prospekt ausdrücklich hin.

d) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts wird einem durchschnittlichen Anleger, der den Prospekt eingehend und sorgfältig gelesen hat, das Totalverlustrisiko hinreichend deutlich vor Augen gehalten. Insoweit enthält der Prospekt keine Mängel, insbesondere wird nach dem vermittelten Gesamteindruck das **Risiko eines Totalverlusts** nicht in unzulässiger Weise verharmlost.

Dies gilt auch dann, wenn man berücksichtigt, dass anders als bei einem Immobilienfonds, bei dem mit dem Immobilienvermögen der Investition ein Sachwert gegenübersteht, der in aller Regel erhalten bleibt, so dass das Risiko eines vollständigen Kapitalverlusts gering ist, bei einem Filmfonds ein Misserfolg der Produktion unmittelbar einen entsprechenden Verlust des eingebrachten Kapitals nach sich ziehen kann (vgl. BGH, *Beschl. v. 23.9.2014 – II ZR 317/13, juris Rdnr. 18*).

An verschiedenen Stellen im Prospekt wird ausgeführt, dass es sich um eine echte unternehmerische Beteiligung mit den damit einhergehenden Risiken handelt. Das vom Berufungsgericht angeführte wirtschaftliche Hauptrisiko einer Filmproduktion, die Vorstellungen möglicher Verwertungspartner oder den Geschmack des Publikums nicht zu treffen (vgl. BGH, *Urt. v. 16.9.2010 – III ZR 14/10, ZIP 2010, 2206 Rdnr. 11*), wird ausdrücklich beschrieben. Auf die bei der **Verwirklichung unternehmerischer Risiken** bestehende und bei einer unternehmerischen Beteiligung in der Natur der Sache liegende (vgl. BGH, *Beschl. v. 3.2.2015 – II ZR 93/14, BKR 2016, 38 Rdnr. 13 m.w.N.*) Gefahr eines Totalverlusts wird an verschiedenen Stellen hingewiesen.

Fehlerhafte Investitionsentscheidungen sowie die Unwirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen, so der Prospekt, könnten zu negativen Ergebnissen und im Extremfall zum Verlust des gesamten Kommanditkapitals führen. Diese deutliche Aussage wird durch den Zusatz „im Extremfall“ nicht entwertet. An anderer Stelle wird nach der Darstellung verschiedener Risikoursachen ausgeführt, dass bei Eintritt kumulierter Risiken ein Totalverlustrisiko nicht gänzlich auszuschließen sei.

Der sonach vermittelte Gesamteindruck der Möglichkeit eines Totalverlusts wird entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts durch den Hinweis auf den Eintritt mehrerer

Risikoumstände nicht auf eine nicht fassbare geringe Wahrscheinlichkeit zurückgeführt. Es wird lediglich der nach der allgemeinen Lebenserfahrung zutreffende Umstand zum Ausdruck gebracht, dass die Insolvenz einer Fondsgesellschaft und der damit einhergehende mögliche Totalverlust des Anlagekapitals in der Regel mehr als eine Ursache haben.

III. Die zulässige Anschlussrevision wendet sich ohne Erfolg gegen die Abweisung der Klage in Höhe von 7.548 EUR geltend gemachter Zinsen auf die vom FA veranlagte Steuernachzahlung.

1. Der Kläger hat zwar bei einer Aberkennung von Verlustzuweisungen und einer damit einhergehenden steuerlichen Nachforderung keinen Schadenersatzanspruch auf Ersatz der Steuervorteile, die bisher auf der Anerkennung der Verlustzuweisung beruhten. Denn im Rahmen des von ihm verfolgten Schadenersatzanspruchs, der dahin geht, so gestellt zu werden, als hätte er sich nicht beteiligt, besteht kein (Erfüllungs-)Anspruch auf den Eintritt von Folgen, die sich aus der Beteiligung selbst ergeben.

Bei einer Aberkennung von Verlustzuweisungen und einer damit einhergehenden steuerlichen Nachforderung kommt aber wegen der hierauf zu entrichtenden Zinsen ein Schadenersatzanspruch in Betracht, auf den die Vorteile aus der über Jahre währenden Anerkennung von Verlustzuweisungen anzurechnen wären (vgl. BGH, Beschl. v. 13.12.2016 – II ZR 310/15, juris Rdnr. 10; Urt. v. 15.7.2010 – III ZR 322/08, juris Rdnr. 34).

2. Voraussetzung für eine daraus resultierende Haftung für einen im Wege der Prospekthaftung im weiteren Sinne zu ersetzenden Vertrauensschaden wäre deshalb unter anderem die Darlegung, dass die (fiktive) steuerliche Belastung ohne die Beteiligung insgesamt für den Kläger geringer gewesen wäre als die nunmehr möglicherweise nachzuzahlenden und zu verzinsenden Beträge im Rahmen des hier verfolgten Schadenersatzanspruchs (vgl. BGH, Beschl. v. 13.12.2016 – II ZR 310/15, juris Rdnr. 11).

Die Anschlussrevision zeigt derartigen Vortrag nicht auf. Der bloße Hinweis auf vom FA veranlagte Zinsen reicht zur Darlegung des Schadens nicht aus. Es kann danach dahinstehen, ob das Berufungsgericht zu Recht festgestellt hat, der Kläger habe weder vorgetragen, noch sei ersichtlich, dass er, der Kläger, die veranlagten Zinsen tatsächlich gezahlt habe.

IV. Das Berufungsurteil ist danach aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Die Sache ist, da sie noch nicht zur Endentscheidung reif ist, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Das Berufungsgericht hat von seinem Rechtsstandpunkt aus zutreffend keine Feststellungen zu den weiteren von dem Kläger behaupteten Aufklärungsmängeln getroffen. ■

Steuerberaterhaftung

- Nachzuzahlende Steuer
- Hinweis auf Vorauszahlung
- Zinsschaden

(OLG Oldenburg, Urt. v. 2.11.2017 – 14 U 21/17)

Leitsätze:

1. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Steuerberater im Rahmen des ihm erteilten Auftrags verpflichtet, den Mandanten umfassend zu beraten und ungefragt über alle steuerlichen Einzelheiten und deren Folgen zu unterrichten. Er hat seinen Mandanten möglichst vor Schaden zu schützen. Hierzu hat er den relativ sichersten Weg zu dem angestrebten steuerlichen Ziel aufzuzeigen und die für den Erfolg notwendigen Schritte vorzuschlagen.

2. Für den Mandanten streitet die Vermutungberatungsgerechten Verhaltens. Danach ist davon auszugehen, dass der Mandant den Steuerberater auf dessen Hinweis damit beauftragt hätte, den auf Grundlage des nicht bestandskräftigen Feststellungsbescheides zu erwartenden Nachzahlungsbetrag auf die Einkommensteuer zu ermitteln und sodann entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Somit wäre der Zeitraum, für den Zinsen zu zahlen waren, um die Zeit zwischen Leistung der Vorauszahlung und Festsetzung der geänderten Einkommensteuer verkürzt worden. ■

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Schadenersatz wegen fehlerhafter Steuerberaterleistungen in Anspruch.

Wegen des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, die Klägerin als Rechtsnachfolgerin darauf hinzuweisen, dass aus den geänderten Feststellungsbescheiden erhebliche Nachzahlungen der Einkommensteuer resultieren können, deren Verzinsung durch freiwillige Vorauszahlungen verringert werden könnte. Der Steuerberater habe nur im Rahmen des ihm erteilten Auftrags umfassend zu beraten, der Beklagte sei aber mit der Überprüfung der Feststellungsbescheide nicht beauftragt gewesen. Aus dem einkommensteuerlichen Mandat sei er ebenfalls nicht zur Erteilung dieses Rates verpflichtet gewesen, da ihm das Ergebnis des Einspruchsverfahrens gegen die Feststellungsbescheide erst im Dezember 2014 bekannt geworden sei, so dass er zuvor die Auswirkungen auf die Einkommensteuer auch nicht habe verlässlich beurteilen können.

Ein entsprechender Rat wäre zudem entgegen der ausdrücklichen Weisung der Klägerin erfolgt, die um ungeprüfte Übersendung der Feststellungsbescheide an die andere Steuerberaterkanzlei gebeten habe.

Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung, mit der sie ihren erstinstanzlichen Klageantrag weiterverfolgt. Die Klägerin hält an ihrer Auffassung fest, dass es die aus dem einkommensteuerlichen Mandat resultierende Pflicht des Beklagten gewesen sei, die Klägerin über die möglichen Auswirkungen der Änderung der Feststellungsbescheide und die Möglichkeit der Vorauszahlungen ungefragt zu beraten. Das landgerichtliche Urteil widerspreche der obergerichtlichen Rechtsprechung. Zudem habe das LG zu Unrecht angenommen, dass durch die Weisung, die Feststellungsbescheide zu deren Überprüfung an die anderweitig beauftragte Steuerberaterkanzlei zu übersenden, dem Beklagten auch untersagt worden sei, die Bescheide zur Kenntnis zu nehmen.

(Anträge: ...) ■

Aus den Gründen:

Die Berufung der Klägerin hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadenersatz gemäß §§ 675 Abs. 1, 611, 280 Abs. 1 BGB wegen schuldhafter Verletzung der ihm aus dem steuerrechtlichen Mandat obliegenden Pflichten. Der Beklagte wäre **verpflichtet** gewesen, die Klägerin darüber **zu informieren**, dass die Änderung der Feststellungsbescheide eine verzinsliche Einkommensteuernachzahlung zur Folge haben könnte und diese eventuelle **Zinslast durch Vorauszahlungen an das FA verhindert** werden kann. **Die Klägerin hat sich allerdings schadenmindernd die Kosten anrechnen zu lassen, die im Fall der beratungsgerechten Beauftragung des Beklagten mit der Ermittlung des Nachzahlungsbetrages entstanden wären.** Insoweit war die Klage abzuweisen.

Dieser Beurteilung liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Der Beklagte war langjähriger steuerlicher Berater des Rechtsvorgängers der Klägerin. Er war mit der Erstellung der persönlichen Einkommensteuererklärung für den Rechtsvorgänger der Klägerin mandatiert. Dieses einkommensteuerliche Mandatsverhältnis bestand auch noch gegenüber der Klägerin fort, als die geänderten Feststellungsbescheide für die Jahre 2003 bis 2007 dem Beklagten als Empfangsbevollmächtigten der Grundstücksverwaltungsgesellschaft am 9.10.2012 zugestellt wurden, auch wenn zu diesem Zeitpunkt bereits die Steuerberatungsgesellschaft mit der Überprüfung der Feststellungsbescheide beauftragt war. Das ist zwischen den Parteien unstrittig.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist der **Steuerberater** im Rahmen des ihm erteilten Auftrags **verpflichtet, den Mandanten umfassend zu beraten und ungefragt über alle steuerlichen Einzelheiten und deren Folgen zu unterrichten**. Er hat seinen Mandanten möglichst vor Schaden zu schützen. Hierzu hat er den relativ sichersten Weg zu dem angestrebten steuerlichen Ziel aufzuzeigen und die für den Erfolg notwendigen Schritte vorzuschlagen (BGH, Urt. v. 15.7.2004 – IX ZR 472/00 – nach juris).

Diese Pflichten hat der Beklagte verletzt, indem er die ihm zugestellten Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Jahre 2003 bis 2007 entgegennahm und kommentarlos an die mit der Überprüfung der Feststellungsbescheide mandatierten Kollegen übersandt hat, ohne die Klägerin darauf hinzuweisen, dass die Änderung der Besteuerungsgrundlagen Auswirkungen auf die von ihr geschuldete Einkommensteuer haben kann.

Zutreffend weist der Beklagte zwar darauf hin, dass die konkreten Folgen der Änderung der Besteuerungsgrundlagen **nicht sofort auf einen Blick zu erkennen** gewesen sind. **Daher schuldete der Beklagte der Klägerin – zunächst – auch nur den Hinweis, dass aus der Änderung der Besteuerungsgrundlagen sich eine Verpflichtung zur Nachzahlung von Einkommensteuer ergeben könne, die gegenüber dem FA mit 6% zu verzinsen ist, und dass diese Zinslast durch die Leistung von Vorauszahlungen verringert werden kann.**

Fraglos schuldet der Steuerberater, sofern ihm eine Nachzahlungsverpflichtung seines Mandanten bekannt ist, den **Hinweis auf die Möglichkeit, durch Vorauszahlungen die Zinslast verkürzen zu können** (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 4.11.2014 – 23 U 168/13).

Der Beklagte schuldet hier aber auch – und nur insoweit sind die Parteien unterschiedlicher Auffassung – den ungefragten Hinweis darauf, dass sich aus der Änderung der Besteuerungsgrundlagen für die KG auf die Einkommensteuer zu leistende Nachzahlungen ergeben können, woran sich der oben genannte Hinweis anzuschließen hätte.

Nur durch diesen Hinweis hätte der Beklagte seiner Pflicht genügt, den Mandanten vor Schaden zu bewahren und ihm dazu den sichersten Weg aufzuzeigen.

Eine andere Betrachtung ist auch nicht deshalb geboten, weil der Beklagte nicht mit der Überprüfung der geänderten Feststellungsbescheide beauftragt war. Soweit er im Termin die Auffassung vertreten hat, er habe zum Zeitpunkt der Zustellung gar nicht absehen können, mit welchem Inhalt die Feststellungsbescheide bestandskräftig werden, weil deren Überprüfung durch die anderweitig beauftragten Steuerberater noch ausstand, vermag ihn dieser Umstand nicht zu entlasten.

Der sicherste Weg, der dem Mandanten aufzuzeigen war, wäre es gewesen, die noch nicht bestandskräftigen Feststellungsbescheide der Ermittlung des Nachzahlungsbetrages zugrunde zu legen. Die Vorausleistung wäre dann im Fall einer Änderung der Feststellungsbescheide möglicherweise zu hoch ausgefallen, hätte aber wegen des hohen Zinssatzes von 6% gleichwohl zu einer Schadenminderung auf Seiten der Klägerin geführt.

Auch die Annahme des Beklagten, er habe aufgrund der Beauftragung der Steuerberater davon ausgehen dürfen, die Klägerin sei auch umfassend hinsichtlich der einkommensteuerrechtlichen Fragen beraten, entlastet den Beklagten

nicht. Diese Sichtweise erweist sich schon deshalb als unzutreffend, weil das Mandatsverhältnis nicht zwischen der Klägerin und der Steuerberatergesellschaft bestand, sondern zwischen dieser und der Grundstücksverwaltungsgesellschaft.

Zudem hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat unwidersprochen vorgetragen, dass der Beklagte die Einkommensteuererklärungen der betreffenden Jahre 2003 bis 2007 für den Rechtsvorgänger der Klägerin erstellt hatte und die erstmals im Rahmen der Betriebsprüfung der Grundstücksverwaltungsgesellschaft mandatiert worden sind. Für den Beklagten war daher offenkundig, dass die anderweitig mandatierten Steuerberater mangels entsprechender Informationen und mangels eines Mandatsverhältnisses zur Klägerin keine Beratungsleistungen hinsichtlich der Einkommensteuer der Klägerin bzw. ihres Rechtsvorgängers erbringen werden.

Aus diesen Gründen rechtfertigen auch die Hinweise des Beklagten auf die Entscheidungen des BGH vom 26.1.2017 (*IX ZR 285/14*), vom 18.12.2008 (*IX ZR 12/05*) und vom 9.7.1998 (*IX ZR 324/97*) keine abweichende Beurteilung. Weder sollte der Beklagte einen Rat erteilen, der außerhalb des bestehenden Mandatsverhältnisses liegende Gesichtspunkte zum Gegenstand hatte, noch war ein anderweitiges einkommensteuerliches Mandatsverhältnis begründet worden.

2. Das Unterbleiben des Hinweises auf die Möglichkeit der Festsetzung von Nachzahlungen zur Einkommensteuer und die Pflicht zu deren Verzinsung war auch kausal für den Eintritt des von der Klägerin geltend gemachten Schadens.

Für die Klägerin streitet die **Vermutung beratungsgerechten Verhaltens** (vgl. BGH, *Urt. v. 16.7.2015 – IX ZR 197/14, m.w.N., zitiert nach juris*). Danach ist davon auszugehen, dass die Klägerin den Beklagten auf den Hinweis damit beauftragt hätte, den auf Grundlage des nicht bestandskräftigen Feststellungsbescheides zu erwartenden Nachzahlungsbetrag auf die Einkommensteuer zu ermitteln und sodann entsprechende Vorauszahlungen geleistet hätte. Dann wäre der Zeitraum, für den Zinsen hätten gezahlt werden müssen, um die Zeit zwischen Leistung der Vorauszahlung und Festsetzung der geänderten Einkommensteuer verkürzt worden.

3. Der Klägerin ist dadurch, dass sie keine Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer geleistet hat, ein Schaden in Höhe von 9.862,83 EUR entstanden.

a) Zwar wären die Zinsen auch im Fall von Vorauszahlungen zunächst festgesetzt worden. Gemäß Nr. 70.1 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung des BFM zu § 233a AO hat die Finanzverwaltung aber ihr in § 227 AO eingeräumtes Ermessen dahingehend auszuüben, dass die Zinsen zu erlassen sind, soweit Vorauszahlungen geleistet wurden (*sog. ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift, vgl. FG München, Urt. v. 26.10.2015 – 7 K 774/14; BFH, Urt. v. 1.6.2016 – X R 66/14*).

b) Die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 2005 war ausweislich des Bescheids des FA Oldenburg vom 14.3.2013, vom 1.4.2007 bis zum 18.03.2013 zu verzinsen.

Soweit die Klägerin ihrer Schadenberechnung zugrunde legt, dass dieser Zeitraum um vier Monate, nämlich um die Zeit vom 18.11.2012 bis zum 8.3.2013 hätte verkürzt werden können, ist dagegen nichts zu erinnern. Auch der Beklagte ist dieser Berechnung nicht entgegengetreten. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass der Beklagte innerhalb der Zeit vom 9.10.2012 (Zustellung der geänderten Feststellungsbescheide für die KG) und dem 18.11.2012 in der Lage gewesen wäre, auf einen entsprechenden Auftrag der Klägerin hin, den Nachzahlungsbetrag zu ermitteln. Diese Annahme erscheint vor dem Hintergrund der Äußerung des Beklagten, es wäre dafür etwa ein halber Arbeitstag angefallen (für beide Veranlagungsjahre), lebensnah.

Ausgehend von einer Steuernachzahlung in Höhe von 414.315,00 EUR und einem Zinssatz von 0,5 %/Monat gemäß Bescheid vom 14.3.2013 wären 8.286,30 EUR weniger Zinsen angefallen. Die Berechnung der Klägerin, die ersparten Zinszahlungen in Höhe von 8.298,47 EUR ermittelt hat, erweist sich insoweit nicht als zutreffend.

c) Entsprechende Erwägungen gelten für den Veranlagungszeitraum 2006. Auch für die insoweit geschuldete Nachzahlung von Einkommensteuer hätte der zu verzinsende Zeitraum vom 1.4.2008 bis zum 18.3.2013 um vier Monate verkürzt werden können. Bei der gemäß Bescheid vom 14.3.2013 geschuldeten Steuernachzahlung von 177.796 EUR ergäbe sich im Fall des rechtzeitigen Hinweises eine Zinsersparnis von 3.555,92 EUR, wovon die Klägerin nur 3.542,10 EUR in ihrer Berechnung eingestellt hat.

d) Folgerichtig hat die Klägerin auch die mit einer Vorauszahlung einhergehenden Zinsverluste in Abzug gebracht, gegen deren Höhe von 1.677,74 EUR nichts zu erinnern ist. Die Klägerin legt einen Zinssatz von 2,55 %/Jahr zugrunde, der in Anbetracht des in der Zeit zwischen 0,12 und –0,38 % liegenden Basiszinssatzes angemessen ist.

e) Von dem sich daraus ergebenden Betrag in Höhe von 10.164,48 EUR ist die **Vergütung des Beklagten, die die Klägerin an diesen für die Prüfungstätigkeit, mit der sie ihn im Fall des geschuldeten Hinweises beauftragt hätte, in Abzug zu bringen**. Der Beklagte hat auf Nachfrage des Senats angegeben, dass er etwa einen halben Arbeitstag benötigt hätte. Die Klägerin ging von einem Arbeitsaufwand von zwei Stunden aus, wobei unstreitig eine halbe Stunde mit 50 EUR zzgl. Umsatzsteuer hätte vergütet werden müssen. Der Senat schätzt die geschuldete Vergütung daher auf insgesamt 300 EUR inkl. Umsatzsteuer (§ 287 Abs. 1 ZPO).

f) Da der von der Klägerin ermittelte Gesamtschadenbetrag in Höhe von 10.162,83 EUR oberhalb des Betrages liegt, der sich nach den Berechnungen des Senats ergibt (10.164,48 EUR abzgl. 300 EUR), war auch unter Beachtung des § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO der Schadenbetrag von 10.164,48 EUR in die Berechnung einzustellen. (...) ■

Steuerberaterhaftung

- Lohnbuchhaltungsmandat
- Vertrag mit Schutzwirkung
- Keine Einbeziehung der Arbeitnehmer in Schutzbereich (OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 14.9.2017 – 8 U 240/16)

Leitsatz (d. Red.):

Bei einem Lohnbuchhaltungsmandat ist ein Arbeitnehmer des Mandanten in der Regel nicht in den Schutzbereich des Steuerberatungsvertrages einbezogen. ■

Zum Sachverhalt:

Der Kläger verlangt Schadenersatz von der Beklagten wegen mangelhafter Steuerberatung.

Die Beklagte ist eine Steuerberatungsgesellschaft. Sie schloss im Jahre 2006 einen Vertrag mit der Arbeitgeberin des Klägers, der A. AG aus Z. in der Schweiz (im Folgenden „Schweizer AG“). Nach diesem Vertrag, von dem in der Gerichtsakte allerdings nur die ungeraden Seiten enthalten sind, war die Beklagte ausschließlich mit der Lohnbuchhaltung für die Schweizer AG für deren damalige deutsche Niederlassung beauftragt.

Die Beklagte stufte den Kläger für die Jahre 2007–2013 als in Deutschland steuerpflichtigen Arbeitnehmer ein und veranlasste deshalb, dass die Schweizer AG für diesen Zeitraum nach den in Deutschland geltenden Vorschriften Lohnsteuer an das zuständige deutsche FA abführte.

Der Kläger ließ sich während dieses Zeitraums in seinen Einkommensteuererklärungen vollständig in Deutschland zur Einkommensteuer veranlagern.

Ende 2012 wurde er von einem damaligen Partner der Beklagten auf die Möglichkeit einer Veranlagung in der Schweiz aufmerksam gemacht. Die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2011–2013 wurden daraufhin rückwirkend geändert.

Der Kläger hat behauptet, in den Jahren 2007–2010 auch in der Schweiz tätig gewesen zu sein und dies der Beklagten seinerzeit auch mitgeteilt zu haben. Aus diesem Grund ist er der Ansicht gewesen, dass er gemäß des Deutsch-Schweizer Doppelbesteuerungsabkommens seine Einkommensteuer in der Schweiz hätte entrichten können. Dies hätte nach seiner Meinung die Beklagte erkennen und eine entsprechende Umleitung der Lohnsteuer veranlassen müssen.

Er hat behauptet, wegen dieses Fehlers der Beklagten einen näher ausgeführten Schaden erlitten zu haben. Der Kläger hat seit Prozessbeginn die Ansicht vertreten, in die Schutzwirkung des Vertrags zwischen der Beklagten und der Schweizer AG einbezogen zu sein. Außerdem hat er behauptet, dass die Schweizer AG ihm ihre Ansprüche gegen die Beklagte in diesem Zusammenhang abgetreten habe, in einem Schriftsatz vom 6.9.2016 hat der Kläger seinen Sach-

vortrag um die Behauptung ergänzt, die Beklagte habe ihn auch persönlich im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung beraten.

Die Beklagte hat sich hinsichtlich der Behauptung eines direkten Beratungsvertrages ergänzend auf Verjährung berufen.

Das LG, auf dessen Urteil hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und der erstinstanzlich gestellten Anträge verwiesen wird, hat die Klage mit einer sehr knappen Begründung abgewiesen.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger seine erstinstanzlichen Rechtsschutzziele unter Wiederholung und Vertiefung seiner erstinstanzlichen Argumentation vollumfassend weiter.

(Anträge: ...) ■

Aus den Gründen:

Der Senat ist der Ansicht, dass das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg bietet, dass die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, dass weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats erfordern und dass auch keine mündliche Verhandlung geboten ist (§ 522 Abs. 2 ZPO).

Der Berufung ist zwar zuzugeben, dass die Begründung des angefochtenen Urteils unzureichend ist, weil die der Entscheidung zu Grunde liegenden Überlegungen nicht offengelegt werden. Durch dieses ärgerliche Versäumnis ist der Kläger nachvollziehbar in die vorliegende aussichtslose Berufung gedrängt worden. Das LG hat die Klage aber im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Die Hauptargumentation des Klägers unterliegt einem Irrtum. Es ist nicht richtig, dass der Kläger zwingend entweder aufgrund seiner **Einbeziehung in die Schutzwirkung des Vertrags seiner Arbeitgeberin mit der Beklagten** oder auf der Basis einer möglichen Abtretung von Ansprüchen derselben an ihn Erfolg haben muss. Beide möglichen Anspruchsgrundlagen sind separat zu prüfen. Keine von ihnen ist im vorliegenden Fall erfolgreich.

1. Der Kläger ist nicht in den **Schutzbereich des Vertrags** zwischen der Schweizer AG und der Beklagten einbezogen. Der BGH hat die Grundlagen und Voraussetzungen einer solchen Einbeziehung in seinem Urteil vom 17.11.2016 – III ZR 139/14 – noch einmal ausführlich dargelegt.

a) Bei einem **Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte** steht die geschuldete (Haupt-)Leistung zwar allein dem Gläubiger zu, der Dritte ist jedoch in der Weise in die vertraglichen Sorgfalts- und Obhutspflichten einbezogen, dass er bei deren Verletzung vertragliche Schadenersatzansprüche geltend machen kann. Die Herausbildung des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des BGH beruht auf **ergänzender Vertragsauslegung**. Sie ist dem Umstand geschuldet, dass die Erfüllung vertraglicher

Leistungspflichten zu einem gesteigerten sozialen Kontakt der Vertragsparteien und dementsprechend zu einer größeren Einwirkungsmöglichkeit auf die Rechtsgüter des Vertragspartners und gegebenenfalls mit diesem verbundener Dritter führt und das Deliktsrecht den geschädigten Dritten nicht immer zureichend absichert.

Im Hinblick darauf kann es geboten sein, dem Dritten auch eine vertragliche Anspruchsgrundlage zuzubilligen, die ihm die Kompensation des in Ausführung des Vertragsverhältnisses bei ihm eingetretenen Schadens ermöglicht. Damit ist zwangsläufig eine **Ausweitung des Haftungsrisikos des Schuldners** verbunden, der außer für Schäden seines Vertragspartners auch für Schäden des in den Schutzbereich des Vertrages einbezogenen Dritten haftet. Um diese **Haftung** für den Schuldner **nicht unkalkulierbar** auszudehnen, sind an die Einbeziehung von Dritten in den vertraglichen Schutz strenge Anforderungen zu stellen.

Der hypothetische Wille der Vertragsparteien, einen Dritten in den Schutzbereich der zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarung einzubeziehen, ist aufgrund einer sorgfältigen Abwägung ihrer schutzwürdigen Interessen und derer des Dritten zu ermitteln. Die dabei im Einzelnen zu beachtenden Abwägungskriterien ergeben sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte. Deren Ausgangspunkt sind Fallgestaltungen, in denen das „**Wohl und Wehe**“ eines Dritten einem der beiden Vertragspartner anvertraut ist – wie beispielsweise dem Mieter das seines Familienangehörigen oder Hausangestellten – und dieser Dritte durch ein Verschulden des Vermieters oder eines von ihm mit einer Reparatur am Haus beauftragten Handwerkers Schaden erleidet.

Diese zunächst überwiegend Personenschäden betreffende Rechtsprechung bezieht Dritte in den Schutzbereich eines Vertrages dann ein, wenn sich die vertraglichen Schutzpflichten des Schuldners nach Inhalt und Zweck des Vertrages nicht nur auf seinen Vertragspartner beschränken, sondern – für den Schuldner erkennbar – auch solche Dritte einschließen, denen der Gläubiger aufgrund einer Rechtsbeziehung mit personenrechtlichem Einschlag, wie etwa ein familienrechtliches oder ein miet-, dienst- oder arbeitsvertragliches Verhältnis, seinerseits Schutz und Fürsorge schuldet.

In Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung ist im Wege ergänzender Vertragsauslegung der Schutzbereich vertraglicher „Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner auch auf einen an seinem Vermögen geschädigten Dritten ausgedehnt worden, wenn der Gläubiger an dessen Schutz ein besonderes Interesse hat, Inhalt und Zweck des Vertrages erkennen lassen, dass diesem Schutzinteresse Rechnung getragen werden soll, und die Parteien zugunsten des Dritten eine Schutzpflicht begründen wollen.

Allerdings beschränkt sich in diesen Fällen der Kreis der Einbezogenen auf solche Dritte, in deren Interesse die Leistung des Schuldners nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Parteien zumindest auch erbracht werden soll – wie etwa in Fällen sogenannter Expertenhaftung

für fehlerhafte Gutachten, die zur Vorlage an den Dritten bestimmt sind. Tragender Gesichtspunkt für diese Beschränkung des Kreises der einbezogenen Dritten ist das Anliegen, das Haftungsrisiko für den Schuldner berechenbar zu halten. Er soll für Schäden Dritter nicht eintreten müssen, wenn ihm nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung des Vertragszwecks nicht zugemutet werden kann, sich ohne zusätzliche Vergütung auf das Risiko einer erweiterten Haftung einzulassen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen unterliegt die Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich des Vertrages folgenden Voraussetzungen: Der Dritte muss bestimmungsgemäß mit der (Haupt-)Leistung in Berührung kommen und den Gefahren von Schutzpflichtverletzungen ebenso ausgesetzt sein wie der Gläubiger (**Leistungsnähe**). Der Gläubiger muss ein Interesse an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Vertrages haben (**Einbeziehungsinteresse**).

Für den Schuldner muss die Leistungsnähe des Dritten und dessen Einbeziehung in den Schutzbereich des Vertrages erkennbar und zumutbar sein (**Erkennbarkeit und Zumutbarkeit**). Für die Ausdehnung des Vertragsschutzes muss nach Treu und Glauben ein Bedürfnis bestehen, weil der Dritte anderenfalls nicht ausreichend geschützt wäre (**Schutzbedürfnis**).

b) Von diesen Tatbestandsmerkmalen ist bei näherer Betrachtung im vorliegenden Fall keines erfüllt, denn der **Arbeitgeber erfüllt beim Lohnsteuerabzug öffentlich-rechtliche Aufgaben**, die allein ihm obliegen. Er ist Steuerentrichtungspflichtiger i.S.v. § 43 Abs. 2 AO (*BAG, Urt. v. 30.4.2008 – 5 AZR 725/07 und v. 9.8.2016 – 9 AZR 417/15*). **Die Arbeitnehmer des betroffenen Arbeitgebers befinden sich damit im Grunde bereits nicht in Leistungsnähe dieser öffentlich-rechtlichen Pflicht.** Jedenfalls aber besteht **kein Einbeziehungsinteresse des Arbeitgebers.**

Durch den Abschluss eines Vertrags zur externen Lohnbuchhaltung möchte der Arbeitgeber ausschließlich sicherstellen, dass er keine seiner öffentlich-rechtlichen Pflichten verletzt und dabei namentlich die Haftung nach § 42 d Abs. 1 EStG vermeiden. Da die Arbeitnehmer von der Pflicht zur Lohnsteuerabführung an dieser Stelle nicht betroffen sind, hat deren Einbeziehung in den Vertrag aus Sicht des Arbeitgebers als Gläubiger keine Bedeutung.

Darüber hinaus – das scheint im vorliegenden Fall das entscheidende Missverständnis des Klägers zu sein – **fehlt es an der Zumutbarkeit einer Einbeziehung** aus Sicht der Beklagten als Schuldnerin. **Die Argumentation des Klägers läuft darauf hinaus, dass der die Lohnbuchhaltung eines Unternehmens führende Steuerberater automatisch für die steuerlichen Vermögensinteressen sämtlicher Arbeitnehmer einzustehen hätte.** Der Kläger sieht in der Beklagten i.E. eine Art kostenlosen Steuerberater für die eigene Einkommensteuererklärung. Eine derartige Erweiterung der Haftung ist, wie die obige Formulierung bereits deutlich macht, unzumutbar, weil sie die Haftung des betroffenen Steuerberaters in unabsehbarer Weise ausweiten würde.

Aus dieser Überlegung ergibt sich zugleich das **fehlende Schutzbedürfnis** des Klägers, der seine steuerlichen Interessen problemlos durch die Beauftragung eines eigenen Steuerberaters absichern kann.

2. Auch eine **etwaige Abtretung** von Ansprüchen der Schweizer AG gegen die Beklagte an den Kläger vermag der Klage nicht zum Erfolg zu verhelfen. Die Beklagte verweist zutreffend darauf, dass die Schweizer AG **mangels Schadens keinen Anspruch** gegen die Beklagte hat.

a) Dass das Unternehmen selbst durch eine womöglich fehlerhafte Einordnung des Klägers als in Deutschland steuerpflichtig einen Schaden erlitten hätte, ist nicht dargetan. Die vom Kläger behaupteten Schäden betreffen alle sein persönliches Vermögen.

b) Eine Schadenersatzpflicht der Schweizer AG gegenüber dem Kläger ist ebenfalls nicht ersichtlich. **Wenn ein Arbeitgeber Abzüge für Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt hat, kann der Arbeitnehmer die nach seiner Auffassung unberechtigt einbehaltenen und abgeführten Beträge nicht erfolgreich mit einer Vergütungsklage geltend machen.**

Er ist vielmehr auf die Steuer- und sozialrechtlichen Rechtsbehelfe beschränkt, es sei denn, für den Arbeitgeber wäre auf Grund der für ihn zum Zeitpunkt des Abzugs bekannten Umstände eindeutig erkennbar gewesen, dass eine Verpflichtung zum Abzug nicht bestand. Andernfalls tritt die Erfüllungswirkung ein (BAG, a.a.O.).

Eine Haftung des Arbeitgebers kommt nach dieser Rechtsprechung nur in Betracht, wenn dieser bei der Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge schuldhaft Nebenpflichten verletzt, dadurch Schäden des Arbeitnehmers verursacht und dem Arbeitnehmer kein Mitverschulden zur Last gelegt werden kann.

Da die Lohnsteuer nur eine vorläufige Leistung von Einkommensteuer darstellt und die Frage der richtigen steuerlichen Veranlagung im Ergebnis erst im Rahmen der eigentlichen Einkommensteuererklärung geklärt wird, ist nicht ersichtlich, wieso dem Kläger durch eine womöglich fehlerhafte Lohnsteuerabführung ein Schaden entstanden sein kann. Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung war nicht Aufgabe seiner Arbeitgeberin. Wenn daher dabei Fehler gemacht worden sind, kann der Kläger deren Folgen nicht gegenüber der Schweizer AG geltend machen.

c) Zusätzlich erscheint es überaus zweifelhaft, dass die Beklagte im Rahmen eines auf Lohnbuchhaltung für die deutsche Niederlassung beschränkten Mandats überhaupt zur Prüfung schwieriger, nur einzelne Arbeitnehmer ihrer Auftraggeberin betreffende einkommensteuerrechtlicher Fragen verpflichtet war.

3. Ein Schadenersatzanspruch ist daher nur dann denkbar, wenn der Kläger, wie er es mit dem Schriftsatz vom 6.9.2016 behauptet hat, in einer **direkten Vertragsbeziehung** zu der

Beklagten gestanden hat, im Rahmen derer diese verpflichtet war, seine Einkommensteuererklärung rechtlich zu prüfen.

a) Davon ist indes nicht auszugehen. Der Kläger hat eine entsprechende Vertragsbeziehung nicht hinreichend dargelegt. Seine pauschale Behauptung, es habe diese Beziehung für sämtliche der hier interessierenden Jahre gegeben, ist zu unsubstantiiert. Der Kläger unterlegt sie lediglich mit einzelnen Anlagen. Zwei dieser Anlagen beziehen sich indes auf die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2006, um die es in diesem Prozess nicht geht. Lediglich die Anlage weist auf eine Beratungstätigkeit im hier interessierenden Zeitraum hin.

Sie ist jedoch zur Darlegung eines Vertrags nicht genügend, weil die E-Mail erstens nicht erkennen lässt, wie von Seiten des ehemaligen Partners der Beklagten darauf reagiert wurde und zweitens offen bleibt, ob tatsächlich ein Beratungsvertrag geschlossen oder, was aus der Sicht des Senats näher liegt, lediglich ein privates Gefälligkeitsverhältnis begründet werden sollte.

Hätte es nämlich tatsächlich eine Vertragsbeziehung gegeben, wäre anzunehmen, dass es in erheblichem Umfang zu Korrespondenz zwischen den Parteien einerseits und zwischen FA und Beklagter andererseits gekommen und dem Kläger darüber hinaus Rechnungen gestellt worden wären. Daran aber fehlt es ebenso, wie an einer konkreten Darlegung der Umstände des behaupteten Vertragsschlusses.

b) Unabhängig davon dürfte die Beklagte dem Kläger für aus einer etwaigen direkten Mandatsbeziehung erwachsene Schadenersatzansprüche erfolgreich die **Einrede der Verjährung** (§ 214 Abs. 1 BGB) entgegenhalten können. Ein derartiger Anspruch des Klägers würde unzweifelhaft der regelmäßigen Verjährungsfrist der §§ 195, 199 Abs. 1 BGB unterlegen haben.

Da der Kläger Ende 2012 von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat, ist von einem Verjährungseintritt mit Ablauf des Jahres 2015 auszugehen. Die erstmalige Geltendmachung eines auf einer direkten Vertragsbeziehung beruhenden Schadenersatzanspruchs im September 2016 war daher verspätet. Die Ausführungen der Beklagten zu diesem Punkt vom 12.9.2016 sind zutreffend (vgl. BGH, Urt. v. 21.3.2000 – IX ZR 183/98 und 4.5.2005 – VIII ZR 93/04).

4. Ein Schadenersatzanspruch des Klägers kommt daher unabhängig von der Frage, ob eine Veranlagung des Klägers in der Schweiz in den Jahren 2007-2010 möglich bzw. verpflichtend gewesen wäre und ob die Beklagte die für eine solche Beurteilung notwendigen Informationen besaß, nicht in Betracht. Diese Fragen können daher offen bleiben.

Da die Rechtsverfolgung des Klägers nach alledem keinerlei Aussicht auf Erfolg hat, empfiehlt der Senat, die Berufung zur Einsparung unnötiger Gerichtskosten zurückzunehmen. ■

Anwaltshaftung

- Treuhänder
- Fondsgesellschaft
- Erweiterte Prospekthaftung
- Aufklärungspflichten
- Verjährungsfrist

(OLG Frankfurt, Urt. v. 16.2.2017 – 3 U 167/15)

Leitsätze:

1. Eine als Treuhänderin für Fondsanteile von Kapitalanlegern auftretende Rechtsanwältin verletzt die ihr gegenüber den Anlegern obliegende vorvertragliche Aufklärungspflicht, wenn sie es versäumt, diesen darauf hinzuweisen, dass der bei den Vertragsverhandlungen der Parteien verwendete Prospekt (mehrere) Fehler aufweist.

2. Zur Verjährung der Ansprüche aus vorvertraglicher Pflichtverletzung. ■

Aus den Gründen:

I. Der Kläger nimmt die Beklagte, eine Rechtsanwältin, in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin des inzwischen aufgelösten geschlossenen Fonds A (fortan: Fonds) mit Sitz in ... aus eigenem und aus abgetretenem Recht seiner Ehefrau, der Zeugin Z1, unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der erweiterten Prospekthaftung auf Schadenersatz in Form der Rückabwicklung einer Kapitalanlage in Anspruch. Der Fonds wurde gemäß Gesellschafterbeschluss vom 31.12.2013 aufgelöst und ist inzwischen liquidiert.

Die Ehefrau des Klägers, die Zeugin Z1, trat die ihr zustehenden Ansprüche an den Kläger vollumfänglich ab entsprechend der Abtretungsvereinbarung vom 12.9.2014.

Der Kläger und seine Ehefrau zeichneten entsprechend den Beitrittserklärungen mit Treuhandvertragsangebot vom 7.7.2005 insgesamt drei Beteiligungen an dem verfahrensgegenständlichen Fonds entsprechend den Beteiligungszertifikaten Nr. 1069–4200 über 23.500 EUR, Nr. 1070–4200 über 10.500 EUR und Nr. 1071–4200 über 4.300 EUR, wobei der Kläger und seine Ehefrau die Beteiligungssummen jeweils zuzüglich eines Agio von 6 % zu entrichten hatten, insgesamt also 38.300 EUR als Beteiligungssumme zuzüglich 6 % Agio.

Die Zeichnung erfolgte auf Grundlage einer Kurzbeschreibung des Fonds sowie eines Emissions-Prospekts, wobei zwischen den Parteien streitig ist, welche Fassung des Emissions-Prospektes der Zeichnung zugrunde lag, da der von dem Kläger in das Verfahren eingeführte Prospekt aus dem Jahr 2002 im Jahr 2005 durch einen Prospekt vom 15.6.2005 (fortan: Prospekt 2005) ersetzt worden war, der am 2.7.2005 in der Zeitung veröffentlicht wurde und zu dem am 26.9.2005 ein Nachtrag nach § 11 Verkaufsprospektgesetz erstellt wurde.

Streitig ist in diesem Zusammenhang auch der Zeitpunkt der Übergabe des Prospekts, den der Kläger mit dem ersten Beratungstermin am 30.6.2005 benennt und der von der Beklagten als der Tag der Zeichnung angeführt wird.

Die Beteiligung an der KG erfolge über die Beklagte als Treuhänderin entsprechend dem Treuhandvertrag. Die Beklagte war Treuhandkommanditistin der KG und als Kommanditistin im Handelsregister eingetragen. Ihre Eigenschaft als Berufsträgerin – Rechtsanwältin – wurde in der Kurzbeschreibung ausdrücklich als Vorteil beworben („Rechtsanwalt als Treuhänder“). Ob die Beklagte daneben auch Gründungsgesellschafterin der Kommanditgesellschaft war, steht zwischen den Parteien im Streit.

Gegenstand des Fonds war der Erwerb vom Immobilien, Unternehmensbeteiligungen und (ursprünglich) auch Wertpapieren. In der Kurzbeschreibung wird der Umfang des Wertpapierinvestments auf 30 % beziffert und ein (vermeintlicher) Kompetenzträger für dieses Segment namentlich benannt mit „Wealthlab“.

Der Kläger und seine Ehefrau bezogen bis 2007 regelmäßige monatliche Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 5.700 EUR. Nach dem Jahr 2007 erfolgten keine monatlichen Ausschüttungen mehr.

Der Kläger beziffert den Schaden unter Berücksichtigung der Ausschüttungen in Höhe von 5.700 EUR auf insgesamt 40.303,37 EUR, wobei sich dieser Betrag zusammensetzt aus den Zeichnungssummen zuzüglich Agio, den Finanzierungskosten in Form des Zinsschaden in Höhe von 4.905,37 EUR sowie dem Darlehensentgelt in Höhe von 500 EUR. Ob und in welchem Umfang das investierte Beteiligungskapital ganz oder teilweise fremdfinanziert war, steht zwischen den Parteien im Streit.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 1.10.2014, bei Gericht eingegangen am 6.10.2014, Klage erhoben, die nach Eingang des Kostenvorschusses am 22.10.2014 der Beklagten am 6.11.2014 zugestellt worden ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes, insbesondere des erstinstanzlichen Parteivorbringens, wird verwiesen auf das Urteil des LG Frankfurt am Main vom 23.7.2015, durch das die Klage in vollem Umfang abgewiesen worden ist, da etwaige klägerische Ansprüche wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung nicht mehr durchsetzbar seien und die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben habe. Verjährung sei spätestens mit Ablauf des Jahres 2013 eingetreten.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginne nach §§ 195, 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden sei und der Gläubiger von den einen Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt habe oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Grobe Fahrlässigkeit setze dabei einen objektiv schwerwiegenden und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen

Sorgfalt voraus und liege nur vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis deshalb nicht zuzurechnen sei, weil er ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt und nicht beachtet habe, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.

Dem Kläger sei bekannt gewesen, dass nach dem Jahr 2007 keine Ausschüttungen mehr erfolgt seien. Der Umstand, dass keine Ausschüttungen mehr erfolgt seien, hätte Veranlassung geben müssen, Nachforschungen anzustellen, da fehlende Ausschüttungen das Risiko der Werthaltigkeit der Anlage offenbare, das auch ein Verlustrisiko beinhalte.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung, mit der er Rechtsverletzungen, insbesondere einen Verstoß gegen die Rechtsprechung des BGH, moniert. Der Kläger trägt vor:

Das LG sei rechtsfehlerhaft und entgegen der Rechtsprechung des BGH von einem einheitlichen Verjährungsbeginn ausgegangen, also davon, dass sämtliche erstinstanzlich vorgebrachten Pflichtverletzungen der Beklagten, insbesondere zum Totalverlustrisiko, Blind-Pool-Risiko und Risiko der Einlagenrückgewähr, vom vorgeblichen Obliegenheitsverstoß wegen Kenntnis der fehlenden Ausschüttungen umfasst seien, da ein sicheres Anlageprodukt zur Altersvorsorge gewünscht gewesen sei. Zwischen den diversen Pflichtverletzungen bestehe kein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang, der die Annahme eines einheitlichen Beratungsfehlers (mit einem daraus resultierenden einheitlichen Fristbeginn) rechtfertige.

Entgegen der Rechtsansicht des LG stehe insbesondere der Vorwurf der fehlenden Aufklärung über das dem Fondskonzept immanente Blind-Pool-Risiko nicht in einem Zusammenhang mit der Kenntnis des Klägers vom Ausbleiben der Ausschüttungen. Das Risiko einer Blind-Pool-Konzeption beinhalte das Fehlen von hinreichenden Investitionskriterien und Anlagerichtlinien. Ein inhaltlicher Bezug zu dem Ausbleiben von Ausschüttungen an die Anleger sei nicht ersichtlich.

Des Weiteren sei bereits der Begründungsansatz des LG nicht zutreffend, wonach das Ausbleiben von Ausschüttungen eine Ungeeignetheit der Fondsbeteiligung zur Altersvorsorge ergebe. Eine feste monatliche Ausschüttungszahlung in bestimmter Höhe sei gar nicht Gegenstand des Fondskonzeptes und damit eines hieraus folgenden Altersvorsorgekonzeptes gewesen.

Aufgrund der erheblichen Unterschiede in der Fondskonzeption seien die Erwägungen des OLG Brandenburg, auf die sich das LG stütze, auf die vorliegende Fallgestaltung nicht übertragbar. Mangels Vergleichbarkeit der Fondskonzepte und Emissionsprospekte seien die Rechtsprechungsnachweise, auf die das LG Bezug nehme, nicht einschlägig.

Zudem habe das LG unberücksichtigt gelassen, dass die unrichtigen Angaben im Kurzprospekt über das vorgebliche Platzierungsvolumen von 75 Mio. EUR, das bei dem Kläger eine falsche Vorstellung über die Finanzstärke und den Erfolg

des Fonds suggeriert habe, eine schadenbegründende Fehlinformation dargestellt habe. Weder bei dem streitgegenständlichen Fonds noch bei den beiden Fondsvorgängern sei annähernd ein Fondsvolumen von 75 Mio. EUR erreicht worden.

Die Beteiligung sei (teilweise) finanziert worden durch die Aufnahme eines Bank-Privatkredits, Kreditkontonummer ..., über einen Bruttokreditbetrag in Höhe von 25.500 EUR, verzinst mit 5,13 % bei einer Laufzeit von 7 Jahren, zahlbar in monatlichen Raten zu 362 EUR, Gesamtbetrag (einschließlich Bearbeitungsentgelt in Höhe von 500 EUR) 30.405,37 EUR entsprechend der Vertragsurkunde vom 8.7.2005. Dieses Darlehen sei ausschließlich zur Finanzierung der Beteiligung verwendet und zwischenzeitlich vollständig vertragsgemäß zurückgeführt worden. Die insoweit aufgewandten Zinsen und Entgelte seien neben dem aufgewandten Kapital zuzüglich Agio erstattungsfähige Schadenpositionen.

(Anträge: ...)

Die Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung und trägt vor:

Der Kläger habe sich anlässlich eines einheitlichen Prospektes und einer einheitlichen Beratung an einem Tag für die Beteiligung an der Fondsgesellschaft entschieden, was denklologisch ausschließe, dass die behaupteten verschiedenen Pflichtverletzungen zu verschiedenen Verjährungsfristen führen.

Dem Kläger sei es bei der Anlageentscheidung nicht nur um die monatlichen Ausschüttungen gegangen, sondern um den Erhalt und die Rückzahlung seiner Einlage nach Ablauf des Beteiligungszeitraums 31.12.2013, weshalb er die Entwicklung der Anlage hätte mit gebotener Sorgfalt verfolgen müssen und nicht die Augen davor habe verschließen dürfen, dass seit April 2007 keinerlei Ausschüttungen auf die Beteiligung mehr erfolgten.

Wegen der geringen Laufzeit der Fondsgesellschaft und unter Berücksichtigung des rentenfernen Alters des Klägers zum Zeitpunkt der Zeichnung der Beteiligung sei die Beteiligung überhaupt nur dann als Altersvorsorge geeignet anzusehen, wenn die Rückzahlung der Einlage anderweitig investiert worden wäre.

Da der Kläger bis April 2007 monatliche Ausschüttungen erhalten habe, sei es ihm nicht um vermehrtes Geld bei Beendigung der Laufzeit gegangen, sondern nur um die Höhe der Kommanditbeteiligung.

Das Gericht hat zur (teilweisen) Fremdfinanzierung der Beteiligungssumme Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin Z1.

II. Die Berufung ist zulässig, insbesondere statthaft sowie frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat die Berufung Erfolg, da die vorgebrachten Berufungsgründe und die gemäß § 529 Abs. 2 Satz 2 ZPO

von Amts wegen durchzuführende Prüfung ergeben, dass die Klageabweisung auf einer Rechtsverletzung beruht.

Der Kläger kann aus eigenem und abgetretenem Recht seiner Ehefrau von der Beklagten nach den Grundsätzen der Prospekthaftung im weiteren Sinne Schadenersatz aus Verschulden bei Vertragsschluss (*culpa in contrahendo*) gem. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB verlangen. Die Beklagte hat die ihr gegenüber dem Kläger obliegende vorvertragliche Aufklärungspflicht verletzt, indem sie es versäumt hat, den Kläger und seine Ehefrau darauf hinzuweisen, dass der bei den Vertragsverhandlungen der Parteien verwendete Prospekt (mehrere) Fehler aufwies (A). Die klägerischen Ansprüche sind noch nicht verjährt (B). Zum erstattungsfähigen Schaden gehören nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch die geltend gemachten Finanzierungskosten (C).

A. (1) Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung trifft einen **Treuhandkommanditisten** die Pflicht, künftige Treugeber über alle wesentlichen Punkte aufzuklären, die für die zu übernehmende mittelbare Beteiligung von Bedeutung sind (*grundlegend: BGH, Urt. v. 24.5.1982 – II ZR 124/81, BGHZ 84, 141, zit. nach juris, Rdnr. 11; ständ. Rspr.; bestätigt im Beschl. des BGH v. 26.11.2015 – III ZR 78/15, BeckRS 2015, 20464, zit. nach juris, Rdnr. 16 m.w.N.*).

In der einschlägigen Rechtsprechung des BGH zur Haftung einer Treuhandkommanditistin gegenüber beitretenden Anlegern zu einer Publikums-KG wird zwar meist **nicht klar zwischen der Haftung als Treuhänderin und der Haftung als Gründungskommanditistin** unterschieden.

Zur Haftungsfrage wird aber – wenn auch unscharf – darauf abgestellt, dass die jeweilige **Haftungsschuldnerin (Treuhand-) Kommanditistin bzw. auch Gründungsgesellschafterin** ist (*vgl. BGHZ 84, 141 ff.; BGH, Urt. v. 1.6.1994 – VIII ZR 36/93, juris Rdnr. 11, v. 20.3.2006 – II ZR 326/04, juris Rdnr. 7, v. 13.7.2006, III ZR 361/04, juris Rdnr. 9, v. 17.12.2009 – III ZR 62/08, juris Rdnr. 6 und v. 15.7.2010 – III ZR 322/08, juris Rdnr. 9*).

Ein Treuhandkommanditist nimmt nicht nur **als Treuhänder, sondern auch in seiner Eigenschaft als Gesellschafter und künftiger Vertragspartner Vertrauen in Anspruch** (*BGH, Urt. v. 20.3.2006 – II ZR 326/04, juris Rdnr. 7*). **Aus beiden Funktionen resultieren gesellschaftsrechtliche Sonderbeziehungen, die eine vorvertragliche Aufklärungspflicht zur Folge haben** (*vgl. BGHZ 84, 141; BGH, Urt. v. 13.7.2006 – III ZR 361/04, juris Rdnr. 9, v. 22.3.2007 – III ZR 98/06, juris Rdnr. 14 ff.; v. 29.5.2008 – III ZR 59/07, juris Rdnr. 8; v. 12.2.2009 – III ZR 90/08, juris Rdnr. 8; v. 23.7.2009 – III ZR 323/07, juris Rdnr. 6*).

Für das Bestehen der vorvertraglichen Aufklärungspflicht ist es irrelevant, dass die Beteiligung des Klägers nicht durch einen direkten Beitritt zu dem Fonds vollzogen wurde, sondern durch einen mit der Beklagten geschlossenen Treuhandvertrag. Gesellschafts- und Treuhandvertrag lassen erkennen, dass die Treugeber direkten Gesellschaftern weitgehend gleichgestellt sind. Dies gilt für die Wahrnehmung mitglied-

schaftlicher Rechte, insbesondere für die Teilnahme an der Abstimmung bei Gesellschafterversammlungen und die Ausübung der Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte.

Die Treugeber waren berechtigt, an den Gesellschaftsversammlungen teilzunehmen und dort die auf ihre Beteiligung entfallenden Rechte auszuüben (§ 9 Nr. 2 des Treuhandvertrages). **Diese Gleichstellung von Treugeber und Direktkommanditisten gilt auch haftungsrechtlich und macht ihre Aufklärung durch die Gründungsgesellschafter und die Treuhandkommanditistin erforderlich** (*BGH, Urt. v. 23.4.2012 – II ZR 211/09, NJW-RR 2012, 937; v. 11.10.2011 – II ZR 242/09, WM 2011, 2327*).

Als Treuhänderin nahm die Beklagte besonderes Vertrauen der Anleger in Anspruch, auch wenn sie nicht persönlich mit ihnen in Kontakt trat (*BGH, Urt. v. 29.5.2008, NJW-RR 2008, 1129, 1130; BGHZ 84, 141; BGH, NJW-RR 2007, 406; NJW-RR 2007, 1041*). Dieses Vertrauen beruhte auch auf der beruflichen Tätigkeit der **Beklagten als Rechtsanwältin**, die in den produktspezifischen Informationsmaterialien ausdrücklich hervorgehoben und als Vorteil beworben wurde.

Die Aufklärungspflicht der Beklagten besteht auch dann, wenn über den Beitritt zu einem Fonds unter Verwendung von Prospekten verhandelt wird (*BGH, Urt. v. 1.10.1984 – II ZR 158/84, WM 1984, 1529; v. 10.10.1994 – II ZR 95/93, WM 1994, 2192, 2193; v. 14.1.2002 – II ZR 40/00, DStR 2002, 778*). In dem Umfang, in dem zur Aufklärung der Beitrittsinteressenten der Prospekt verwendet wird, hat die Beklagte für einen darin enthaltenen, von den Prospektverantwortlichen zu vertretenden Fehler gemäß § 278 Satz 1 BGB einzustehen (*OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 20.1.2009 – 5 U 75/07, NZG 2009, 1275 ff. [BGH 30.4.2009 – I ZR 42/07], juris Rdnr. 33*).

(2) Soweit zwischen den Parteien im Streit steht, welche Version des Emissionsprospektes Beratungsgegenstand war, kommt es darauf letztlich nicht entscheidungserheblich an, da selbst der aktualisierte Prospekt aus dem Jahr 2005 erhebliche Fehler aufweist. Sämtliche Fehler, die der Prospekt 2005 aufweist, liegen auch in der Ursprungsfassung aus dem Jahr 2002 vor. **Die Überarbeitung der Passagen zum Totalverlustisiko und der Möglichkeit des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung legt zudem offen, dass die Prospektverantwortlichen im Ergebnis insoweit selbst einen „Nachbesserungsbedarf“ – aufgrund von Fehlerhaftigkeit und Unvollständigkeit des Ursprungsprospekts aus dem Jahr 2002 – anerkannt haben.**

Ausgeschlossen ist angesichts der chronologischen Umstände, dass der Kläger vor Zeichnung der Beteiligung Kenntnis von dem erst Ende September 2005 veröffentlichten Nachtrag erlangt haben kann.

(3) Der streitgegenständliche Prospekt 2005 weist mehrere Fehler auf, da er die Anleger nicht über alle Umstände, die für die Entschließung über die Beteiligung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, sachlich richtig und vollständig unterrichtet.

Einem Anleger muss für seine Beitrittsentscheidung ein richtiges Bild über das Beteiligungsobjekt vermittelt werden, das heißt, er muss über alle Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, insbesondere über die mit der angebotenen speziellen Beteiligungsform verbundenen Nachteile und Risiken zutreffend, verständlich und vollständig aufgeklärt werden (*BGH, Urt. v. 23.4.2012 – II ZR 211/09, ZIP 2012, 1231 Rdnr. 13 m.w.N.*).

Wird dem Anlageinteressenten statt einer rein mündlichen Aufklärung im Rahmen des Vertragsanbahnungsgesprächs ein Prospekt über die Kapitalanlage überreicht, kann das als Mittel der Aufklärung genügen. Dann muss der Prospekt aber nach Form und Inhalt geeignet sein, die nötigen Informationen wahrheitsgemäß und verständlich zu vermitteln. Außerdem muss er dem Anlageinteressenten so rechtzeitig vor Vertragsschluss überlassen werden, dass sein Inhalt noch zur Kenntnis genommen werden kann (*BGH, Urt. v. 21.3.2005 – II ZR 140/03, ZIP 2005, 753, 758 m.w.N.*).

Für die Beurteilung, ob ein Prospekt unrichtig oder unvollständig ist, ist nicht isoliert auf eine bestimmte Formulierung, sondern auf das Gesamtbild abzustellen, das er dem Anleger unter Berücksichtigung der von ihm zu fordernden sorgfältigen und eingehenden Lektüre vermittelt (*BGH, Urt. v. 5.3.2013 – II ZR 252/11, ZIP 2013, 773 Rdnr. 14 m.w.N.*).

Gemessen an diesem Maßstab weist der verfahrensgegenständliche Prospekt 2005 erhebliche Mängel auf, auf die im Rahmen der Beratungsgespräche nicht durch den Anlagevermittler hingewiesen wurde und deren Relevanz für die Anlageentscheidung nicht durch etwaige weitergehende Informationen „beseitigt“ wurde.

(a) Sowohl die Kurzbeschreibung als auch der Emissionsprospekt bewerben ein auf **drei Säulen gestütztes Anlagekonzept, wobei die Kurzbeschreibung das Immobilieninvestment auf 60%, die Unternehmensbeteiligungen auf 10% und das Wertpapierinvestment auf 30% beziffert**. Als Vorzüge des Wertpapierinvestments werden u.a. die jederzeitige Verfügbarkeit und niedrigen Handelsgebühren benannt. Im Emissionsprospekt finden sich Risikohinweise zu Wertpapieranlagen sowie Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten, die auf eine bereits erfolgte Aufnahme des Erwerbs und des von Dritten betreuten Handels mit Wertpapieren verweisen und die Erweiterung des geplanten Wertpapierengagements als Ziel/wichtige laufende Investitionen herausstellt.

Ausweislich der Projektdarstellung soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Investitionssegmenten angestrebt werden. Der Prospekt 2005 vermittelt in seiner Gesamtschau, auch im Lichte der Kurzbeschreibung, den Eindruck, dass die Streuung der Investitionen in drei Segmente der Risikominimierung und Ertragsoptimierung dient und eine wesentliche Strategie darstellt, um ein möglichst sicheres, zugleich aber auch ertragsstarkes Anlageobjekt zu schaffen.

Ungeachtet des Stellenwerts, den die Investition in Wertpapiere nach den produktspezifischen Informationen einnimmt, enthalten weder der ursprüngliche Prospekt noch die überarbeitete Version aus dem Jahr 2005 in den Risikohinweisen eine **Stellungnahme zur bankaufsichtsrechtlichen Lage, obwohl jedenfalls im Zeichnungszeitraum die Frage der Bankerlaubnispflicht für den nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ursprünglich vorgesehenen Gegenstand des Unternehmens, soweit eine Investition in nicht näher bezeichnete Wertpapiere beabsichtigt war, zum damaligen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt war**.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vertrat zeitweilig in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main die Rechtsansicht, Gesellschaften, die nach ihrer Satzung die Durchführung von Transaktionen in Finanzinstrumenten im Sinne von § 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) im eigenen Namen und für eigene Rechnung zur Anlage des eigenen Vermögens zum Gegenstand hätten, bedürften der Bankerlaubnis, sei es wegen der Einordnung dieser Geschäfte als erlaubnispflichtiges Investmentgeschäft, sei es wegen der Einordnung dieser Geschäfte als erlaubnispflichtiges Finanzkommissionsgeschäft, weshalb diverse Untersagungs- und Abwicklungsverfügungen ergingen.

So wurde beispielsweise in dem hier relevanten Zeitraum die Rechtsansicht vertreten, eine Kommanditgesellschaft, deren Geschäftszweck darin besteht, das von ihren Kommanditisten oder von Anlegern über eine Treuhandkommandistin eingebrachte Kapital nach dem Grundsatz der Risikomischung in Finanzinstrumenten anzulegen und die Kommanditisten bzw. Treugeber am Ergebnis ihrer Geschäfte zu beteiligen, betreibe erlaubnispflichtige Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG, wenn die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Komplementärin und den Kommanditisten (Treugebern) so ausgestaltet sind, dass die Anlagegeschäfte der KG als Dienstleistungen gegenüber den Kommanditisten anzusehen sind (*VG Frankfurt/M.: Beschl. v. 5.8.2005 – 1 G 5800/04*).

Von einer solchen Dienstleistung war nach dieser Ansicht auszugehen, wenn die wirtschaftlichen Interessen der Komplementärin und der Kommanditisten (Treugeber) gegenläufig waren. In diesem Falle liege kein Eigengeschäft im Sinne des § 1 III Nr. 5 KWG, sondern Investmentgeschäfte im Sinne des § 1 I Nr. 6 KWG vor.

Daneben wurde die rechtliche Einordnung derartiger Geschäfte unter den Begriff des Finanzkommissionsgeschäfts (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KWG) erwogen, wobei diese Auslegung erheblichen rechtlichen Bedenken, insbesondere in Bezug auf die Vereinbarkeit mit gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, ausgesetzt war.

Gemessen an diesem rechtlichen Maßstab hätte sich das **Geschäftsmodell des Fonds als Investmentgeschäft** dargestellt, da der Fonds nach dem Gesellschaftsvertrag Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage verwalten sollte, das nach dem Grundsatz der Risikomischung zumindest auch in Vermögensgegenständen im Sinne des § 2 Abs. 4 InvG

angelegt werden sollte, wobei der Fonds Anlegern ein Anlagemodell anbot, bei dem sich die Anleger als Treugeber über eine Treuhandkommanditistin, mit der sie einen Treuhandvertrag abgeschlossen haben, an der KG beteiligen konnten.

Der Umstand, dass der Fonds seine Geschäfte in Form einer Kommanditgesellschaft betrieb, stand nach dieser Rechtsansicht der Anwendung des KWG nicht entgegen. Ein „echter“ Zusammenschluss von Anlegern zur gemeinschaftlichen Geldanlage stellt zwar ein erlaubnisfreies Eigengeschäft der Gesellschaft dar (*BVerwG, Urt. v. 22.9.2004 – 6 C 29.03*).

Von diesem Grundsatz war nach der seinerzeit vertretenen Rechtsansicht jedoch abzuweichen, wenn die gesellschaftsrechtliche Konstruktion lediglich dazu diente, ein an sich fremdes Geschäft unter dem Rechtsmantel der Gesellschaft als ein Eigengeschäft i.S.v. § 1 Abs. 3 Nr. 5 KWG erscheinen zu lassen, was insbesondere dann angenommen wurde, wenn – wie vorliegend – kein echter gesellschaftsrechtlicher Zusammenschluss vorlag, sondern die Komplementärin der Antragstellerin bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Dienstleistung zugunsten der Anleger erbrachte.

Während die Anleger allein ein Interesse an dem wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft haben, ist das Interesse der Komplementärin in erster Linie auf die Vergütung ihrer Dienstleistungen unabhängig vom Erfolg der Gesellschaft gerichtet, was sich unter anderem aus der gem. § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Einmalvergütung für die Haftungsübernahme sowie der am Unternehmenserfolg orientierten Vergütung gem. § 7 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages ergibt. Außerdem sollten nach der Konzeption des Fonds maßgebliche Dienstleistungen von Unternehmen erbracht werden, an denen der Fonds beteiligt war.

Die Rechtsprechung zum Begriff des Finanzkommissionsgeschäftes sowie zum Begriff des Bankgeschäftes in Form von Investmentgeschäften wurde erst nach Veröffentlichung des Prospekts 2005 durch Urteil des VG Frankfurt/Main v. 27.10.2005 geändert, durch das eine Untersagungs- und Abwicklungsverfügung der BaFin unter ausdrücklicher Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung der zuvor zuständigen Kammer des VG, die in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des VwGH gestanden hatte, aufgehoben wurde (*Pressemitteilung des VG Frankfurt/Main v. 7.11.2005, Nr. 30/2005; VG Frankfurt/M., Urt. v. 27.10.2005 – 1 E 1159/05, BeckRS 2006, 26237*), d.h., die maßgebliche Rechtsprechungsänderung erfolgte erst nach Veröffentlichung des Prospekts und nach Zeichnung der hier verfahrensgegenständlichen Beteiligungen.

Vor diesem, für den damaligen Zeitraum relevanten rechtlichen Hintergrund bestand in Bezug auf die bankaufsichtsrechtlichen Fragen ein Risiko, auf das hingewiesen werden musste, insbesondere auch deshalb, weil neben der rechtlichen Unsicherheit gegebenenfalls auch eine unternehmerische Neuausrichtung/Rekonstruktion des Geschäftsbetriebes drohen konnte. Ein etwaiges Absehen von einem Handel mit Wertpapieranlagen, wie es nach Veröffentlichung des Nach-

trags vorgesehen war, wirkte sich unmittelbar auf die Risikostreuung aus.

Der Fonds warb ausdrücklich damit, Investitionen in drei Sparten (Unternehmen, Immobilien und Wertpapiere) tätigen zu wollen zur Ertragsoptimierung und Risikominimierung. Für die Anlageentscheidung stellt sich dies als wesentliches Kriterium dar. Auf das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts bei der Umsetzung dieser Konzeption bestehende rechtliche Risiko wurde in keiner Fassung des Prospekts hingewiesen.

In Konsequenz der von der Beklagten vertretenen Rechtsansicht, wonach kein bankerlaubnispflichtiges Geschäft (Wertpapierinvestment) vorgelegen habe, ist auch nicht im Rahmen der Beratungsgespräche durch die Anlagevermittlerin auf das jedenfalls im Zeichnungszeitraum bestehende bankaufsichtsrechtliche Risiko hingewiesen worden. Folgerichtig beruft sich die Beklagte auch nicht darauf, den Kläger und seine Ehefrau über dieses relevante Risiko in Ergänzung zu den Prospektangaben mündlich hingewiesen zu haben. Dass die Anlagevermittlerin im Rahmen der Beratungsgespräche vor der Zeichnung der Beteiligungen auf diesen Prospektfehler hingewiesen hätte, ist weder substantiiert dargetan, geschweige denn unter Beweis gestellt.

Irrelevant für das Bestehen und die Verletzung der **Aufklärungspflicht über die bankaufsichtsrechtliche Lage ist**, dass sich aus der ex-post-Perspektive die Rechtsansicht, wonach eine Erlaubnispflicht bestanden haben könnte, nicht durchgesetzt hat, weil es für die Beurteilung von Risiken auf die ex-ante-Perspektive ankommt und im Zeitraum der Veröffentlichung des Prospekts die seinerzeitige Praxis der BaFin sowie die Rechtsansichten des VG Frankfurt/M. sowie des VGH intensiv diskutiert wurden.

Relevant ist insoweit auch, dass der Fonds nach den hier verfahrensgegenständlichen Zeichnungen offenkundig auf die diesbezüglichen Risiken reagierte, wie sich aus dem Nachtrag nach § 11 Verkaufsprospektgesetz zu § 2 Ziff. 1 und § 3 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages ergibt.

(b) Der Prospekt in der Fassung 2005 klärt nicht hinreichend über das sog. **Blind-Pool-Risiko** auf.

Ein Anleger muss bei einer Aufklärung durch den Prospekt für seine Beitrittsentscheidung ein richtiges und vollständiges Bild über das Beteiligungsobjekt erlangen, wobei er über alle Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, insbesondere über die mit der angebotenen speziellen Beteiligungsform verbundenen Nachteile und Risiken, zutreffend, verständlich und vollständig zu informieren ist. **Sofern das avisierte Anlageobjekt noch nicht feststeht, muss der Prospekt daher zumindest die Auswahlkriterien benennen, nach denen künftige Investitionsentscheidungen vorgenommen werden sollen**, weil der Anleger anderenfalls Chancen und Risiken der Anlage nicht vernünftig gegeneinander abwägen kann.

Bei einer sog. Blind-Pool-Konzeption muss ein Prospekt daher zumindest die **Auswahlkriterien** benennen, nach denen künftige Investitionsentscheidungen vorgenommen werden sollen, weil der Anleger andernfalls das Risiko und auch die Chancen seiner Investition nicht abschätzen und sich nicht „ausmalen“ kann, in was er mit seiner Zeichnungssumme investiert (vgl. Keunecke, *Prospekte im Kapitalmarkt*, 2. Aufl., Rdnr. 623; OLG Frankfurt/M., Urt. v. 20.1.2016 – 4 U 98/15 und v. 7.10.2016 – 4 U 24/16).

Erforderlich sind demnach Angaben dazu, welche Anlageziele, Anlagerichtlinien und welche Anlagestrategie der Fonds verfolgt. Erst bei deren Kenntnis kann der Anleger (Kläger) eine Risikoeinschätzung vornehmen (vgl. OLG Frankfurt/M., Urt. v. 9.4.2014 – 8 U 106/14, Seite 8/9 der Gründe; v. 13.5.2009 – 23 U 62/07).

Sollte, was im Rahmen einer Blind-Pool-Konzeption durchaus möglich und zulässig erscheint, weder ein Anlagekonzept feststehen noch Auswahlkriterien erarbeitet worden sein, ist darauf mit entsprechender Deutlichkeit hinzuweisen angesichts des damit verbundenen spezifischen Risikos.

Gemessen an diesem rechtlichen Maßstab kann den Risikohinweisen des Prospekts 2005 lediglich entnommen werden, dass es sich bei dem Fonds um einen sog. Blind-Pool handelt, nicht aber die Konzeption des Fonds und die maßgeblichen Auswahlkriterien. Sofern die diesbezüglichen Prospektangaben, wonach Anlagen in Immobilien, Unternehmensbeteiligungen und Wertpapiere erfolgen sollen, dahingehend verstanden werden könnten, dass eine Risikostreuung beabsichtigt ist durch die Diversifikation der Investitionen, müsste angesichts des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts relevanten Rechtsrahmens ein Hinweis dazu erfolgen, welche Auswirkungen eine Beschränkung auf eine oder zwei Sparten für die Risikostreuung haben könnte, also welche Verschiebungen sich unter den Investitionssparten ergeben könnten.

Das Beklagtenvorbringen zu den Angaben der Zeugin Z2, wonach diese dem Kläger erläutert haben soll, dass noch nicht sämtliche Investitionen getätigt seien und nicht feststehe, in welche konkreten Anlageobjekte der Fonds investieren werde und dass keine weiteren Anlagekriterien als die genannten – Investitionen in Immobilien, Unternehmensbeteiligungen und Wertpapiere – feststünden, reicht insoweit für eine ordnungsgemäße Aufklärung nicht aus.

(c) Ein weiterer Prospektfehler besteht in dem Unterlassen einer Darstellung der wesentlichen kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen zwischen der Komplementär-GmbH, ihren Geschäftsführern und beherrschenden Gesellschaftern einerseits und den Unternehmen sowie deren Geschäftsführern und beherrschenden Gesellschaftern, in deren Hand die Beteiligungsgesellschaft die nach dem Emissionsprospekt durchzuführenden Vorhaben ganz oder wesentlich gelegt hat, andererseits, insbesondere in Bezug auf die Person des Herrn B. und des Herrn C., des (unstreitig) Fondsinitiators.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspVO war eine Aufklärung über Leitungsfunktionen, die Herr B. und Herr C. bei den Beteiligungsunternehmen einnahmen, erforderlich, denn nach § 2 Abs. 2 S. 3 VermVerkProspVO sind im Verkaufsprospekt die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen darzustellen. Zur Risikodarstellung zählen u.a. Risiken auf Grund von Verflechtungen der einzelnen an der Konzeption beteiligten Personen; Interessenkollisionen sind offenzulegen. Einzugehen ist insbesondere auf die Risiken der Möglichkeit zur Einflussnahme von Personen auf die Geschäftstätigkeit der Publikumsgesellschaft (vgl. Maas in: Assmann/Schlitt/von Kopp-Colomb, *WpPG, VerkProspG*, 2. Aufl. 2010, Rdnr. 53 zu § 2 VermVerkProspVO).

Da es angesichts der weiteren Prospektfehler nicht entscheidungserheblich auf diesen Fehler ankommt, mussten die Parteien nicht darauf hingewiesen werden, dass ihr diesbezügliches Vorbringen nicht hinreichend substantiiert ist und es nicht Aufgabe des Gerichts ist, sich aus diversen in das Verfahren eingeführten Unterlagen, darunter diverse Urteile als Parallelverfahren, den relevanten Sachverhalt selbst zusammenzusuchen. Die Vorlage von Anlagen vermag einen substantiierten Parteivortrag nicht zu ersetzen.

(4) Das **Verschulden** der Beklagten wird nach §§ 280 Abs. 1, Satz 2, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB vermutet.

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, sie habe die Aufklärungspflichtverletzung deshalb nicht zu vertreten, weil sie zum Zeitpunkt des Beitritts der Kläger keine Kenntnis von den offenbarungspflichtigen tatsächlichen Umständen, darunter die bestehenden personellen Verflechtungen und stillen Beteiligungen, gehabt habe, denn die Beklagte muss sich sowohl das Verschulden der prospektverantwortlichen Emittentin hinsichtlich der Unvollständigkeit des Nachtragsprospekts als auch das Verschulden der Vertriebsgesellschaft nach § 278 BGB zurechnen lassen (vgl. OLG Frankfurt/M., Urt. v. 20.1.2009 – 5 U 75/07, NZG 2009, 1275 ff. [BGH 30.4.2009 – I ZR 42/07], juris Rdnr. 33).

(5) Die relevanten Prospektfehler waren für die Beitrittsentscheidung der Kläger auch **ursächlich**. Hierfür spricht die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens (BGH, Urt. v. 31.5.2010, NJW 2010, 2506). Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH entspricht es der Lebenserfahrung, dass ein Prospektfehler für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist (BGHZ 79, 337, 346; BGHZ 84, 141, 148; BGH, Urt. v. 14.7.2003 – II ZR 202/02, ZIP 2003, 1651, 1653).

Entscheidend ist insoweit, dass durch unzutreffende oder unvollständige Information des Prospekts in das Recht des Anlegers eingegriffen worden ist, in eigener Entscheidung und Abwägung des Für und Wider darüber zu befinden, ob er in das Projekt investieren will oder nicht (BGH, Urt. v. 29.5.2000, a.a.O., ZIP 2000, 1296, 1297 [BGH 29.5.2000 – II ZR 280/98]; v. 14.7.2003, a.a.O., ZIP 2003, 1651, 1653).

Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens sichert das Recht des Anlegers, die Anlageentscheidung mündig, auf zutreffender und vollständiger Tatsachengrundlage in eigener Entscheidung und Abwägung des Für und Wider zu treffen. Sie beruht auf dem besonderen Schutzzweck der Aufklärungspflicht, der es gebietet, das Risiko der Unaufklärbarkeit dem Aufklärungspflichtigen selbst dann aufzubürden, wenn der Anleger angesichts mehrerer Möglichkeiten aufklärungsgemäßen Verhaltens in einen Entscheidungskonflikt geraten wäre.

Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger sich bei vollständiger Aufklärung dennoch für die Anlage entschieden hätten, sind von den Beklagten nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich.

(6) Die Beklagte kann sich gegen ihre Inanspruchnahme weder mit der **Subsidiaritätsklausel** gem. § 13 Ziff. 4 des Treuhandvertrages noch mit der **Haftungsbeschränkung auf einfache Fahrlässigkeit** gem. § 13 Ziff. 2 des Treuhandvertrages verteidigen, da diese Klauseln der Inhaltskontrolle nach §§ 309, 307 BGB nicht standhalten. Diese haftungsbegrenzenden und haftungsbeschränkenden Klauseln des Treuhandvertrages benachteiligen die Anleger entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, indem sie wesentliche Rechte der Anleger, die sich aus der Natur des vorvertraglichen Rechtsverhältnisses zur Beklagten ergeben, so einschränken, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (vgl. BGH, Urt. v. 14.1.2002 – II ZR 41/00, NJW-RR 2002, 915, zit. nach juris, Rdnr. 24; v. 9.7.2013 – II ZR 193/11, zit. nach juris Rdnr. 35 m.w.N.; OLG München, Urt. v. 20.4.2016 – 20 U 3917/15, zit. nach juris, Rdnr. 23).

Eine – jedenfalls in AGB – unzulässige Haftungsbeschränkung liegt nicht nur darin, dass durch § 13 Nr. 2 des Treuhandvertrages, soweit leichte Fahrlässigkeit in Rede steht, **eine Beschränkung auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens** erfolgt, sondern auch darin, dass der Gläubiger auch wegen Ersatzansprüchen aufgrund **grob fahrlässiger Pflichtverletzungen** darauf verwiesen wird, seine Schadenersatzforderungen **zunächst bei anderen**, eventuell mithaftenden Personen geltend zu machen, wie es die hier verfahrensgegenständliche Subsidiaritätsklausel vorsieht, die Ansprüche aufgrund grob fahrlässiger Pflichtverletzungen nicht von der Haftungseinschränkung ausnimmt.

B. Die verfahrensgegenständlichen klägerischen Ansprüche, die grundsätzlich der dreijährigen **Verjährungsfrist** gem. **§§ 195, 199 BGB** sowie der zehnjährigen, kenntnisunabhängigen Höchstfrist des § 199 Abs. 3 Halbs. 1 BGB unterliegen, sind nicht verjährt.

(1) Sofern § 13 Ziff. 1 Hs. 1 des Treuhandvertrages für den Fall einer leichten Fahrlässigkeit eine **Verkürzung der gesetzlichen Regelverjährung** auf ein Jahr vorsieht, ist diese Klausel unwirksam, da sie eine unangemessene, mit Treu und Glauben nicht zu vereinbarende, Abweichung von der gesetzlichen Regelverjährung bewirken soll.

(2) Etwaige berufsrechtliche Spezialvorschriften betreffend die Verjährung (§ 51 BRAO a.F. bzw. § 51b BRAO) führen vorliegend nicht zu einer kürzeren Verjährungsfrist, da die verfahrensgegenständliche Pflichtverletzung **nicht im Rahmen eines Anwaltsdienstvertrages** (§§ 675, 611 BGB) begangen wurde.

Unter einem „Vertragsverhältnis“ i.S.d. § 51 BRAO a.F. bzw. § 51b BRAO ist nur ein solches zu verstehen, in welchem der Anwalt gem. § 3 Abs. 1 BRAO als Berater und Vertreter in Rechtsangelegenheiten tätig wird. Um ein solches Vertragsverhältnis handelt es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Treuhandvertrag nicht. Ein Vertragsverhältnis gem. § 51 BRAO a.F. bzw. § 51b BRAO **setzt zwar nicht voraus, dass die Rechtsberatung in jedem Einzelfall den überwiegenden Umfang der gesamten Anwaltstätigkeit ausmachen müsste**. Vielmehr ist bei einer umfassend angelegten Tätigkeit des Beraters und bei Fehlen einer besonderen Parteivereinbarung entscheidend, **wo nach dem Willen der Beteiligten der Schwerpunkt der vertraglichen Verpflichtungen liegen soll**.

Dieselbe Abgrenzung ist letztlich maßgeblich dafür, welchen Verjährungsvorschriften die Tätigkeit eines „Mehrfachberufers“ unterstellt wird. Ein Anwaltsvertrag kann deshalb zugleich andersartige Maßnahmen umfassen, falls sie in einem engen inneren Zusammenhang mit einer rechtsberatenden Tätigkeit stehen und jedenfalls allgemein auch Rechtsfragen aufwerfen können. Rechtsberatende Tätigkeiten spielten im Rahmen des Treuhandvertrages jedoch keine Rolle. Vielmehr wurde die **Berufsträgereigenschaft lediglich zu Werbezwecken eingesetzt**, um persönliche Integrität und Seriosität zu suggerieren, nicht aber, um die fachliche Qualifikation der Treuhänderin bei der Art und Weise der Ausübung der Treuhand gezielt einzusetzen.

(3) Die Beklagte kann sich auch nicht auf die **kurze Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen (im eigentlichen Sinne) stützen, die sechs Monate ab Kenntnis des Prospektfehlers, längstens drei Jahre seit dem Beitritt zu der Gesellschaft oder dem Erwerb der Anteile beträgt** (vgl. nur: BGHZ 83, 222, 224 ff.; für den Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds vgl. BGH, Urt. v. 18.12.2000 – II ZR 84/99, ZIP 2001, 369). Denn diese kurze Verjährungsfrist gilt **nur für Ansprüche, die auf typisiertem Vertrauen beruhen**, nicht aber für den Anspruch gegen den Treuhänder, der Vertragspartner der Anleger ist (vgl. dazu: BGH, Urt. v. 14.1.2002 – II ZR 407/00, WM 2002, 813 [BGH 14.1.2002 – II ZR 40/00], zit. nach juris, Rdnr. 15).

(4) Der Lauf der hier relevanten Regelverjährung beginnt gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Geschädigte, vorliegend also der Kläger, Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den seinen Anspruch begründenden Umständen hatte (BGH, Urt. v. 23.1.2007, BGHZ 171, 1). In Fällen der uneigentlichen Prospekthaftung ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen **dabei für jeden Prospektfehler gesondert zu prüfen** (BGH, Urt. v. 22.9.2011, NJW-RR 2012, 111 [BGH 22.9.2011 – III ZR 186/10]; v. 9.11.2008, NJW 2008, 506 [BGH 9.11.2007 – V ZR 25/07]).

Die Darlegungs- und Beweislast für den Beginn der Verjährung, d.h. für die Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis des Klägers im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, trägt die Beklagte, da sie sich auf die Verjährung des streitgegenständlichen Anspruchs beruft (BGH, Urt. v. 28.2.2012, NJW 2012, 1645 ff. [BGH 28.2.2012 – XI ZR 192/11]; v. 23.1.2007, NJW 2007, 1584 ff. [BGH 23.1.2007 – XI ZR 44/06]).

In Bezug auf die hier relevanten Prospektfehler reicht es für die Kenntnis im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB allerdings nicht aus, dass der Kläger **Kenntnis vom wirtschaftlichen Misserfolg** des Fonds erlangte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbleiben von Ausschüttungen. Dass sich in 2007 der wirtschaftliche Misserfolg des Fonds herausstellte, insbesondere weil nach 2007 keine Ausschüttungen mehr erfolgten, und der Kläger wegen des wirtschaftlichen Misserfolgs einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber der Gesellschaft beauftragte, mag relevant sein für die Frage des wirtschaftlichen Erfolges des Fonds, begründet aber keine Nachforschungspflicht des Klägers dergestalt, dass der Prospekt auf zusätzliche weitere Fehler zu untersuchen ist.

Das an die Gesellschaft gerichtete außergerichtliche Anwaltsschreiben vom 31.1.2007 moniert ausschließlich Beratungsfehler im Zusammenhang mit der behaupteten Sicherheit der Anlage, zu deren Beleg auf die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Treuhänderin D. verwiesen worden sei und mit der Zusicherung garantierter Ausschüttungen in Höhe von 10 % pro Jahr.

Eine Bezugnahme auf die hier verfahrensgegenständlichen Prospektfehler erfolgte demgegenüber nicht, insbesondere nicht im Zusammenhang mit dem pauschalen Hinweis darauf, dass Risikohinweise unterblieben seien. Daher kann aus dem Anwaltsschreiben vom 31.1.2007 für den Verjährungsbeginn bezogen auf die hier verfahrensgegenständlichen Prospektfehler nichts hergeleitet werden.

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Ausbleiben von Ausschüttungen und den Prospektfehlern betreffend das Fehlen von Risikohinweisen betreffend die bankaufsichtsrechtliche Lage, das Blind-Pool-Risiko und die bestehenden persönlichen Verflechtungen, besteht nicht. Der Kläger musste aus einer etwaigen schlechten Entwicklung des Fonds nicht unbedingt auf die hier verfahrensgegenständlichen Prospektfehler schließen. Ihn traf insoweit auch keine Nachforschungspflicht. **Ein Anleger, der einen Beratungsfehler feststellt, handelt nicht grob fahrlässig, wenn er daraufhin den Anlageprospekt nicht noch auf weitere Beratungsfehler überprüft** (BGH, Urt. v. 22.9.2011 – III ZR 186/10 (OLG Bamberg), NJW-RR 2012, 111).

Konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür, wann der Kläger von den hier relevanten Prospektfehlern Kenntnis erlangte, gibt es nicht.

(5) Schließlich kann sich die Beklagte auch nicht auf den Ablauf der **absoluten Verjährungsfrist** berufen, da der Ablauf

der **10-jährigen Verjährungsfrist** rechtzeitig gehemmt wurde. Die Klage wurde mehrere Monate vor Ablauf der absoluten Verjährungsfrist (Ablauf Juli 2015) am 6.10.2014 bei Gericht eingereicht und am 6.11.2014 zugestellt. Angesichts dieser chronologischen Abläufe bedarf es keiner weitergehenden Aufklärung, wann genau die klägerische Beitrittserklärung angenommen und der Erwerb der streitgegenständlichen Beteiligungen unwiderruflich vollzogen worden ist, wie es Voraussetzung für die Entstehung der klägerischen Ansprüche ist.

C. Der klägerische **Schaden** beläuft sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auf insgesamt 40.303,37 EUR und setzt sich wie folgt zusammen:

– Zeichnungssumme insgesamt	38.300 EUR
– Agio (6 %)	2.298 EUR
– Finanzierungskosten/Zinsen	4.905,37 EUR
– Finanzierungskosten/Entgelt	500 EUR
– Zwischensumme:	46.003,37 EUR

Unter Berücksichtigung der Ausschüttungen in Höhe von 5.700 EUR, die in Abzug zu bringen sind, ergibt sich der von dem Kläger geltend gemachte und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zugrunde zu legende Gesamtschaden in Höhe von 40.303,37 EUR.

Die wesentlichen Eckdaten der Finanzierung, deren Zweck zwischen den Parteien im Streit steht, ergeben sich aus der Ablichtung der Darlehensurkunde, die als Anlage in das Verfahren eingeführt worden ist. Die inhaltliche Richtigkeit dieser Urkunde ist unstrittig. Streitig ist, ob der Nettokreditbetrag in Höhe von 25.000 EUR tatsächlich ganz (oder teilweise) zur Finanzierung der Beteiligung verwendet und entsprechend den vertraglichen Vorgaben, wie sie im Darlehensvertrag niedergelegt sind, zurückgeführt wurde.

Daher ist es im Rahmen der Würdigung der Angaben der Zeugin Z1 letztlich unerheblich, dass die Zeugin keine konkreten Erinnerungen mehr an die wesentlichen Vertragsbestandteile dieses Darlehensvertrages hatte und noch nicht einmal auf Anhieb die finanzierende Bank sowie die Darlehenssumme benennen konnte. Auf Vorhalt der Urkunde am Gerichtstisch bestätigte die Zeugin aber vorbehaltlos, dass dieses Darlehen zur Finanzierung der im Streit stehenden Beteiligung verwendet wurde. Die Zeugin gab zudem an, mit Gewissheit bestätigen zu können, dass das Darlehen vollständig zurückgeführt wurde entsprechend den vertraglichen Vorgaben.

Angesichts des Zeitablaufes zwischen der Aufnahme des Darlehens und der Vernehmung von 11 1/2 Jahren erscheinen derartige Erinnerungslücken nachvollziehbar, insbesondere auch deshalb, weil das Darlehen bereits vollständig zurückgeführt wurde und die letzte Rate bereits über 4 Jahre vor der Vernehmung entrichtet wurde. Dass die Erinnerung an ein vollständig abgeschlossenes Geschäft in den Hintergrund tritt, ist bei lebensnaher Betrachtung nachvollziehbar. (...) ■

Anwaltshaftung

- Erhebung einer unbegründeten Klage
- Klagerücknahme
- Anteilige Gerichtskostenerstattung
- Verjährung
- Schadeneinheit

(LG Düsseldorf, Urt. v. 15.2.2018 – 3 S 6/17)

Leitsatz (d. Red.):

Der Mandant hat schon dann Kenntnis von dem Schadenersatzanspruch gegen seinen Rechtsanwalt wegen der Erhebung einer unbegründeten Klage, wenn ihm nach der Klagerücknahme die Gerichtskosten nur anteilig zurückerstattet werden. ■

Zum Sachverhalt:

Der Kläger macht gegenüber dem Beklagten Schadenersatz wegen anwaltlicher Falschberatung geltend.

Mit dem am 11.5.2017 verkündeten Urteil hat das AG Düsseldorf der Klage in Höhe von 2.594,91 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit dem 14.6.2013 stattgegeben. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass dem Kläger auf Grund des Erhebens einer Klage gegen die falsche Beklagte im ursprünglichen Verfahren ein Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz gemäß §§ 611, 280 BGB zustehe. Zum einen sei ein Schaden in Höhe der nicht erstatteten Gerichtskosten mit 1.256 EUR entstanden und zum anderen in Höhe der außergerichtlichen Kosten der seinerzeitigen Beklagten i.H.v. 2.954,91 EUR.

Soweit die Gerichtskosten betroffen seien, könne sich der Beklagte erfolgreich auf Verjährung berufen, da der Kläger bereits im Jahr 2013 Kenntnis davon erlangt habe, dass die Differenz zu den von ihm eingezahlten Gerichtskosten nicht ausgezahlt worden sei; außerdem habe der Kläger in diesem Jahr die entsprechenden Gerichtskostenrechnungen erhalten und die anteilige Rückerstattung auf sein Konto sei erfolgt. Soweit die gegnerischen außergerichtlichen Kosten betroffen seien, könne sich der Beklagte jedoch nicht auf die Einrede der Verjährung gemäß § 199 BGB berufen. Dies sei ihm gemäß § 242 BGB verwehrt, da er den Kostenfestsetzungsbeschluss, aus dem sich die zu erstattenden außergerichtlichen Kosten des Gegners ergaben, dem Kläger nicht übermittelt habe.

Gegen dieses Urteil, das am 16.5.2017 zugestellt worden ist, hat der Beklagte mit einem am 9.6.2017 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese mit einem am 28.6.2017 eingegangenen Schriftsatz begründet.

In der Berufungsbegründung trägt der Beklagte vor, dass es ihm nicht verwehrt sei, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen. Das AG habe die Grundsätze von Treu und Glauben falsch angewandt. Die Verjährung beginne für alle Schadenpositionen einheitlich, einschließlich aller weiterer,

adäquat verursachter, zurechenbarer oder objektiv vorhersehbarer Nachteile. Es komme nicht darauf an, ob der Kläger mit der Entstehung weiterer Kosten rechnen musste oder konnte. Es sei objektiv vorhersehbar gewesen, dass er auch die gegnerischen Anwaltskosten tragen müsse. Sämtliche Schadenpositionen müssten einem einheitlichen Verjährungsbeginn ausgesetzt werden. Das Prinzip von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB sei vorliegend nicht anwendbar.

Die objektive Möglichkeit und Voraussehbarkeit eines weiteren Schadens habe vorgelegen. Außerdem sei der Kläger nicht schützenswert, denn er habe bereits im Jahr 2013 positive Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und dem ersten Teilschaden gehabt. Zudem habe er im Jahr 2016 und damit in nicht verjährter Zeit auch positive Kenntnis davon erlangt, dass er die Rechtsanwaltskosten des Gegners tragen müsse. Damit habe er im Jahr 2016 noch hinreichend Gelegenheit gehabt, seine Ansprüche zu verfolgen. Außerdem liege ein Anspruch auf Verzugszinsen schon deshalb nicht vor, weil sich der Beklagte hinsichtlich des Ausgleichs der Forderung nicht in Verzug befunden habe.

(Anträge: ...)

Der Kläger trägt vor, dass die Ansprüche nicht verjährt seien, da er bis zum 31.12.2013 keine Kenntnis von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Beklagten gehabt habe. Maßgeblich sei, dass der Beklagte den Kläger über die Kostenfolge einer Klagerücknahme hätte aufklären müssen. Dies habe er bis zum heutigen Tage nicht getan. Den Kostenfestsetzungsbeschluss habe der Kläger erst im Jahre 2016 erhalten. Aus der am 6.6.2013 erhaltenen teilweisen Erstattung der Gerichtskosten sei für den Kläger als Laien nicht erkennbar gewesen, dass der Differenzbetrag zu den gezahlten Gerichtskosten nicht erstattet würde.

Der Kläger hat mit einem am 10.10.2017 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Anschlussberufung eingelegt.

(Anträge: ...)

Der Beklagte meint, dass die Anschlussberufung nicht zulässig sei, da nicht hinreichend bestimmt sei, welcher Anspruch mit dieser verfolgt werde. Außerdem habe das AG bindend festgestellt, dass der Kläger bereits im Jahr 2013 Kenntnis vom Schaden gehabt habe. Darüber hinaus sei zwischen den Parteien ausdrücklich besprochen worden, dass die Klagerücknahme gegenüber der falschen Beklagten Kosten auslösen und es teurer werden würde, wenn das Verfahren weiter fortgeführt werden würde. Auch die Erhebung einer neuen Klage sei ausdrücklich mit dem Kläger abgestimmt worden. Der Beklagte weist das Vorbringen des Klägers dahingehend, dass der Beklagte den Kläger nicht auf eine aus der Klagerücknahme resultierende Kostenlast hingewiesen habe, gemäß §§ 529, 531 ZPO als verspätet zurück.

Wegen des tatsächlichen Vorbringens der Parteien wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen, § 540 Abs. 1 ZPO. ■

Aus den Gründen:

Die Berufung ist zulässig und weit überwiegend begründet. Die Anschlussberufung ist zwar zulässig, aber unbegründet.

1. Die Berufung ist zulässig. Sie ist statthaft i.S.d. § 511 ZPO sowie form- und fristgemäß i.S.d. § 520 Abs. 2 ZPO begründet worden. Die Berufungsschrift enthält die nach § 520 Abs. 3 S. 2 ZPO erforderlichen Angaben.

Auch die Anschlussberufung ist zulässig; insbesondere ist sie innerhalb der Frist des § 524 Abs. 2 S. 2 ZPO eingelegt worden und der mit ihr verfolgte Anspruch hinreichend bestimmt.

2. Die Berufung hat in der Sache überwiegend Erfolg.

Der Beklagte kann sich auch im Hinblick auf die dem Kläger entstandenen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 2.594,91 EUR auf Verjährung berufen.

a) Der von dem Kläger im Ausgangsverfahren geltend gemachte **Anspruch wegen anwaltlicher Falschberatung** nach §§ 611, 280 BGB **verjährt** im Grundsatz nach drei Jahren, beginnend **mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist** und der Gläubiger **von den den Anspruch begründenden Umständen** und der Person des Schuldners **Kenntnis** erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, siehe §§ 195, 199 BGB.

§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB stellt zunächst ab auf die **Kenntnis** der den Anspruch begründenden Umstände. Dabei kommt es an auf die Kenntnis jener Tatsachen, aus denen der Anspruch herzuleiten ist. **Auf die zutreffende rechtliche Würdigung, dass aus diesen Tatsachen ein Anspruch folgt, kommt es grundsätzlich nicht an** (Peters/Jacoby, in Staudinger: BGB, 2014, § 199 Rdnr. 62 m.w.N.). **Ein anderer Maßstab gilt jedoch im Fall einer Rechtsberaterhaftung, in welchem es dem Mandanten an der eigenen Fachkunde fehlt.**

In derartigen Fällen muss sich das nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erforderliche subjektive Moment auf Seiten des Mandanten nicht nur auf die **wesentlichen tatsächlichen Umstände der Haftung** beziehen, sondern auch auf **solche Tatsachen, aus denen sich für ihn als juristischen Laien ergibt, dass der Rechtsberater vom üblichen rechtlichen Vorgehen abgewichen ist oder Maßnahmen nicht eingeleitet hat**, die aus rechtlicher Sicht zur Vermeidung eines Schadens erforderlich waren (Grothe, in MüKo: BGB, 7. Aufl. 2015, § 199 Rdnr. 32 m.w.N.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das AG in Bezug auf die von dem Kläger beanspruchten Gerichtskosten zu Recht festgestellt, dass der diesbezügliche Schaden nicht nur im Jahre 2013 entstanden ist, sondern der Kläger davon auch Kenntnis erlangte, als er die entsprechende **Gerichtskostenrechnung** erhielt und die **anteilige Rückerstattung** auf sein Konto erfolgte.

Daran vermag auch der im Rahmen einer Rechtsberaterhaftung modifizierte Maßstab nichts zu ändern, der erfordert, dass sich das subjektive Moment auf die Tatsachen beziehen muss, aus denen der juristische Laie die Pflichtwidrigkeit dem

Grunde nach erkennt. Denn dem Kläger war auch als Laien ohne Weiteres erkennbar, dass dem Beklagten ein Fehler unterlaufen war, nachdem das **Gericht in dem ursprünglich geführten Arzthaftungsprozess darauf hingewiesen hatte, dass die seinerzeitige Klage gegen die falsche Beklagte erhoben worden war** und der nunmehrige Beklagte vor diesem Hintergrund zu einer **Klagerücknahme** riet (insofern unterscheidet sich der hier vorliegende Fall von BGH, Urt. v. 6.2.2014 – IX ZR 245/12 in NJW 2014, 993, in welchem der Berater zur Fortsetzung des Rechtsstreits riet).

Sofern die **Gerichtskosten** betroffen sind, war dem Kläger sogar die **Höhe des Schadens positiv** bekannt. Denn die Gerichtskosten wurden dem Kläger nicht in voller Höhe, sondern nur zu zwei Dritteln erstattet. Damit manifestierte sich der Schaden bereits in einer unmittelbaren Vermögensminderung.

b) Der Zeitpunkt des Verjährungsbeginns gilt hinsichtlich der Gerichtskosten als auch der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten gleichermaßen. Denn vorliegend greift der von der Rechtsprechung entwickelte **Grundsatz der Schadeneinheit**. Danach gilt der gesamte Schaden, der auf einem bestimmten einheitlichen Verhalten beruht, bereits mit der ersten Vermögensseinbuße als eingetreten. Der Zeitpunkt der einzelnen Schadenfolgen spielt so lange keine Rolle, als diese eine bloße Weiterentwicklung darstellen und mit ihnen bereits beim Auftreten des ersten Schadens gerechnet werden konnte (vgl. Grothe, a.a.O., Rdnr. 9 m.w.N.). Der Maßstab der Vorhersehbarkeit ist ein objektiver und bestimmt sich nach der Sicht eines durchschnittlichen Betrachters (Grothe, a.a.O., Rdnr. 11).

Der Grundsatz der Schadeneinheit gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch bei der anwaltlichen Falschberatung. So hat der BGH jüngst ausgeführt, dass der Grundsatz der Schadeneinheit im Bereich der Anwaltschaft für alle Schäden gilt, die aus einem bestimmten Beratungsfehler erwachsen. Liege die Pflichtverletzung des Anwalts in der Erhebung einer aussichtslosen Klage, laufe für den Anspruch auf Ersatz des hieraus folgenden Kostenschadens einschließlich aller weiterer, adäquat verursachter, zurechenbarer und voraussehbarer Nachteile eine einheitliche Verjährungsfrist (siehe BGH, Urt. v. 2.2.2017 – IX ZR 91/15 Rdnr. 11, in NJW-RR 2017, 506).

Der **Grundsatz der Schadeneinheit** ist vorliegend anwendbar. Der gesamte, dem Kläger entstandene Schaden beruht auf der Pflichtwidrigkeit des hiesigen Beklagten, der die Klage im ursprünglichen Verfahren gegen den falschen Beklagten erhob. Zum Zeitpunkt, als der Kläger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen betreffend seinen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Beklagten erlangte, also im Jahr 2013, konnte der durchschnittliche Betrachter bereits damit rechnen, dass neben den **nur teilweise erstatteten Gerichtskosten auf Grund der Klagerücknahme** noch weitere, von dem Gegner geltend gemachte, Kosten auf den Kläger zukommen würden. In diesem Zusammenhang spielt das Vorbringen des Klägers, dass er darüber nicht von dem Beklagten aufgeklärt worden sei, keine Rolle. **Denn für die An-**

wendung des Grundsatzes der Schadeneinheit kommt es auf den objektiven Horizont an und nicht auf die Kenntnis des Klägers im vorliegenden Einzelfall.

c) **Der Grundsatz der Schadeneinheit wird nicht** – auch nicht hinsichtlich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten – **durch das Prinzip von Treu und Glauben durchbrochen.**

Zwar ist das **Verjährungsrecht** in besonderem Maße dem **Prinzip von Treu und Glauben** unterworfen, welches insbesondere dann Anwendung findet, wenn die schuldnerschützende Wirkung der Verjährung im Einzelfall auf Grund eines treuwidrigen Verhaltens des Schuldners oder auf Grund der besonderen Umstände des Lebenssachverhalts ungerechtfertigt erscheint. Erfasst werden sollen vor allem die Fälle, in denen der Schuldner den Gläubiger veranlasst hat, von der rechtzeitigen Durchsetzung des Anspruchs abzusehen (*Olzen/Looschelders, in Staudinger: BGB, 2015, § 242 Rdnr. 533*).

Um jedoch die Rechtsfolgen des § 242 BGB auszulösen, ist es erforderlich, dass die betroffene Partei auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer bestimmten Rechts- oder Tatsachelage vertraut hat. Hinzutreten muss die Schutzwürdigkeit des Vertrauens (*Olzen/Looschelders, a.a.O., Rdnr. 292*).

Für eine Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben fehlt es vorliegend an der erforderlichen Schutzbedürftigkeit des Klägers. Zum einen wusste er um den Beratungsfehler des Beklagten bzw. musste diesen kennen (siehe oben, Ziff. II. 2. a)), so dass ein Vertrauen des Klägers darauf, dass keine weiteren Kosten auf ihn zukommen würden, nicht bestand oder aber zumindest nicht schutzwürdig war. Zum anderen war dem Kläger in noch unverjährter Zeit positiv bekannt, dass der seinerzeitige Gegner im Ausgangsverfahren aufgrund des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 18.6.2013 den Ersatz seiner außergerichtlichen Kosten von ihm verlangte.

Dies ergibt sich aus der von dem Kläger selbst vorgelegten Korrespondenz mit den Rechtsanwälten des seinerzeitigen Gegners, einem Schreiben der Rechtsanwälte vom 5.1.2017, in welchem wiederum auf ein Schreiben des Klägers vom 20.12.2016 Bezug genommen wird. Daraus wird deutlich, dass der Kläger noch vor Ablauf des Jahres 2016 und damit in noch unverjährter Zeit von dem Bestehen des gegnerischen Kostenerstattungsanspruchs wusste, obwohl der Beklagte dem Kläger den zu Grunde liegenden Kostenfestsetzungsbeschluss nicht übermittelt hatte. Der Kläger hatte damit die Möglichkeit, die Verjährung rechtzeitig zu hemmen.

Die in der unterlassenen Übermittlung des Kostenfestsetzungsbeschlusses liegende Pflichtverletzung des Beklagten vermag einen neuen Lauf der Verjährungsfrist nicht in Gang zu setzen. Diese Pflichtverletzung war nicht ursächlich für die Kostentragungspflicht des Klägers, denn diese folgt aus dem Gesetz und fand ihren Grund in der Klageerhebung gegen den falschen Gegner im ursprünglichen Prozess bzw. der daraus folgenden Klagerücknahme. Die Pflichtverletzung des Beklagten, bestehend in der unterlassenen Übermittlung, vermochte an dieser Kostentragungspflicht nichts zu ändern.

3. Der **Grundsatz der Schadeneinheit** greift vorliegend jedoch **nicht im Hinblick auf die Zinsen aus den außergerichtlichen Kosten** in Höhe von 2.594,91 EUR. Denn während die erste von dem Beklagten begangene Pflichtverletzung – die Klageerhebung gegen den falschen Gegner – auf das Entstehen der Kostentragungspflicht des Klägers keine Auswirkungen hatte (siehe oben, Ziff. 2.), wirkte sich die als **fehlerhaft vorzuwerfende Nichtweiterleitung des Kostenfestsetzungsbeschlusses ursächlich auf die Zinsforderung** des seinerzeitigen Gegners aus. Denn insofern wurde dem Kläger die Möglichkeit genommen, die diesbezügliche Forderung zeitnah zu begleichen und Verzugszinsen zu vermeiden. Da es sich dabei um eine eigenständige Pflichtverletzung handelt, greift der Grundsatz der Schadeneinheit insofern nicht (s. auch *BGH, Urt. v. 2.2.2017 – IX ZR 91/15, Ls., in NJW-RR 2017, 506*).

Gemäß dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 18.6.2013 waren Zinsen für die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten ab dem 14.6.2013 zu erstatten. Die Höhe der Zinsen wurde dem Kläger mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten des seinerzeitigen Gegners vom 5.1.2017 mitgeteilt. Wird die Zeit für den Postlauf dieses Schreibens außen vor gelassen – schließlich hätte auch die rechtzeitige Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses an den Kläger eine gewisse Zeit in Anspruch genommen –, ist für die Zinsberechnung der Zeitraum vom 14.6.2013 bis zum 5.1.2017 zu Grunde zu legen. Auf der Grundlage eines Betrags von 2.594,91 EUR und eines Zinssatzes von 5 % ergibt sich ein Betrag von 395,26 EUR.

4. Die Anschlussberufung bleibt ohne Erfolg. Insofern wird auf die obigen Ausführungen unter Ziff. 2 a) und b) verwiesen, in denen dargelegt wird, dass der Beklagte sich im Hinblick auf die Gerichtskosten erfolgreich auf die Verjährungseinrede berufen durfte. (...) ■

Gl Literatur-Ecke

Fortmann: Versicherungsschutz für eine Treuhandtätigkeit eines Rechtsanwalts, *jurisPR-VersR* 4/2018, Anm. 4

Kirchberg: Anwaltshaftung, Richterhaftung – Was macht den Unterschied aus?, *BRAK-Mitt.* 2018, 59

Mayer: Notarversicherungsfonds und Haftpflichtversicherung im Bereich der Ländernotarkasse, *NotBZ* 2018, 121

Meixner: Haftung des GmbH-Geschäftsführers und des Steuerberaters für Insolvenzverschleppungsschäden, *DStR* 2018, 966 und 1025

Porzelt: Die Haftung der Anwaltssozialitäten und ihrer (Schein-)Sozien, *AnwBl Online* 2018, 310

Raik: Haftung des Beraters: Einbeziehung der GmbH in den Schutz des Steuerberatungsvertrags, *GmbHR* 2018, 410

JETZT 4 WOCHEN GRATIS NUTZEN!



Aktionsmodul **Zivilrecht**



- › **Zöller Zivilprozessrecht**
- › **Zivil- und Zivilverfahrensrecht**
- › **Arbeitsrecht**
- › **Familienrecht**
- › **Miet- und WEG-Recht**

Ihre Online-Bibliothek mit mehr als 20 Prozent Preisvorteil

5 Module, 3 Nutzer, 1 Preis:
nur 59 EUR mtl./zzgl. MwSt statt 79,90 EUR

Bewährte Kompetenz in zukunftsweisendem Format! Die Datenbank von Otto Schmidt sorgt für mehr Aktualität und Komfort in Ihrem Arbeitsalltag:

- Führende Kommentare, Handbücher und Zeitschriften
- Meinungsbildend, umfassend und tiefgehend
- Rechtssicherheit und Zitierfähigkeit
- Gesetze und Entscheidungen im Volltext
- Inklusive Selbststudium mit Zertifikat nach § 15 FAO

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen: otto-schmidt.de/akr

ottoschmidt
online

GI Fachinformationen

Info

Mit unseren berufsspezifischen, kostenlosen Fachinformationen Glaktuell und GIservice bleiben Sie immer auf dem Laufenden. Am besten gleich kostenlos unter www.hdi.de/gi anmelden.

Service-Fax

(0511) 645 111 3661

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zu folgenden Themen an die oben stehende Fax-Nummer: Adressänderungen · Nachbestellung von einzelnen GI-Heften · Anforderung einzelner GI-Urteile (bitte Jahrgang und Seitenzahl angeben).

Worauf Sie sich verlassen können:

HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus Industrie, mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten.

Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service. Die HDI Versicherung AG bietet ein breites Leistungsspektrum, das alle Bereiche der Sach-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung abdeckt: Es reicht von unserem innovativen Compact-Versicherungsschutz für Firmen über unsere leistungsfähigen Berufshaftpflichtversicherungen für die Freien Berufe bis hin zu anspruchsvollen Lösungen für den Privathaushalt.

HDI gehört zum Talanx-Konzern, der nach Beitragseinnahmen drittgrößten deutschen Versicherungsgruppe.

Impressum

GI Informationen für wirtschaftsprüfende,
rechts- und steuerberatende Berufe · ISSN 2199-5478

Herausgeber

HDI Vertriebs AG, Nicole Gustiné, Verkaufsförderung Firmen/Freie Berufe
HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Telefax: 0511-6451113661
E-Mail: nicole.gustine@hdi.de, www.hdi.de

Redaktion

Dr. Jürgen Gräfe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht (verantwortlich für den Inhalt)
Rafael Meixner, Rechtsanwalt, HDI

Erscheinungsweise

6-mal im Jahr, jeweils am 10. des Monats

Verlag

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

Abbonementsservice

Telefax: 0511-6451113661

Layout und Satz

Type Connection, Lechenicher Str. 29, 50374 Erftstadt

Druck

rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstr. 11, 57537 Wissen

Führt Sie sicher durch
das Datenschutzrecht.



otto-schmidt.de/bdsg3

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Postfach 511026, 50946 Köln
Postvertriebsstück G 31191, Entgelt bezahlt